

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT VII.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 2 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON JH. BERTLING.

1882.

1928:1

10476



55542

~~6804~~

63

Anfragen, Mittheilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift bitten wir an einen der Unterzeichneten zu senden.

Die Redactions-Commission.

Bertling. Kruse. Panten. Töppen.



Druck von A. W. Kafemann in Danzig

Alc. J-63/83

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite:
I. Dr. Fr. Preuss, die Einführung des ständigen Rathes in Polen 1773/74	1—45.
II. Dr. M. Töppen, zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofsschlösser in Preussen (III. Artikel) . . .	46—94.
III. G. Bender, die ältesten Willküren der Neustadt Thorn	95—126.
IV. L. Weber, Nachträge zu den Erläuterungen der Kopenhager Wachstafeln	127—131.



6. Mitglieder-Verzeichniss

des

Westpreussischen Geschichtsvereins.

Neu beigetretene Mitglieder.

Braunsberg.

720. Strehlke, Landgerichts-Präsident.

Danzig.

- 721. Boie, Superintendent.
- 722. Bruns, Apotheker.
- 723. M. A. Hasse, Kaufmann.
- 724. F. Kaulbach, Kaufmann.
- 725. E. Kettler, Rentier.
- 726. E. Lubatz, Kaufmann.
- 727. Nawrotzki, Oekonomie-Commissions-Rath.
- 728. Nothwanger, General-Consul.
- 729. Ostermeyer, Pastor.
- 730. Dr. Schlichteyesen, Gymnasiallehrer.
- 731. Sprockhoff, Kaufmann.
- 732. Dr. Suchanneck, Arzt.

Thorn.

733. Panzer, Dr. phil.

~~~~~

Die II. Abtheilung des Pommerellischen Urkundenbuches, die Ende Januar zur Ausgabe kam, ist von den Mitgliedern unseres Vereins zum Preise von 9,50 Mk. von dem Vorstande zu beziehen, im buchhändlerischem Wege jedoch von der Handlung Theod. Bertling zum Preise von 13 Mk.



Die

**Einführung des ständigen Rathes**  
**in Polen**

durch den Reichstag zu Warschau 1773/74.

---

Von

**Dr. Friedrich Preuss.**





Der hundertjährige Gedächtnisstag der ersten Theilung Polens hat die historische Forschung nach der Ursache und dem Verlauf dieses so folgenreichen und bis dahin in der Geschichte einzig dastehenden Ereignisses bei allen Nationen, welche an dem Akte theilgenommen haben, auf das lebhafteste angeregt. Eine Reihe von Publicationen aus den Archiven von Petersburg, Wien und Berlin, welche gerade in den letzten Jahrzehnten erschienen sind, haben die alte, fast allgemein geglaubte Ansicht, dass Friedrich der Grosse der eigentliche Urheber dieses unerhörten Ereignisses sei, widerlegt und — vielleicht mit einziger Ausnahme der russischen von Smitts<sup>1)</sup> — nachgewiesen<sup>2)</sup>, dass die Veranlassung zu demselben Oesterreich gegeben und Friedrich nur die dargebotene Gelegenheit zur Erweiterung seines Staates mit der ganzen Lebhaftigkeit seines Geistes aufgegriffen und mit rastlosem Eifer zu verwirklichen versucht hat. Es geht aber auch aus diesen Publikationen mit vollster Evidenz hervor, dass für Friedrich die Theilnahme an diesem Akte unumgänglich nothwendig war, da sein Staat erst durch die Erwerbung Westpreussens ein lebensfähiger werden konnte und hierdurch zugleich verhindert wurde, dass Polen dem russischen Reiche allein als treffliche Beute anheimfiel und letzteres an der unteren Weichsel festen Fuss fasste. Denn dass dies über kurz oder lang doch geschehen wäre, unterliegt keinem Zweifel. Seit den letzten Decennien hatte der russische Einfluss in Warschau so zugenommen, dass Polen thatsächlich abhängiger von Russland war, als ein deutscher Vasallenstaat vom Reiche<sup>3)</sup>. Polen war kein lebensfähiger Staat mehr; das polnische Volk hatte gerade durch die zügellose Freiheit, die es dem Individuum gewährte, das Recht der Unabhängigkeit verwirkt, in Folge seiner Sittenverderbniss und Demoralisation jede Existenzberechtigung verloren. Dies ist namentlich durch die Veröffentlichungen aus dem Wiener Archiv<sup>4)</sup> und durch das bereits oben citirte Werk v. d. Brüggens unwiderleglich nachgewiesen.

---

1) Doch sollen neuere in Russland aufgetauchte Aktenstücke ziemlich offen das Einverständnis ausdrücken, dass die Theilung von Catharina veranlasst sei. cfr. v. d. Brüggens Polens Auflösung p. 380 Anm.

2) Dasselbe hat auch Friedrich d. Gr. Mém. VI. p. 46 behauptet.

3) v. d. Brüggens p. 349.

4) A. Beer: Die erste Theilung Polens. 3 B. Wien 1873. Der dritte Band enthält nur Documente.

Auch das Danziger Archiv bietet uns in dieser Hinsicht eine Reihe von höchst interessanten Aufschlüssen in den Reichstagsberichten des damaligen Residenten dieser Stadt in Warschau, Gralath, und in den von ihm eingeschickten Briefen und Actenstücken. Ein Theil dieses Berichtes, welcher sich auf die Verhandlungen des Reichstages über die Abtretung der von den drei Mächten beanspruchten und besetzten Provinzen, namentlich auf die Abtretung Westpreussens bezieht, ist mit den dazugehörigen Actenstücken in einer Programmabhandlung des Kulmer Gymnasiums veröffentlicht<sup>1)</sup>. Es zeigte sich auch hier, dass dieselbe Nation, welche noch ein Jahrhundert vorher Deutschland vor der Unterjochung durch die Türken gerettet hatte, nicht mehr den Muth und die Energie zu einem Proteste gegen die Zerstückelung ihres Landes besass, geschweige denn zu einem Kampfe auf Leben oder Tod sich aufraffen konnte; ihre Vertreter, d. h. König, Senat und Reichstag liessen sich vielmehr in langwierige und äusserst demüthigende Verhandlungen mit den Gesandten der drei Mächte ein und sanktionirten schliesslich die Theilung des eigenen Vaterlandes.

Von gleichem Interesse sind auch die Aufschlüsse, welche uns dasselbe Archiv über die ferneren Berathungen dieses Reichstages, namentlich über die Frage nach der zukünftigen Verfassung und allen inneren Angelegenheiten des polnischen Reiches darbietet. Aus der grossen Menge dieser Reichstagsverhandlungen soll hier nur eine, nämlich die über die Einführung des sogenannten ständigen Rathes in Polen hervorgehoben werden, nicht etwa weil dieser Rath ein hervorragendes Ereigniss in der polnischen Geschichte bildet — er dürfte kaum wenigen mehr als den Specialforschern bekannt sein —, sondern weil seine Entstehungsgeschichte in den Details äusserst charakteristische Streiflichter auf die polnischen Zustände der damaligen Zeit, namentlich in den höheren Kreisen der Republik, wirft und die Publicationen aus den anderen Archiven in dieser Beziehung nicht nur bestätigt, sondern auch vielfach ergänzt und uns endlich klar und deutlich vor die Augen führt, dass Russland in Polen bereits wie im eigenen Lande schaltete und waltete.

Den am 19. April 1773 zusammentretenden Reichstag erwartete eine doppelte Aufgabe: einmal sollte er die Frage in Betreff der abzutretenden Provinzen lösen, dann aber auch — und dies hatte er mit jedem polnischen Reichstag gemeinsam — etwaige Mängel in der polnischen Verfassung beseiti-

1) „Die Abtretung Westpreussens durch den Reichstag zu Warschau.“ Beilage zum Programm des Königl. Gymnasiums. Kulm. Brandt 1879. Durch den in Folge der neuen Ferienordnung beschleunigten Druck dieser Arbeit konnte eine Reihe von Druckfehlern nicht korrigirt werden: so ist z. B. durchweg für Lithauen zu lesen Litauen, für Młodziejewski Młodziejowski, für Stakelberg Stackelberg.

gen und etwas besseres an ihre Stelle zu setzen versuchen<sup>1)</sup>. Die erstere Verhandlung zog sich bis zum 19. November desselben Jahres hin, an welchem Tage die Theilung Polens bestätigt und die genauere Grenzregulirung einer Commission übergeben wurde. Unmittelbar darauf vertagte sich der Reichstag, indem er die Vorberathung der inneren Angelegenheiten der Republik ebenfalls einer hiezu besonders ernannten Commission oder, wie die Polen damals lieber sagten, einer Delegation überliess. In dieser taucht nun sofort und zwar ganz plötzlich der Plan auf, in Polen einen ständigen Rath zu errichten, welcher während des Intervalls von einem Reichstage zum andern die Controlle über die ganze Verwaltung des Staates führen und für die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse Sorge zu tragen haben sollte. Es liegt auf der Hand, dass die ohnehin schon schwache Gewalt des Königs hierdurch noch mehr beschränkt, der Krone ein Theil ihrer Prägorative genommen werden musste. Es verdient daher auch wohl hier bereits ausdrücklich angemerkt zu werden, dass die Idee und der ganze Plan zu diesem ständigen Rathe in Petersburg seinen Ursprung genommen hat. Preussen verhielt sich allen Fragen, welche die polnische Verfassung oder auch nur interna die Republik betrafen, vollständig passiv; Oesterreich wünschte sogar eine Kräftigung der königlichen Gewalt, damit Polen eine respectable Mittelmacht verbleibe, welche als Bundesgenossin dereinst noch gute Dienste zu leisten im Stande sei. Russland dagegen arbeitete mit allen Mitteln darauf hin, dass der polnische Staat auch in Zukunft nicht erstarke, und jene Gebrechen, an welchen er bisher krankte, nicht beseitigt würden<sup>2)</sup>. Aus diesem Grunde hatte es sich auf dem vorhergehenden Reichstage so energisch für die Beibehaltung des liberum veto verwandt, ebendeshalb suchte es jetzt die königliche Gewalt so viel als möglich zu schwächen und, um die Unordnung in Polen noch grösser zu machen, auch dem Ritterstande, d. h. dem niederen Adel Antheil an der Verwaltung des Staates zu verschaffen. Deutlich war dies in der Instruction für den Gesandten in Warschau, welche den Titel führt „Le retablissement du gouvernement dans ses vrais principes“ in den Worten ausgedrückt: Das Ansehen und die Würde des Königs werden durch neue Gesetze umschrieben werden, die aber so abgefasst sein müssen, dass sie der republikanischen Regierungsform mehr

1) Cfr. das Universale St. Augusts vom 20. Febr. 1773. D. A. Ständ. Rec. IV. Litt. A. Deutsche Uebersetzung. Der König räth seinen Unterthanen nur solche Männer in den Reichstag zu wählen, „welche sowohl die Rechte des Vaterlandes und das ihm zugefügte Unrecht als alle Umstände, in welchen es sich befindet, kennen und (vermöge Eurer Empfehlung) auf alle Fälle mögen wollen und können approbiren, verbessern, verändern alles, was zur Verbesserung und zur grösseren Vollkommenheit der Republik dienlich sein wird“.

2) Beer l. c. II. p. 307.

entsprechen. Das wahre Princip der Regierung in Polen ist das Gleichgewicht der Gewalt der drei Stände, des Königs, des Senates und des Ritterstandes. Dies ist ein altes Fundamentalgesetz der Republik und muss realisirt werden dadurch, dass den drei Ständen ein gleicher Einfluss auf die Regierung gewährt wird<sup>1)</sup>. In welcher Weise dieser Einfluss ausgeübt werden sollte, geht hieraus allerdings gar nicht hervor, allein man scheint sich auch damals in Petersburg hierüber noch nicht ganz klar gewesen zu sein und erst später eine bestimmte Form hierfür in der Einsetzung eines ständigen Rathes gefunden zu haben. Dies wird wenigstens auch in einer Note von Kaunitz an den österreichischen Gesandten in Petersburg vom 17. Oktober 1773 angedeutet, in der es heisst: Dass, obgleich in der Instruction „Le rétablissement etc.“, welche auch dem österreichischen und preussischen Gesandten zur Nachachtung zugegangen war, nur von einer Einschränkung der königlichen Gewalt durch Gesetze die Rede sei, man sich doch der Einführung des ständigen Rathes nicht widersetzt habe; nur habe man, da in der erwähnten Instruction jenes Rathes mit keinem Worte Erwähnung geschehen sei, dem Gesandten in Warschau auch keine Verhaltensregeln geben können; seitdem man aber Kenntniss von der Sache habe, sei man in die Berathung derselben eingetreten und, obgleich sich viele Bedenken gegen das Project geltend machen liessen, so habe man doch, um der Kaiserin von Russland gefällig zu sein, den Baron Reviczki in Warschau angewiesen, den russischen Gesandten bei der Durchführung dieses Planes zu unterstützen<sup>2)</sup>.

Eine ähnliche Anweisung, wie die oben erwähnte an den österreichischen Gesandten in Warschau, scheint, nachdem man von Petersburg aus die Sache einmal angeregt hatte, auch dem preussischen Gesandten zuge-

1) Beer l. c. III. Documente p. 148. 4<sup>o</sup> L'autorité et la dignité royale seront circonscrites par de nouvelles lois redigées plus convenablement à la forme du gouvernement républicain. 2<sup>o</sup> Le vrai principe des gouvernement polonais est l'équilibre des pouvoirs des trois ordres: le roi, le sénat et l'ordre équestre. C'est la loi ancienne et fondamentale de la république . . . , mais il s'en faut beaucoup que cet équilibre légal soit réalisé par une influence égale des trois ordres sur le gouvernement.

2) Beer l. c. III. p. 162. Que, quoiqu'il soit dit dans ce plan, sous le titre: le Rétablissement du Gouvernement dans ses vrais principes, au point quatrième, que l'autorité et la dignité . . . , on n'y a point arrêté à cet effet l'établissement d'un conseil permanent . . . , Que, comme il n'en est pas même fait mention dans le Plan proposé, la Cour de Vienne n'a pu donner une instruction préalable à son ministre à Varsovie . . . , Mais . . . quoiqu'il Lui semble, qu'il y aurait bien des choses à dire sur le contenu du papier intitulé: Projet pour l'établissement du conseil permanent, qui Lui à été envoyé de Varsovie et que valeur de cet établissement Lui paraisse encore au moins problématique, pour déférer au désir de l'Impératrice Elle vient d'autoriser le Baron de Rewiczki en general à condescendre et même à aider à tout ce qui sera décidé par la pluralité des Délégués.

gangen zu sein. Denn gleich im Anfange des Dezember finden wir nach den Berichten des Danziger Residenten die Gesandten aller drei Höfe an der Durchführung des ständigen Rathes gemeinsam arbeiten.

Es galt zunächst den König für Annahme desselben zu engagiren und ihn zu bewegen, auf einzelne seiner königlichen Vorrechte Verzicht zu leisten. Zu diesem Zwecke wurden ihm am 7. Dezember schriftlich die Bedingungen übergeben, unter denen die drei Gesandten hofften, dass der ständige Rath werde eingesetzt werden können. Man verlangte hierin von ihm, dass er verzichten solle auf die Ernennung aller Offiziere höheren Ranges, auf die Besetzung derjenigen Aemter, mit denen ein beträchtliches Einkommen und das Recht der Gesetzgebung verbunden waren, (*charges législatives et lucratives*), auf das Commando über die Gardien und endlich auf die Vertheilung der Starosteien. Als Gegenleistung solle ihm dafür auf Kosten der Republik eine Leibwache von 2000 Mann bewilligt werden und ferner ihm für die Ernennung von Bischöfen, Senatoren und Gesandten die Wahl unter drei Candidaten verbleiben, welche der ständige Rath, nachdem er die Persönlichkeiten in einer geheimen Abstimmung auserkoren hätte, ihm vorschlagen würde. Die Staatsminister sollten nicht *ipso jure* als Minister in den ständigen Rath eintreten, sondern betrachtet werden als Senatoren und nur dann an dem Rathe theilnehmen, wenn sie durch den Reichstag für denselben erwählt worden wären. Die Wahl der Mitglieder des ständigen Rathes sollte auf dem Reichstage in geheimer Abstimmung erfolgen<sup>1)</sup>.

Der König antwortete den Gesandten, dass er diese Bedingungen nicht annehmen könne, weil ihre Einführung zu grosse Schwierigkeiten bereiten würde. Die Gesandten erwiderten ihm, dass es ihnen allerdings gestattet sei, in einzelnen Punkten nachzugeben, in anderen aber müssten sie die übereinstimmende Gesinnung ihrer Höfe zur Geltung bringen. Letzteres geschah in einem Ultimatum. Dasselbe enthielt aber wesentlich dieselben Bestimmungen, welche in den eben erwähnten Bedingungen ihren Ausdruck gefunden hatten, nur ging es, wie auch namentlich das ihm beigegebene *supplement explicatoire*, etwas ausführlicher auf jene Privilegien ein, welche man dem Könige genommen wissen wollte, und zeigte somit bereits deutlicher, was Polen von dem neu zu errichtenden Institute zu erwarten habe<sup>2)</sup>. Nach ihm sollte dem Könige für die Ernennung von Bischöfen, Senatoren, Palatinen, Castellanen nur die Wahl unter drei vom ständigen

<sup>1)</sup> Danz. Arch. Ständ. Rec. IV. 206. Litt. RRRRRR. Conditions aux quelles les ministres des trois Cours cooperantes consentent de convenir à l'amiable avec Sa Maj. le Roi de Pologne sur l'établissement d'un Conseil permanent.

<sup>2)</sup> Ultimatum des trois Ministres: Ständ. Rec. IV. 206. Litt. S. S. S. S. S. S. Supplement explicatoire à l'Ultimatum des trois Ministres: ebd. Litt. T. T. T. T. T. T.

Rathe in geheimer Abstimmung erwählten Candidaten verbleiben. Demgemäss solle er aber die Vertheilung aller Civilämter, über die er bisher verfügt habe, beibehalten, ausgenommen hievon solle aber die Besetzung der vier Departements (Krieg, Finanzen, Justiz, Polizei) in dem Interstitium der Reichstage sein; nach einer ausdrücklichen Anordnung der drei Höfe solle über diese Aemter von Reichstag zu Reichstag der ständige Rath in geheimer Abstimmung disponiren<sup>1)</sup>. Der König soll ferner verzichten auf die Ernennung der Offiziere, vielmehr dürfe in Zukunft die Anciennetät die einzige Regel für das Avancement derselben bilden, nur bei der Ernennung der Kronfeldherren solle in ausserordentlichen Fällen, in denen es sich um die Bevorzugung eines verdienstvollen Offiziers vor einem älteren handle, der König beide Candidaten dem ständigen Rathe zur Ballotage übergeben. In Bezug auf den Eintritt des Ministeriums in den genannten Rath und die Wahl der Mitglieder desselben bleibt es bei den in den „Bedingungen“ getroffenen Bestimmungen. Den Ministern stehen in dieser Beziehung die Gesandten gleich. Dann aber ging man hier noch einen Schritt weiter und verlangt vom Könige, dass er auch auf die Vertheilung aller Domainen und selbst auf die königlichen Tafelgüter verzichten solle; diese sollten vielmehr unter den vortheilhaftesten Bedingungen dem Staate überlassen und, um die Einkünfte der Republik zu vermehren, an den Meistbietenden verkauft werden. Ueber die Wahl derjenigen Senatoren, welche für die Gegenwart in den ständigen Rath eintreten sollen, wird der König sich mit den Gesandten der drei Höfe ins Einvernehmen setzen; dasselbe soll in Bezug auf die zukünftigen Räte aus dem Ritterstande mit den beiden Marschallen des Reichstages geschehen. Ueber einzelne andere untergeordnetere Punkte soll dann später noch ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden. — Als Gegenleistung versprechen die Gesandten, sobald der König dies eben erwähnte Ultimatum angenommen haben würde, auf den Artikel über die Garden verzichten zu wollen, aber dies ausdrücklich nur mit der Klausel, dass denselben gestattet werde, den Eid der Treue und des Gehorsams dem ständigen Rathe und dem Könige zugleich zu leisten, und dass die Kronfeldherren ihre Befehle nur von dem Rathe zu empfangen hätten. Ganz dasselbe sollte übrigens auch für die Beamten der vier Departements in den Interstitien der Reichstage gelten.

Aber auch mit diesen Bedingungen konnte sich der König nicht einverstanden erklären. Daher liessen sich die Gesandten nochmals mit ihm in Unterhandlungen ein und es gelang ihnen schliesslich eine Vereinbarung herbeizuführen, die in 10 Punkten formulirt war<sup>2)</sup>. Im wesentlichen

1) Das Supplement enthält hiezu sub Nro. 2 den Zusatz: Dans tous les departements de la Republique le roi aura le choit entre trois Candidats.

2) Points convenus avec le Roi. Ständ. Rec. IV. 206. Litt. U. U. U. U. U. U.



enthalten dieselben nichts Neues. Die einzigen Concessionen, die hierin dem Könige gemacht wurden, bestanden darin, dass man ihm auch in den Interstitien der Reichstage die freie Besetzung aller Aemter in den Departements für Justiz und Polizei überliess (in dem Kriegsschatz-Departement hatte er nur die Wahl unter drei Candidaten) und ausserdem gestattete, die Offiziere für alle polnischen und für die vier Regimenter polnischen Fussvolkes, welche seinen Namen führten, zu ernennen. Doch wurde inbetreff der zuletzt genannten Regimenter noch die Bedingung hinzugefügt, dass sie genau in derselben Weise organisirt bleiben sollten, wie unter August III., nur mit dem Unterschiede, dass die Generäle und die Kriegscommission nicht mehr selbständig das Commando über dieselben führen, sondern der Autorität des ständigen Rathes unterstehen sollten. Man versprach ausserdem auch noch, sich mit dem Könige über die Einrichtung des ständigen Rathes zu verständigen und eine weitere Verminderung seiner Prärogativen nicht zulassen zu wollen.

Diese zehn Punkte gingen nun zur Vorberathung an die Delegation, welche, wie oben bereits bemerkt worden ist, während der Vertagung des Reichstages alle derartigen Fragen zu erörtern hatte. Allein einen definitiven Beschluss konnte man hier nicht fassen, man suchte die Sache, wahrscheinlich weil sie weder den Polen noch den Gesandten spruchreif erschien, hinauszuschieben. Erst in der Sitzung vom 28. März 1774 legte der Reichstagsmarschall Poninski ein mit den Gesandten vereinbartes Project zur Bildung des ständigen Rathes vor. Die meisten Delegirten erklärten sich aber sogleich mit grosser Entrüstung gegen die Berathung desselben, da noch viel wichtigere Dinge, namentlich die Separatartikel mit den fremden Mächten unerledigt seien. Nichts destoweniger brachte Poninski dasselbe Project am folgenden Tage noch einmal zur Sprache. Ein Landbote ergriff aber sofort das Wort, um nachzuweisen, wie schädlich ein derartiges Institut dem Lande sein werde. Diesem antworteten die Gesandten ziemlich erregt, man müsse sich wundern, wie er so überzeugend gegen einzelne Punkte des Projectes gesprochen, von denen er noch keinen gehört oder gelesen habe; man sei zu glauben versucht, dass seine Rede einer von denen gemacht habe, die bisher auf unumschränkte Weise ihre Aristocratie ausgeübt hätten, welche letztere doch die Ursache alles Unheils in Polen sei. Das Project trete dem entgegen und wolle alle Stände, König, Senat und Ritterschaft an der Regierung theilnehmen lassen. Es sei der unumstössliche Wille der drei Höfe, dass dasselbe angenommen werde. Diese energische Sprache verfehlte ihre Wirkung nicht. Die Delegirten schwiegen und baten sich nur eine längere Bedenkzeit aus. Die Gesandten erklärten, dass man ja der Osterfeiertage wegen die Sitzungen 14 Tage aussetzen könne, sie hofften, dass man dann aber auch in keiner Beziehung mehr Schwierigkeiten bereiten werde.

Sehen wir uns inzwischen das erwähnte Project für den ständigen Rath, der nun zum Wohle des Landes, zur Abhilfe alles Unheils errichtet werden sollte, etwas näher an.

Dasselbe war ein umfangreiches Werk. Die Abschrift desselben im Danziger Archiv umfasst in französischer Sprache 34 eng beschriebene Foliospaltseiten, so dass wir auf die vollständige Wiedergabe desselben verzichten und uns bescheiden, hier nur die wichtigsten Punkte und namentlich diejenigen, welche zum besseren Verständniss der späteren Reichstagsdebatten dienen können, hervorzuheben. Es zerfiel in 4 Abschnitte, von denen der erste über die Formation, über die Functionen, Pflichten und Vortheile, der zweite über die Eintheilung und Geschäftsordnung, der dritte über die Macht und das Ansehen, der vierte über die Einschränkung und Begrenzung der Gewalt des ständigen Rathes handelte.

Aus dem ersten Abschnitte erfahren wir, dass der Rath den Titel: „Conseil suprême permanent“ oder wie der technische Ausdruck polnisch lautet: „Rada nieustająca“ d. h. „Ständiger Rath“ führen und zusammengesetzt sein sollte aus dem Könige, 18 Senatoren, einem Marschall und 17 Räten des Ritterstandes. Hiezu kamen eine Menge von Subalternbeamten, die natürlich nicht stimm-berechtigt waren, ein Secretär, die beiden Instigatoren und Viceinstigatoren, 4 Conferenzsecretäre, ein Archivar, mehrere Kanzelisten, Copisten und Dollmetscher.

Der König ist stets Mitglied und Vorsitzender des Rathes. Die anderen Mitglieder dagegen werden alle zwei Jahre vom Reichstage in geheimer und ganz genau vorgeschriebener Abstimmung gewählt. Jeder Senator und Minister ist candidatus natus für den Rath, aus dem Ritterstande sollen jedoch nur solche Männer gewählt werden, welche bereits Mitglieder in einem der vier Departements oder Deputirte bei den höchsten Tribunalen oder Gesandte an fremden Höfen gewesen sind. Jedem Mitglied werden hierauf seine Functionen, Pflichten und Rechte auf das genaueste bezeichnet. Von Interesse dürfte hier indess nur eine Gegenüberstellung der Rechte und Pflichten des Königs und des Marschalls des Ritterstandes sein. — Dem Könige verbleibt das Recht, die ordentlichen Reichstage zu berufen, nachdem er zuvor die denselben vorzulegenden Gegenstände einer sorgfältigen Prüfung in Gemeinschaft mit dem ständigen Rathe unterzogen hat. Ausserordentliche Reichstage ist er zu berufen verpflichtet, falls die Mehrheit des Rathes dies verlangt. Alle Reichstagsbeschlüsse muss er unterzeichnen, wenn der permanente Rath denselben mit Stimmenmehrheit seine Zustimmung gegeben hat. Ihm verbleibt das Vorrecht, mit den fremden Gesandten zu verhandeln, doch muss er über die Unterhandlungen dem Rathe ganz genaue Mittheilungen machen und kann ohne dessen Genehmigung auch keine bindenden Verpflichtungen eingehen.

Der Marschall des Ritterstandes ist, wie motivirend gesagt wird, ein ganz neues Amt und nur errichtet, um diesem Stande mehr Ansehen zu verleihen und ihn dem Senate gleichzustellen. Er führt den Vorsitz über die Ritter und hat über die Privilegien dieses Standes zu wachen; ihm fällt die Sorge für die Aufrechterhaltung der Regierung und der Verfassung zu, er ist ferner verantwortlich für die Richtigkeit der Protocolle und für die prompte Execution der Urtheilssprüche des Rathes, er hat die Aufsicht über das Archiv und die Subalternbeamten, er führt das Siegel und hat nach dem Könige und dem Primas alle Beschlüsse des Rathes zu contrasigniren. — Demnach sollte der Marschall ganz entschieden die einflussreichste Persönlichkeit in dem Kollegium des permanenten Rathes bilden.

Der zweite Abschnitt belehrt uns, dass dieser ständige Rath sich in fünf Departements theilen sollte: für auswärtige Angelegenheiten, für Justiz, für Polizei, für den Schatz und für den Krieg. Das Departement für die auswärtigen Angelegenheiten solle aus 4, jedes andere aus 8 Mitgliedern bestehen, der Rath demnach imganzen 36 Räte umfassen. Die Gegenwart von 3 Mitgliedern solle indess genügen, um in den Departements, von 18, um im Rathe selbst Beschlüsse fassen zu können. In den Departements führt der erste Senator den Vorsitz, ihre Sitzungen finden alle 8 Tage, dagegen die Consequenzen nur alle 14 Tage statt. Letztere beruft und leitet der König, während des Interregnums und im Falle der Abwesenheit desselben der Primas; ist aber auch dieser verhindert, der erste Senator. Ferner werden in diesem Abschnitte die Form der Abstimmung genau geregelt und zugleich bestimmte Vorschriften über den Urlaub der Räte festgesetzt. Letzterer durfte sechs Monate betragen und scheint ziemlich hoch bemessen, wenn man bedenkt, dass dieses Amt kein Ehrenamt, sondern mit einem Einkommen von 24,000 (poln.) Gulden für die gewöhnlichen Räte und 60,000 für den Marschall verbunden sein sollte. Keinen Gehalt erhielten diejenigen Mitglieder, welche bereits ein mit einem Einkommen verbundenes Amt bekleideten, d. h. die Bischöfe, Minister und in den meisten Fällen auch die Senatoren. Alle zwei Jahre muss die Hälfte der Mitglieder ausscheiden, d. h. es müssen zwar alle Räte ihr Amt niederlegen, aber der Reichstag muss bei der Neubildung die Hälfte der gewesenen Räte wiederwählen.

Der dritte Abschnitt präcisirt in 20 Punkten die Macht, das Ansehen und die Pflichten des permanenten Rathes. Sein Inhalt ist kurz folgender: Der Rath hat keine gesetzgebende Gewalt, sondern besitzt nur die Executive der Decrete und Gesetze des Reichstages. Seine Beschlüsse kann er selbst unter Anwendung militärischer Gewalt durchführen lassen. Er hat

die Gesandten zu instruiren und ihre Berichte entgegenzunehmen, namentlich aber seine Aufmerksamkeit auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Bündnisse und Verträge zu richten. Er führt die Aufsicht über die Finanzen und die höchsten Gerichtshöfe, über Staatsverbrechen und in Tutelangelegenheiten besitzt er selbst die Gerichtsbarkeit. Kurz, der ständige Rath wurde nach diesem Plane das Centrum aller äusseren und inneren Angelegenheiten des Staates.

Um aber jede Neigung nach Selbständigkeit in der Zukunft sofort im Keime ersticken zu können, waren im vierten Abschnitt genau die Grenzen fixirt, über die er unter keinen Umständen hinausgehen sollte. So war hier bestimmt, dass er nichts gegen die Privilegien des Reichstages, nichts gegen die Immunitäten und Privilegien der Provinzen, Districte, Städte etc. unternehmen solle. Namentlich war ihm aber jede Thätigkeit untersagt bei Offensivkriegen und bei Friedensschlüssen, bei der Verwendung der Truppen ausserhalb der Grenzen und bei der Demarcation der Landesgrenze selbst. Es war ihm verboten, fremde Truppen in Sold zu nehmen, Schulden im Namen der Republik zu contrahiren, den Münzfuss zu erhöhen oder herabzusetzen, den Gerichtskollegien eine neue Form zu ertheilen und das Indigenat oder den Adel zu verleihen. Hatte der Rath in diesen Fällen seine Autorität überschritten, so sollten diejenigen Mitglieder, welche laut Protocoll die Majorität gebildet hätten, vom nächsten ordentlichen Reichstage gleich Staatsverbrechen abgeurtheilt werden. Denn dem Reichstage blieb der Rath verantwortlich und hatte ihm jedesmal über seine Thätigkeit einen eingehenden Bericht abzustatten.

So lautete in seinen wesentlichen Bestimmungen der Entwurf für den ständigen Rath, welchen der Reichstagsmarschall Poninski bei der Delegation eingebracht hatte und dem als Appendix noch ganz genaue Instructionen für die einzelnen Departements beigegeben waren. Es war ein Plan, welcher in wahrhaft diabolischer Weise darauf hinarbeitete, die Unordnung in Polen in Permanenz zu erklären. Zunächst musste durch denselben die königliche Gewalt vollständig matt gesetzt werden, dann aber auch jeder Einfluss der Aristocratie, d. h. der herrschenden Familien gebrochen werden. Man wollte, um es kurz zu sagen, aus der aristocratischen Republik eine radical demokratische machen. Aus diesem Grunde sollten ebenso viele Rätthe aus dem Ritter- als aus dem Senatorenstande gewählt werden, zu demselben Zwecke waren dem Marschall die wichtigsten Vorrechte übertragen, aus ebendenselben Grunde die Zahl der Rätthe, welche in den Departements Beschlüsse fassen durften, so niedrig gegriffen. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich auch die Normirung des Gehalts, des Urlaubs und der Bestimmung, dass denjenigen Rätthen, welche ohne Grund

von den Sitzungen fern blieben, von dem Gehalte im Verhältnisse zu den versäumten Sitzungen ein Abzug gemacht und dieser an diejenigen Mitglieder, welche sich durch Fleiss und regelmässige Theilnahme ausgezeichnet hatten, vertheilt werden sollte. Man wollte dadurch den Ritterstand zum fleissigen Besuche der Conseilsitzungen anspornen, den Ministern Bischöfen und Senatoren dagegen, die ja keinen Gehalt erhielten, Gelegenheit bieten, ohne grosse Gewissensscrupel recht oft die Sitzungen zu versäumen. Unter diesen Umständen können wir es auch verstehen, warum später dem Ritterstande verboten wurde, ein anderes Amt anzunehmen, während die Senatoren etc. ihr Amt beibehalten, ja womöglich noch ein Nebenamt bekleiden konnten.

Der Vortheil, den Russland durch die Annahme dieses Antrages einheimen musste, liegt klar auf der Hand. Es gewann durch diese Massregel vor allem den Ritterstand, welcher die bei weitem grösste Zahl des polnischen Adels bildete und den schon lange nach einer Theilnahme an der Regierung gelüstete. Aus dem Ritterstande wurden ferner die Deputirten für den Reichstag gewählt, und somit gewann es durch diese Concessionen an die Ritter sowohl im Reichstage als auch im permanenten Rathe ein gefügiges Werkzeug für seine Pläne und „ein Gegengewicht gegen die Macht des Königs und der Aristocratie“.

Wie verhielten sich diesem Entwurfe gegenüber nun die Polen?

Während der Osterfeiertage suchten die drei Gesandten in Privatconferenzen eine ganze Reihe von Deputirten für die Annahme dieses Projectes zu bearbeiten. Allein ziemlich fruchtlos. Denn bei der nächsten Berathung hierüber, am 21. April, kam es in der Delegation zu so heftigen Scenen und Auftritten, das die Gesandten selbst dem Vorsitzenden den Rath ertheilten, zu einem anderen Gegenstande überzugehen. Erst nach drei Tagen hatten sich die Gemüther soweit beruhigt, dass man die Berathung wieder aufnehmen konnte. In Gegenwart der drei Gesandten ging man nun Punkt für Punkt des Entwurfes durch. Die Debatte nahm diesmal einen ruhigen Verlauf. Das hatte allerdings auch seinen guten Grund. Man wusste nämlich, dass am folgenden Tage der Marschall Poninski, der Krongrosskanzler Młodziejowski und der Bischof Massalski in den Fürstenstand erhoben werden sollten. Das zog. Denn als dies Tags darauf geschehen war und dazu auch noch die Fürsten des heiligen römischen Reiches Lubomirski, Jablonowski und Sułkowski zu polnischen Fürsten erklärt wurden, da liefen so viele Anträge auf Verleihung des Fürstentitels ein, dass es nach dem Ausdrücke unseres Gewährsmannes kein Ende nehmen wollte. Für Branicki, Ostrowski, Potocki u. a. verlangte man dieselbe Auszeichnung. Die Delegation wies, um die eben eingetretene Ruhe in den Verhandlungen nicht zu stören, alle diese An-

träge nicht zurück, sie genehmigte sie aber auch nicht, sondern erklärte dieselben ad deliberandum aufbewahren zu wollen. Unter diesen Umständen wurde am 29. April das oben näher charakterisirte Project in Betreff des permanenten Rathes pro lege et constitutione angenommen. Allein schon am folgenden Tage hatte die Sucht nach Titeln einer grossen Ernüchterung Platz gemacht, die meisten Delegirten hatten sich eines besseren besonnen, und es wurde zu dem eben angenommenen Gesetz eine ganze Menge von Gegenanträgen eingereicht. Gleich beim Beginne der Sitzung erhitzte sich die Discussion über dieselbe so sehr, dass man es für gut befand, die Berathungen wiederum bis zum 5. Mai zu vertagen. An diesem Tage aber kam man den Delegirten von neuem mit Titeln und Würden entgegen: auf den Vorschlag des österreichischen Gesandten nämlich wurden alle Fürsten des heiligen römischen Reiches zu polnischen Fürsten ernannt, zugleich aber auch in Aussicht gestellt, dass alle polnischen Fürsten in Deutschland zu Fürsten des heiligen römischen Reiches erklärt werden würden.

Inzwischen war der Termin der Wiedereröffnung des Reichstages herangerückt und, da die Delegation mit ihren Arbeiten nicht fertig geworden war, musste man zunächst über eine neue Limitation des Reichstages in Berathung treten. Nach langen und höchst aufgeregten Discussionen beschloss man den Reichstag bis zum 1. October zu vertagen und, weil inzwischen das Pfingstfest herangenah war, auch die eigenen Sitzungen auf 8 Tage auszusetzen. Kaum hatte man jedoch nach diesen Ferien die Berathungen wieder aufgenommen und einzelne dringende Angelegenheiten erledigt, als etwa um die Mitte des Juni das Project auftauchte, die Delegationssitzungen der Erholung wegen auf einige Monate zu vertagen. Unter den Delegirten entstand hierüber eine allgemeine Unzufriedenheit, da man sah, dass in den Unterhandlungen über die Grenzen mit den drei auswärtigen Mächten nichts Endgültiges beschlossen und die interna der Republik noch vollständig unerledigt seien. Man wollte von einer neuen Limitation nichts wissen und beschwerte sich laut und öffentlich über die Ungerechtigkeiten und Gelderpressungen des Fürsten Poninski, ja man stürmte sogar auf den Krongrosskanzler ein und wollte ihm das betreffende Project, welches vor ihm auf einem Tische lag, wegweisen. Doch gelang es durch scheinbare Nachgiebigkeit in einzelnen Punkten, namentlich durch das Versprechen, in den Tribunalgerichten keine Aenderungen vornehmen zu wollen, die Delegirten wenigstens zu einer Limitation ihrer Sitzungen bis zum 1. August zu bewegen. Die Gesandten und die Delegirten verliessen Warschau, um auf dem Lande von den bisherigen Mühen und Strapazen auszuruhen.

In der Sitzung vom 1. August liessen die drei Gesandten eine Rede verlesen und später auch zu den Acten geben, in der alle während der

Ferienzeit, wie es schien, geflissentlich verbreiteten Nachrichten, dass das Project zu dem ständigen Rathe von den drei Höfen fallen gelassen sei, auf das entschiedenste dementirt und alle Gründe für die unweigerliche Annahme des gedachten Entwurfes nochmals vorgeführt wurden. Die Delegation bat abermals um Aufschub, damit man eine so wichtige Sache gründlich überlegen könne. Derselbe wurde gewährt. Während man sich nun in den öffentlichen Sitzungen mit Dingen von ganz untergeordneter Bedeutung beschäftigte, berathschlagte man privatim darüber, wie der König zur Annahme des permanenten Rathes zu bewegen sei. Man kam endlich mit den Gesandten dahin überein, dass im Auftrage der Delegation eine besondere Deputation an den König geschickt werden solle, um ihm die dringende Bitte, das Project anzunehmen, vorzutragen. Nach einigen Tagen scheinbaren Sträubens — denn durch die Annahme der oben erwähnten 10 Punkte hatte Stanislaus August sich den Gesandten gegenüber bereits zur Annahme des ständigen Rathes verpflichtet — gewährte der König dieser Deputation eine Audienz. Der Senator August Sułkowski aus dem polnischen, Fürst Martin Lubomirski aus dem litauischen Ritterstande und Tomaszewicz, Landbote von Braclaw, hielten bei dieser Gelegenheit recht nachdrückliche Reden. Sułkowski beschwor den König, das Project anzunehmen und sich seiner königlichen Privilegien freiwillig zu begeben; unter diesen Umständen, meinte er, hätte der russische Gesandte Stackelberg versprochen, die beiden Mächte Oesterreich und Preussen durch die Mediation seines Hofes zur Zurückgabe derjenigen Gebiete zu bewegen, welche sie gegen den Wortlaut der Petersburger Convention besetzt hatten. Lubomirski suchte in zum Theil recht harten und anzüglichen Ausdrücken den König zur Annahme des gedachten Entwurfes zu bewegen. Der langmüthige Monarch liess diesen gefühllosen Herzen nach dem Berichte unseres Gewährsmannes durch den Krongrosskanzler eine Antwort ertheilen, die mit den Worten endete: „Se. Majestät beharren bei der im Dezember vorigen Jahres abgegebenen Erklärung, das Reich einem grösseren Unglücke nicht aussetzen zu wollen und begeben sich hiermit freiwillig der in Frage stehenden königlichen Prärogativen und werden sich nicht weiter der Annahme des consilii permanentis widersetzen“.

Mit dieser öffentlichen Erklärung des Königs hatten die drei Gesandten viel gewonnen: ein grosser Theil der opponirenden Delegirten konnte nach dem Vorgange des Königs und aus denselben Gründen seinen Widerspruch gegen den ständigen Rath aufgeben. Mit grossem Freudengeschrei wurde daher auch die Sitzung am folgenden Tage — dem 8. August — eröffnet und die 5 ersten Punkte des Poninski'schen Entwurfes wurden sofort als ewiges Gesetz angenommen. Bischof Turski und die Gebrüder Czetwertynski ereiferten sich allerdings heftig gegen die Einschränkung der könig-

lichen Gewalt und verhehlten ihre Besorgniss nicht, dass bei dieser Gelegenheit den Dissidenten nachtheilige Vorrechte würden eingeräumt werden, ja dass man sie wohl gar in das consilium selbst aufnehmen würde. Allein man würdigte sie kaum einer Antwort. Das einzige, was die Opposition erreichte — und dies ist namentlich das Verdienst des Landboten Kurzeniecki — war, dass der Marschall des Ritterstandes, zu welcher Würde Poninski designirt war, nicht auf Lebenszeit, sondern gleichfalls nur auf 2 Jahre erwählt werden sollte. Im übrigen blieb es bei den im Antrage enthaltenen Bestimmungen, namentlich hielt man daran fest, dass das consilium zu gleichen Theilen aus Senatoren und Rittern zusammengesetzt werden solle. Die Freude des Ritterstandes über das ihm ertheilte Vorrecht war so gross, dass an demselben Abend bei Gelegenheit eines Festes, welches Poninski in seiner Behausung gab, der Gastgeber mitsammt seinen Gästen lärmend und tobend durch alle Strassen zog mit dem Rufe: *vivat rowność!* (es lebe die Gleichheit!)

Zu ebenderselben Zeit machte ein Artikel in der Leydener Zeitung grosses Aufsehen. Er enthielt die härtesten Beschuldigungen und denkbar grössten Beleidigungen wider Poninski. Dieser suchte Schutz und Rechtfertigung bei der Delegation. Da in demselben auch die Ehre der drei alliirten Höfe und ihrer Gesandten heftig angegriffen war, beschloss dieselbe, dies Exemplar der Leydener Zeitung öffentlich auf dem Markte durch den Scharfrichter verbrennen und kein neues Exemplar derselben mehr durch die Postämter ausgeben zu lassen. Nähere Untersuchungen wollte man nicht anstellen, da man die wichtigen Personen errathen zu können glaubte, auf deren Veranlassung jener Artikel der Zeitung zugegangen war<sup>1)</sup>. Trotzdem liess Fürst Anton Czetywinski in einer Rede die er in der Sitzung vom 17. August hielt, deutlich merken, dass alles, was in jenem Zeitungsartikel gestanden, keine Beschuldigungen, sondern die reine Wahrheit wäre. Der Erfolg dieser Angriffe auf den Fürst Poninski war, dass man allmähig von seiner Candidatur für die Marschallswürde Abstand zu nehmen begann.

Von nun ab arbeitete die Delegation Tag für Tag mit den Gesandten und berieth einen Punkt des Entwurfes nach dem anderen. In vielen Beziehungen gelang es ihr denn auch einzelne Amendements durchzusetzen. Von besonderer Wichtigkeit war z. B. die Bestimmung, welche auf ihre Veranlassung dem Entwurfe hinzugefügt wurde, dass alle Rätthe sowohl als auch die übrigen Beamten des consilii geborene Polen (*rodowici d. h. im Lande geborene*) sein sollten. Für den König erkämpfte sie das

<sup>1)</sup> In der That wurde denn auch die „Gazette de Leyde“ am 27. August durch den Scharfrichter zunächst an den Pranger geschlagen und dann auf dem altstädtischen Markte vor versammeltem Volke verbrannt.



bedeutende Recht, dass ihm die Verleihung der Orden belassen und ausserdem noch eine gewisse Anzahl von Starosteien zur Verfügung gestellt wurden, um verdienstvolle und ihm ergebene Männer auch königlich belohnen zu können.

Gegen Ende des Monats August war man mit der Berathung des ganzen Projectes fertig. Man hatte den Entwurf Poninski's in seinen Grundzügen angenommen, in einzelnen Punkten, meistens aber nur solchen von geringerer Bedeutung, denselben umgeändert, erweitert oder verworfen; über eine Reihe von Bestimmungen war man zu keiner Einigung gelangt. Das Gesetz war demnach noch ein lückenhaftes. Man beschloss, diese Lücken noch im Laufe des September auszufüllen, zunächst aber an die Berathung über die Einrichtung der einzelnen Departements und über die Instruction für die verschiedenen Beamten zu gehen. Bei dieser Gelegenheit machten verschiedene Mitglieder der Delegation den Vorschlag, für die Aburtheilung von Staatsverbrechen ein immerwährendes Tribunal, das jedoch von dem permanenten Rathe vollständig unabhängig sein sollte, einzurichten. Dieser Gegenstand veranlasste viele Streitigkeiten und lange und fruchtlose Sessionen. Die Gegner dieses Projectes, an ihrer Spitze Fürst Lubomirski, setzten endlich durch, dass gedachtes Tribunal nicht beständig, sondern nur während des Reichstages bestehen und die Richter für dasselbe in gleicher Zahl aus dem Ritter- und aus dem Senatorenstande entnommen werden sollten.

Weil man bei allen diesen Berathungen bemerkte, wie verschiedene Materien öfters bloß deshalb grosse Schwierigkeiten bereiteten oder ganz hintertrieben wurden, weil Partei- und Verfolgungsgeist allgemein herrschten und eine Familie der anderen, die herrschenden dem Könige alle Abneigung und grossen Widerwillen zu zeigen trachteten, so kamen Stackelberg mit Rewiczki und Benoit dahin überein, dass man die grossen Familien unter einander und diese alle dann mit des Königs Majestät aussöhnen müsse. Selbiges Werk wurde denn auch in den ersten Tagen des September in Angriff genommen. Da man aus Erfahrung wusste, dass in Polen durch Befriedigung des Eigennutzes und Ehrgeizes alles erreicht werden konnte, so brachte Stackelberg in Vorschlag, dass grade in dem Punkte des Privatnutzens die hervorragendsten Führer des Reichstages zuerst befriedigt werden müssten. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Artikel aufgesetzt, welche mit Hülfe der drei Gesandten vom Könige ausgewirkt, auf der anderen Seite liess wiederum der König einzelne Punkte aufsetzen, welche gleichfalls durch die Vermittelung der Gesandten bei den herrschenden Familien und der Reichstagsdelegation durchgesetzt werden sollten. Anfangs äusserte man hierüber auf beiden Seiten grosses Missvergnügen, namentlich war es eine Aeusserung Sulkowski's, die er



bei Stackelberg gethan hatte, dass die Forderungen des Königs nur darauf abzweckten, einen völligen Despotismus zu erlangen und sich auf Kosten der Nation zu bereichern, welche viel böses Blut erregte. Aber nach einigen Unterhandlungen und nachdem beide Parteien in ihren Forderungen nachgelassen hatten, wurden am 5. September diejenigen Punkte aufgesetzt, welche für den König und die Nation, d. h. hier die herrschenden Familien als ein Vergleichstractat anzusehen waren. Man einigte sich hierin dahin, dass dem armen, ausgesogenen Lande in Zukunft eine Contribution von 33 Millionen polnischen Gulden jährlich auferlegt werden sollte<sup>1)</sup>. Hievon sollte der König für den durch die Theilung erlittenen Verlust an Einkünften 5 Millionen erhalten, von denen aber eine auf die Unterhaltung der ihm bewilligten Leibwache von 2000 Mann verwendet werden sollte. Diese 5 Millionen sollten auf die Quarte der Starosteien und auf die dem Staate zufallenden Salzeinkünfte angewiesen werden, falls letztere aber nicht mehr so viel abwerfen würden, sollte der Staatschatz die Zahlung unter allen Umständen übernehmen. Nächst dem wurden ein für alle Mal 7 Millionen zur Bezahlung seiner Schulden ausgesetzt. Dann wurden ihm noch 4 Starosteien, nämlich Kaniew, Czehryn, Czerkassy und Chmelnik für seine Person als Eigenthum zugewiesen und zwar so, dass er sie auch auf seine Familie vererben durfte. Andere 4 Starosteien wurden ausgesetzt, welche der König allein ohne den beständigen Rath *cum jure communicativo* weiter vergeben konnte. Jeder Vorschuss, den er bisher für den Staat geleistet, sollte ersetzt werden, und endlich sollten ihm auch alle Einkünfte aus den noch zurückgebliebenen Tafelgütern fernerhin verbleiben. — In Ansehung der herrschenden Familien wurde festgesetzt, dass Ostrowski, Bischof von Cujavien, das Bisthum Krakau, der Krongrosskanzler Młodziejowski Zeit seines Lebens einen Gehalt von 120 000, der Unterkanzler einen solchen von 80 000 poln. Gulden, der Reichstagsmarschall Fürst Poninski das mit einem bedeutenden Einkommen verbundene Amt eines Kronschatzmeisters erhalten sollten.

---

<sup>1)</sup> Diese Summe ist eine ganz enorme und daher so recht geeignet, den Mangel an Patriotismus und die Corruption in den herrschenden Ständen des damaligen Polens uns klar vorzuführen. Denn im Jahre 1768 betrug die Einkünfte Kronpolens etwa 5½ Millionen Mark, d. h. also ungefähr 11 Millionen poln. Gulden, die Ausgaben 8½ Millionen Mark; die Einkünfte Litavens nicht volle 2, die Ausgaben aber über 3 Millionen Mark. Die erste Theilung Polens beraubte den Staat seiner fruchtbarsten Provinzen und damit fast der Hälfte der Einkünfte. v. d. Brüggem p. 72 f. Der 1768 ausbrechende Bürgerkrieg hatte den Wohlstand vielfach vernichtet, die durch die Theilung hervorgerufenen Unruhen, die vielfachen Einquartierungen und Vexationen der Bürger durch das fremde Militair hatten so ungeheure Summen gekostet, dass eine derartige Contribution unmöglich aufgebracht werden konnte. Die Namen jener Männer, welche diesen Beschluss fassen konnten und sich verpflichteten, ihn durchzusetzen, sind weiter unten mitgetheilt.

Letzterer solle aber für sein neues Amt eine Entschädigung von 80 000 Ducaten an den bisherigen Schatzmeister Wessel zahlen. Zur Abtragung dieser Summe verpflichtete Russland sich 30 000, Poninski selbst nur 10 000 zu übernehmen, die noch fehlenden 40 000 Ducaten sollten dem polnischen Schatze entnommen werden. Russland zahlte die ihm zufallende Summe sofort und zwar heimlich unter dem Titel eines Geschenkes des polnischen Königs. Poninski machte sich hiebei anheischig, die 40 000 Ducaten, welche der polnische Schatz augenblicklich nicht zahlen konnte, auszulegen und sich dann nach und nach aus dem Schatze wieder bezahlt zu machen. Dem Fürsten August Sulkowski wurde die Marschallwürde im ständigen Rathe und nach Ablauf von 2 Jahren die Anwartschaft auf die erste Ministerstelle zugesichert, sein Bruder Anton sollte das Potockische Regiment, die erledigte Wojwodschaft Gnesen, Sitz und Stimme im ständigen Rathe und die Starostei Costen in Grosspolen oder ein Aequivalent erhalten. Ausserdem wurden noch besondere Vergünstigungen gewährt dem Hofmarschall von Litauen, Fürst Martin Lubomirski, Twardowski, Palatin von Kalisz u. a.<sup>1)</sup> — Der siebente dieses von dem Könige einerseits, einzelnen Bischöfen, Wojwoden, Ministern und Landboten anderseits<sup>2)</sup> unterzeichneten Vergleichungstractates verpflichtete die Delegation fernerhin auch noch, sich bei den aliirten Höfen eifrigst dafür zu bemühen, dass dem Könige die ihm zukommenden Remanenten aus den abgenommen Provinzen zufließen sollten. Noch ehe diese Vermittelung angewandt wurde, kam von dem russischen Hofe die Zahlung; und Stackelberg hatte das Vergnügen, bereits am 10. September dem Könige eine Anweisung von 200 000 Rubel zustellen zu können. Dieselben wurden mit so grosser Freude und Zufriedenheit aufgenommen, dass der Gesandte hievon sofort ein Geschenk von 10 000 Rubel erhielt. Letzteres sollte freilich ein tiefes Geheimniss bleiben, aber die Spatzen piffen es natürlich sehr bald in Warschau von allen Dächern. Kurz darauf erklärte der österreichische Gesandte, dass dem Könige nicht nur die ihm zukommenden Remanenten gezahlt werden sollten, sondern noch ein mehreres, es seien jedoch bis jetzt die mit der Berechnung der Remanenten betrauten Commissare noch nicht fertig geworden. Nur von preussischer Seite konnte man nicht erfahren, wann, wie und ob die Remanenten würden berichtet werden.

1) fr. Ständ. Rec. V. 106 XI. R. u. XI. S.

2) Der Vergleichungstractat war einerseits vom Könige, anderseits von folgenden Männern unterzeichnet: Ostrowski, Bischof von Cujavien, Massalski, Bischof von Wilna, Twardowski, Palatin von Kalisz, Sulkowski, Palatin von Gnesen, Poninski, Conföderationsmarschall, Młodziejowski, Bischof von Posen und Grosskanzler, Borck, Kanzler, Sulkowski, Landbote von Lomza, Prinz Radziwill, Marschall von Litauen.

Nachdem so der Ehrgeiz und der Eigennutz der einflussreichsten Persönlichkeiten befriedigt war, schwieg die Parteileidenschaft und die Berathung über die Zusammensetzung und Einrichtung der verschiedenen Departements nahm einen friedlichen und ruhigen Verlauf. Während der letzten Tage hatte man über das Departement für auswärtige Angelegenheiten berathen und das Project Poninski's mit einzelnen Amendements angenommen. Am 17. September kehrte der Krongrossfeldherr Branicki aus Petersburg zurück und nun konnte man auch über die Einrichtung des Kriegsdepartements in Verhandlungen treten, die man der Abwesenheit des Krongrossfeldherrn wegen bis dahin ausgesetzt hatte. Ehe man jedoch mit dieser Arbeit fertig wurde, rückte der 1. October, d. h. der für die Wiedereröffnung des Reichstages festgesetzte Termin heran. Da die Delegation mit keinem fertigen Antrage vor den Reichstag treten konnte, beschloss dieser sich nochmals, aber nur bis zum 15. November zu vertagen.

Die Delegation nahm ihre unterbrochenen Verhandlungen wieder auf und verwarf das von Poninski eingebrachte Project für das Kriegsdepartement, dagegen nahm es ein von Branicki mit Zustimmung Stackelbergs eingebrachtes an, aus dem hervorgehoben zu werden verdient, dass der Krongrossfeldherr auch fernerhin bei allen seinen Prärogativen erhalten bleiben, d. h. dem beständigen Rathe nicht zu viele Rechte über das Militair bewilligt werden sollten. Ueber einzelne Bestimmungen konnte jedoch auch hier eine Einigung nicht erzielt werden; dieselben blieben bis zu einer späteren Auseinandersetzung offen.

Am 17. October ging man an die Berathung der Kanzler- und der Assessorial- oder königlichen Hofgerichte. Diese waren auf den Wunsch des Krongrosskanzlers nicht früher zur Berathung gekommen, weil man erst sehen wollte, in welchem Umfange das Ansehen des Krongrossfeldherrn würde bestimmt werden. Zwei Tage hindurch stritt man über den Gehalt der Kanzler und über die Zahl der ihnen zu gebenden Assessoren, endlich einigte man sich über letztere Angelegenheit, verschob aber die Gehaltsfrage auf eine andere Zeit. „Dieser Umstand, so fügt unser Gewährsmann seinem Berichte hinzu, war ein Beweis, dass durch den drohenden Ton des Feldherrn Branicki und durch die Macht, mit welcher er sein Project durchgesetzt hatte, er von nun an der Dictator der Delegation sein werde; das Ansehen des Kanzlers Młodziejowski und das des Sułkowski, die bis dahin fast allein geherrscht hatten, begann aber zu sinken.“

Am 20. October trat man in die Berathung über das Departement des Schatzes. Massalski verlangte, dass die Hofschatzmeister von Polen und Litauen den Grossschatzmeistern in den Städten gleichgestellt wer-

den sollten. Allein umsonst! Man hielt viele recht schöne Reden, die von Patriotismus triefen, beschloss aber nichts. Darauf nahm man die Einrichtung des Departements für das Polizeiwesen in Angriff und ohne grosse Schwierigkeit auch das vorliegende Project an. Von Wichtigkeit war hiebei der Beschluss, dass über alle polizeilichen Angelegenheiten von einiger Bedeutung Bericht an den permanenten Rath abgestattet werden sollte. Nunmehr ging man nochmals auf die Assessorialgerichte zurück und fügte den früheren Bestimmungen noch die hinzu, dass die Metricanten der Krone sowohl als auch Litauens in Zukunft bei dem Assessorialgericht Sitz und Stimme, wiewohl nur eine informative, haben, dagegen alles Advociren aufgeben sollten. Endlich trat man dann auch in Berathung über das Departement des Schatzes. Man beschloss, dass selbiges aus 9 Mitgliedern und zwar 3 Senatoren und 6 Rittern bestehen sollte; ferner sollten hiezu gehören der Gross- und Hofschatzmeister und die beiden Instigatoren, welche letztere als consilarii nati betrachtet werden sollten, die Viceinstigatoren aber sollten nur durch Wahl in diese Commission gelangen können. In mehreren Sitzungen wurde über die Befugnisse des Grossschatzmeisters heftig hin und her gestritten, namentlich konnte man darüber zu keiner Einigung gelangen, ob die Subalternbeamten von dem Grossschatzmeister allein oder von dem ganzen Departement ernannt werden sollten. Auf den Vorschlag Poninski's überliess man schliesslich dies Recht dem Grossschatzmeister allein. Nach längerer Debatte beschloss man noch, dass dem Generalkassirer der Titel notarius (pisarsz) verliehen werden sollte.

Am 4. November nahm man endlich die bis dahin stets aufgeschobene Gehalts- oder Pensionsangelegenheit in die Hand. Nach der Verlesung der einzelnen Anträge ergriff sofort der Landbote Lipski das Wort, um in längerer Rede nachzuweisen, dass es ein Nonsens sei, so viele und so hohe Pensionen auszusetzen, wenn man nicht wisse, woher das Geld zu nehmen sei. Tags darauf beschloss man daher, dass die Mitglieder des ständigen Rathes nicht 24 000, sondern nur 14 000 Gulden Gehalt, und ebensoviel der Conseilsecretair erhalten sollten. Den Conferenzsecretairen und den übrigen Officianten des permanenten Rathes solle später, wenn letzterer in Function getreten sei, eine Pension nach dem Ermessen der Majorität des Rathes zugewiesen werden.

In der letzten Woche vor der Wiedereröffnung des Reichstages erhob sich noch ein heftiger Streit darüber, ob die Chefs der bisherigen Garderegimenter den Eid vor dem ständigen Rathe oder dem Grossfeldherrn allein ablegen sollten. Branicki wünschte letzteres, aber es kam zu keiner definitiven Entscheidung.

Unter diesen Umständen trat der Reichstag am 15. November wieder zusammen. Poninski eröffnete diese 41. Sitzung desselben mit einer Rede, in der er darzulegen versuchte, dass die Delegation mit allem Eifer gearbeitet, dass sie nur öffentliche Interessen, namentlich die zukünftige Regierungsform behandelt hätte, dass es aber nicht möglich gewesen sei, bis zum jetzigen Termine alle Materien zu überwältigen. Die Commerztractate, die Grenzregulirung, das Münzwesen u. a. seien noch nicht erledigt. Daher frage er die Stände, ob es nicht angemessen sei, den Reichstag nochmals zu limitiren. Hierauf erhob sich der Bischof von Cujavien, ein Mitglied der Delegation, um sich in grossen Lobeserhebungen über den Fleiss und die Umsicht zu ergehen, mit der die Delegirten gearbeitet hätten, und zum Schlusse ein bereits ausgearbeitetes Limitationsproject zu übergeben. Dagegen beschwerte sich Fürst Anton Czetwertynski über verschiedene Arbeiten der Delegation, besonders auch über die Projecte für den ständigen Rath. Er verlangte, dass die Protocolle der Delegation verlesen würden und dass in diese eine grössere Ordnung wie bisher gebracht werde. Mehrere Redner wünschten dasselbe. Poninski gerieth in nicht geringe Verlegenheit, er erklärte selbst, nach den Constitutionen von 1766 und 1768 müsse dies auf den Wunsch der Antragsteller geschehen; er bitte aber, dass man wegen der Kürze der Zeit hievon abstehe und in die Brüder kein Misstrauen setze. Drauf erbat sich Fürst A. Sulkowski das Wort, um seine Zustimmung zu dem Projecte des Bischofs von Cujavien auszusprechen und folgendes Amendement dazu zu stellen: „Es möge in der Delegation mehr Ordnung in Ansehung der Projecte und Sancita herrschen und kein Sancitum über eine Commission ausgesetzt werden, ausser mit Einwilligung beider Theile.“ Hierüber entstand nun ein so grosses Geschrei und ein so allgemeiner Lärm, dass die Sitzung aufgehoben und bis zum 17. d. M. vertagt werden musste. Nachdem man auch in dieser Sitzung über denselben Gegenstand viel hin und her geredet hatte, erhob sich Jesierski, um die Delegation, deren Mitglied er selbst gewesen war, in einer längeren Rede lächerlich zu machen. Bald nannte er sie einen grossen Jahrmarkt, auf dem alles gekauft und verkauft werden könne, bald verglich er ihre Arbeiten mit dem babylonischen Thurmbau, bei dem alles in Verwirrung gerathen sei; alle Projecte, die eingebracht seien, namentlich die das Münzwesen und die Contribution betreffenden, zweckten nur darauf ab, Gott und den Nächsten zu betrügen, um gross in der Welt zu leben und das erpresste Geld den schönen Weibern zustecken zu können. Er hatte im Ganzen das Richtige getroffen, und durch sein Beispiel ermuthigt, traten noch 15 andere Redner auf, die ihm in jeder Beziehung beipflichteten. Allein was vermochten die Stimmen dieser wenigen Redlichen dem Lande noch,

zu nützen, da die Corruption doch fast eine allgemeine war? Nach jeder Rede entstand ein wüstes Geschrei; mit Mühe vermochte Poninski die Ordnung aufrecht zu erhalten. Endlich verlangte man den Turnus. Bei dieser Abstimmung hielt nun wieder jeder Senator und jeder Landbote eine längere oder kürzere Rede, die sein Urtheil motiviren sollte, aber stets von grossem Lärm unterbrochen wurde. Das Resultat der Abstimmung ergab schliesslich eine Majorität für die Limitation des Reichstages bis Ende Februar des folgenden Jahres.

Die Delegation nahm nun ihre Arbeiten am 21. November wieder auf und ging nach Erledigung einzelner Berichte von der österreichischen Grenzkommision am folgenden Tage sofort zur Berathung des ständigen Rathes über. Am 26. war man hiemit fertig und das so vielfach amendirte Project wurde von den Delegirten angenommen und unterschrieben<sup>1)</sup>.

### Einrichtung des permanenten Rathes.

Da bereits vor Alters ein consilium ad latus nostrum in der Republik bestanden hat, dessen Erwähnung gethan ist in den alten Constitutionen, namentlich in Artikel II. der Confirmatio des Königs Stephan, in den Krönungsartikeln des Königs Heinrich und in den Constitutionen von 1576, 1590, 1607, 1641, 1669, 1677 und 1678, so errichten wir jetzt ein consilium nationale ad latus nostrum, welches zusammengesetzt sein wird aus den drei Ständen: König, Senat und Rittersn und nach den hier folgenden Artikeln in Thätigkeit treten wird.

### Artikel I.

#### Zusammensetzung des ständigen Rathes.

Dieser Rath wird den Titel conseil suprême permanent (rada nicustajaca) führen und zusammengesetzt sein aus den drei Ständen der Republik, d. h. aus dem Könige, dem Senate und dem Ritterstande, welche für immer unzertrennlich sind, ausser in den Fällen der interregna und der Abwesenheit des Königs, für die weiter unten noch besondere Regeln aufgestellt sind.

Der erste Stand, d. h. der Chef der Nation ist keinem Wechsel unterworfen, dagegen werden die Mitglieder aus den beiden andern Ständen alle 2 Jahre auf den gewöhnlichen Reichstagen durch Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung erwählt werden, und zwar wie folgt:

<sup>1)</sup> Das Document befindet sich im D. A. Stand. Bec. VI. Litt. XIII. C. Es umfasst ungefähr 64 Foliospaltseiten in französischer Sprache. Unbedeutende Punkte sind daher der Kürze wegen in der folgenden Uebersetzung des Aktenstückes übergangen; aus gleichem Grunde sind einzelne Kürzungen vorgenommen.

1) Die Senatoren und Minister sind *candidati nati* für den Rath; die Personen aus dem Ritterstande aber, welche in den Rath aufgenommen werden wollen, müssen sich hierum 3 Tage vor Eröffnung des Reichstages bei dem Marschall des verflossenen Reichstages (und im Falle seines Todes oder seiner Abwesenheit an den ersten Boten derjenigen Provinz, auf welche die Alternative fällt) entweder persönlich oder in einem Schreiben, das von ihnen eigenhändig unterzeichnet und mit ihrem Wappen versehen ist, bewerben.

2) Nach der Wahl des Reichstagsmarschalls und nach Vollzug sämtlicher Ceremonien wird die Liste der Candidaten verlesen werden, und zwar die der Senatoren durch den *Grosssecretair* resp. den Notar, die der Ritter durch den Reichstagssecretair.

Niemand darf aus der Zahl der Candidaten ausgeschlossen werden, sobald er die für dieses Amt nothwendigen Eigenschaften (die unten näher bezeichnet sind) besitzt. Ist doch Jemand ausgeschlossen, so haben der *Grosssecretair* für die Senatoren, der Reichstagsmarschall für die Ritter sich hierüber zu verantworten und sollen, sobald sie dies absichtlich gethan haben, ihres Amtes entsetzt werden.

3) Eine gedruckte Liste der Candidaten wird an demselben Tage jedem Mitgliede des Reichstages *ad deliberandum* zugehen.

4) Tags darauf wird jedes Mitglied in der Liste so viele Personen unterstreichen, als für das Concilium nöthig sind.

Diese Unterstreichung geschieht heimlich und zwar in folgender Art: Alle Mitglieder des Reichstages erhalten aus den Händen der *Secretaire* eine gedruckte und mit dem Siegel der Republik versehene Liste, ähnlich derjenigen, die ihnen Tags zuvor zugegangen ist; mit dieser treten sie einer nach dem andern an einen kleinen Tisch, welcher in einer Ecke der Stube aufgestellt und mit Vorhängen versehen ist, hinter welchen sie dann die Personen ihrer Wahl unterstreichen; darauf legt ein jeder die Liste in eine Urne, welche auf dem Tische steht und vorher in der Senatorenstube durch den Marschall und den ersten Minister geöffnet ist, um der Versammlung zu zeigen, dass sie nichts enthalte. Diese Urne ist mit verschiedenen Vorlegeschlüsseln versehen, die durch drei Schlüssel geöffnet werden können; von letzteren wird einer für den König reservirt, den andern erhält der Grossmarschall resp. sein Stellvertreter, den dritten der Marschall des Reichstages. Hierauf werden 9 Delegirte erwählt, drei durch den König aus den Senatoren, sechs durch den Reichstagsmarschall aus dem Ritterstande. Diese begeben sich in die Mitte der Senatorenstube und öffnen mit den drei Schlüsseln in Gegenwart der übrigen anwesenden Mitglieder die Urne, berechnen die auf die einzelnen Candidaten gefallenen Stimmen und lassen durch den angesehensten von ihnen die Majorität verkündigen.



5) Es ist unumgänglich nothwendig, dass jeder Wähler nur so viele und nur solche Personen unterstreicht, als zum consilium erforderlich sind, d. h. dass unter den unterstrichenen sich stets der dritte Theil der Mitglieder des vorhergegangenen Rathes befindet, in Zahl also 12, und zwar 6 aus den Senatoren und Ministern und ebensoviele aus dem Ritterstande, und aus jeder Provinz gleich viele. Wird diese Regel nicht beobachtet und werden mehr oder weniger Namen unterstrichen als nöthig sind, so soll die ganze Liste durch die Deputirten sofort als ungültig zurückgewiesen werden.

6) Diejenigen, welche mit Stimmenmehrheit gewählt sind, müssen unbedingt zum Rathe zugelassen werden; bei Stimmengleichheit entscheidet der König.

Die nothwendigen Bedingungen, um in den Rath aufgenommen zu werden, sind für den Ritterstand folgende: er muss Mitglied einer der vier Jurisdictionen der Republik gewesen sein, d. h. derjenigen des Marschalls, des Königs, der Assessorie oder des Schatzes, oder er muss als Deputirter beim Tribunal oder als Bote auf dem Reichstage oder als Gesandter in irgend einer Mission an einem fremden Hofe funktioniert haben.

Die Mitglieder des ständigen Rathes haben, bevor sie ihr Amt antreten, folgenden Eid zu leisten:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich treu sein werde Euch, Stanislaus August, meinem König und Herrn, und der Republik Polen, dass ich in der Ausübung meiner Pflichten als Rath des consilii permanentis mit Eifer alles thun werde, wozu die Gesetze mich verpflichten. Ich werde mich nicht irre leiten lassen weder durch Geschenke noch durch Versprechungen, noch durch Bitten und Drohungen, sondern werde handeln nach den Gesetzen und nach Gerechtigkeit zum grössten Wohle meines Vaterlandes. Sobald ich von irgend einer Sache Kenntniss erhalte, die dem Staate zum Nutzen oder Schaden gereichen kann, werde ich getreu darüber berichten Sr. Maj. dem Könige und seinem ständigen Rathe und werde mich nach Kräften bemühen, das Uebel vom Vaterlande abzuwenden. Niemanden werde ich die Geheimnisse enthüllen, welche mir durch Se. Maj. oder den permanenten Rath werden anvertraut werden, so wahr mir Gott helfe etc.“

Der ständige Rath wird zusammengesetzt sein aus folgenden Personen:

- 1) Sr. Maj. dem Könige, als Chef und Präsidenten;
- 2) 3 Bischöfen, unter denen der Primas ipso jure für 2 Jahre die Leitung des Rathes führen, für die nächsten 2 Jahre aber an demselben nicht theilnehmen wird;
- 3) 9 weltlichen Senatoren; diese Zahl muss unumgänglich darin sein; dazu werden auch noch 2 aus der Zahl der Minister oder Senatoren gewählt werden;

- 4) 4 Ministern der Republik, d. h. einem aus jedem Ressort; (es ist wünschenswerth, dass in dieser Zahl von 18 Senatoren aus jeder Branche 6 Personen vorhanden sind;)
- 5) dem Marschalle des Ritterstandes und, im Falle seines Todes resp. seiner Abwesenheit dem ersten Rathe aus dem Ritterstande;
- 6) 18 Räten des Ritterstandes (einbegriffen der Marschall);
- 7) dem Secretair, welcher auf den gewöhnlichen Reichstagen aus der Zahl der einheimischen Referendare, Secretäre und Notare gewählt werden wird.

#### Der Gehalt.

Der Primas, die Bischöfe und Minister, welche sich der beträchtlichen Einkünfte erfreuen, die mit ihren Aemtern verbunden sind, werden keinen Gehalt erhalten. — Die weltlichen Senatoren werden jährlich ein Einkommen von 14000 Fl.; der Marschall des Ritterstandes ein solches von 30000 Fl. und während seines Aufenthaltes in Warschau noch eine Wache von 15 Mann und einem Offizier erhalten; die Räte aus dem Ritterstande und der Secretair beziehen einen gleichen Gehalt wie die weltlichen Senatoren.

#### Bemerkungen (éclaircissement) über die Functionen, Pflichten und Praeogative der Mitglieder des ständigen Rathes.

Se. Maj. der König wird als Chef der Nation, als der erste Stand und als Repräsentant der Majestät der Republik, wie es gebräuchlich ist, (comme il s'est practiqué), durch Universalia in den durch Gesetz vorgeschriebenen Zeiten die gewöhnlichen Reichstage berufen, nachdem er zuvor den permanenten Rath in Betreff der dem Reichstage vorzulegenden Materien um Rath gefragt hat, wie er dies früher mit dem consilium senatus gethan, welcher letztere von jetzt ab aber nicht mehr berufen werden wird. In gleicher Weise wird derselbe die ausserordentlichen Reichstage einberufen, indem er selbst über die Nothwendigkeit derselben entscheidet oder hiezu von dem ständigen Rathe aufgefordert wird; doch wird er sich weder den Forderungen der Majorität noch eines einzigen Mitgliedes entziehen können.

Alle Gesetze, alle Constitutionen und Decrete der Reichstage, alle Privilegien und Aktenstücke, welche die Oeffentlichkeit betreffen, werden, wie bisher, im Namen des Königs erlassen werden.

Der König wird unterzeichnen alle Verhandlungen (expéditions), welche im ständigen Rathe vorgekommen sind, er darf sich dem nicht entziehen, wenn dieselben mit Stimmenmehrheit beschlossen sind.

Er behält das Recht, den Gesandten, Ministern und Residenten der fremden Mächte Audienzen zu ertheilen und mit ihnen zu unterhandeln,

doch wird er bindende Beschlüsse nur eingehen können nach Mittheilung aller Verhandlungen an den beständigen Rath und auf den Vorschlag der Stimmenmehrheit des letzteren hin.

Als Gegenleistung verzichtet der König für seine Person auf eine Reihe von Vorrechten. (Es sind nun in Kürze die oben pag. 6. bereits erwähnten 10 Punkte hier eingefügt.)

Der Primas wird während der Alternative seiner Funktion sich wenigstens 6 Monate im ständigen Rathe befinden. Da die alten Gesetze, welche die Prärogative des Primas während der Zeit des Interregnums sichern, in Kraft bleiben, wird er den Vorsitz selbst dann auch im Rathe führen, wenn er ausserhalb der Alternative ist.

Der ständige Rath wird, um seine eigene Macht und sein Ansehen zu bewahren, alle Tribunale und Jurisdictionen gemäss der Constitution von 1768 aufrecht erhalten, insofern sie den gegenwärtigen Arrangements nicht widersprechen.

Der Primas wird alle Verhandlungen des permanenten Rathes nächst dem Könige unterzeichnen, wenn er sich in der Alternative befindet; in Abwesenheit des Königs oder während des Interregnums wird er 2 Stimmen haben, um bei Stimmgleichheit den Ausschlag geben zu können. Bei Abwesenheit des Primas übernimmt der erste der gegenwärtigen Senatoren die Pflichten desselben.

Der Marschall des Ritterstandes wird den ersten Platz unter den Rittern einnehmen. Er wird alle zwei Jahre auf den gewöhnlichen Reichstagen ganz nach Art der gewöhnlichen Rätthe erwählt werden, doch muss die Alternative der 3 Provinzen eingehalten werden. Ein Senator oder Minister werden nicht Marschall werden können, ausser wenn sie vorher auf ihr Amt verzichtet haben. Nach erfolgter Constituirung des Rathes leistet der Marschall den Eid, welcher im wesentlichen dem der übrigen Rätthe gleichkommt. Derselbe darf erst 4 Jahre nach Ablauf seines Amtes wieder zum Reichstags- oder Rittermarschall oder zum Reichstagsboten erwählt werden.

Er wird, wie jeder andere Rath, die Pflicht haben, Vorstellungen zu machen über die Unausführbarkeit der Gesetze, durch wen dies auch immer sein wird. Wie es Aufgabe des ganzen Rathes sein wird, zu wachen über die Aufrechterhaltung der eben getroffenen Einrichtungen, so werden der Marschall und derjenige Kanzler, welcher dem Rathe angehört, ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Bewahrung der Prärogative der drei Stände richten und dafür sorgen, dass die Protocolle in Ordnung gehalten werden. (Die Inspection der Acten und des Archivs des ständigen Rathes wird dem Rathe in corpore zustehen). Der Marschall wird, wie die anderen Rätthe, das Recht haben, Candidaten für die Sub-

alternämter im ständigen Rathe vorzuschlagen, die entweder mit Stimmeneinheit oder Mehrheit angenommen werden müssen. Er und der Kanzler werden darüber wachen, dass die Subalternen ihre Pflicht erfüllen, und sich für dieselben beim Rathe verwenden, damit sie gemäss ihren Diensten belohnt resp. auch bestraft werden.

Der Marschall wird den Rittern im Rathe die Stimmkugeln vertheilen und auch die Kugeln (resp. Billets) in Gegenwart der Deputirten des Ritterstandes und des Senats aus der Urne ziehen, sie zählen und die Majorität publiciren. — Das Siegel des Conseils mit den Wappen der beiden Nationen wird aber in den Händen des Kanzlers verbleiben, welcher Mitglied des Rathes werden wird, und dieser wird nach dem Könige und dem Primas alle Verhandlungen und Ausfertigungen des Rathes unterzeichnen.

Auf den Reichstagen wird der Marschall seinen Platz zur Linken des Reichstagsmarschalls haben. Nach Darlegung seiner Amtsführung wird er mit den übrigen Mitgliedern des gewesenen Conseils den Saal verlassen. Hat er die Grenzen seiner Macht überschritten, so wird der Rath ihn, wie jedes andere Mitglied, vor das Gericht des Reichstages in der durch Gesetz vorgeschriebenen Form citiren.

Der Secretair wird im Rathe nur eine informative Stimme haben. Er wird allen Petenten die Resolutionen und Antworten des ständigen Rathes auf ihre Eingaben gratis überliefern und dieselben contrasigniren. Von den Departementssecretairen werden ihm Berichte aus den verschiedenen Sitzungen übersandt werden, und er wird aus diesen nach den Bestimmungen des Rathes ein einziges Protocoll bilden. — Er ist verpflichtet, dem ständigen Rathe Bericht abzustatten von allem, was der Republik zum Nutzen oder Schaden gereichen kann, sobald dies zu seiner Kenntniss gelangt. — Im Falle seiner Abwesenheit wird durch die Majorität ein Vertreter bis zu seiner Rückkehr erwählt.

Die Archivare werden durch Stimmenmehrheit im Rathe erwählt und vom Secretair informirt werden.

Auszüge aus dem Archiv des ständigen Rathes und der einzelnen Departements, welche zu demselben gehören, werden gratis ausgeliefert werden.

Der Secretär leistet einen Eid, ähnlich dem der Rätthe, doch ist der Passus eingeschaltet, dass er keine Papiere des ständigen Rathes ohne dessen Genehmigung ausliefern werde.

Die Instigatoren der beiden Nationen dürfen dem Rathe nur beiwohnen, wenn sie von ihm hiezu aufgefordert werden. Vorher werden sie durch einen Eid verpflichtet.

Die Secretaire. Zu Sekretairen dürfen nur „nobles naturels du pays“ (also keine Ausländer) erwählt werden. Ihre Pflichten werden ihnen vom Rathe vorgeschrieben.

Die Interpreten. Es wird deren 2 für die orientalischen Sprachen und 1 für die russische geben. Sie werden abhängen vom Consilium, namentlich von dem Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Die Rätche werden sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieses höchsten Conseils nicht der Suspension der Justiz erfreuen. Wenn aber ein Mitglied dieses Rathes in eigener Angelegenheit vor ein Gericht citirt wird, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; soll er einen Eid leisten, so kann er dies vor dem Grodgerichte in Warschau oder an dem Orte thun, wo der König sich mit dem permanenten Rathe befindet; er muss ihn aber leisten in der durch das Decret vorgeschriebenen Zeit. Verfällt ein Rath in Criminalfällen der Strafe, so muss er dieselbe auf sich nehmen gemäss den Gesetzen und dem begangenen Verbrechen trotz seiner Function als Rath; auch in allen persönlichen Angelegenheiten, in denen ein Mitglied angegriffen resp. verurtheilt wird, muss er Genugthuung leisten ohne Rücksicht auf seine Pflichten in dem permanenten Consilium.

## Artikel II.

### Einrichtung, Eintheilung und Modus procedendi des ständigen Rathes.

Der permanente Rath wird eingetheilt werden in 5 Departements:

- 1) für auswärtige Angelegenheiten,
- 2) für Polizei,
- 3) für Krieg,
- 4) für Justiz,
- 5) für den Schatz.

In dem Departement für auswärtige Angelegenheiten wird es nur 4 Mitglieder geben, in den 4 anderen dagegen 8, so dass im ganzen 36 Rätche vorhanden sein werden.

Die für die Departements ernannten Mitglieder werden die zu ihrem Departement gehörigen Berichte und Acten erhalten. dieselben discutiren, prüfen und Auszüge machen, in welchen letzteren sie bei jeder Materie von Wichtigkeit ihre eigene Meinung hinzufügen. Diese Arbeiten reichen sie dem Consilium ein, welcher in letzter Instanz die Entscheidung hat. — In den Departements, in denen es keine Minister giebt, führt der erste Senator den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit 2 Stimmen. Die Abstimmung beginnt mit dem jüngsten Rathe.

Das consilium in pleno versammelt sich je nach Bedürfniss in Gegenwart des Königs, wenn dieser sich einfinden will. In seiner Abwesenheit führt den Vorsitz der Primas, diesen kann der erste Senator vertreten.

Nach Eröffnung der Sitzung kann der König diejenigen Vorschläge, welche ihm zweckmässig zu sein scheinen, zuerst vortragen. Ueber dieselben wird durch Stimmeneinheit resp. Mehrheit entschieden. In Abwesenheit des Königs erhält zuerst der Primas das Wort zu seinen Vorschlägen, über die in gleicher Weise entschieden wird. Fehlt der Primas, so tritt an seine Stelle der erste Senator. Hierauf darf der Marschall des Ritterstandes, und nach ihrer Erledigung jeder Rath seine Anträge einbringen.

Darauf verliest der Secretär die Protocolle der 5 Departements, damit die darin enthaltenen Materien in pleno entschieden oder zur genaueren Information resp. zur nochmaligen Berathung an das competente Departement zurückverwiesen werden. Ist der König nicht zugegen, so sind der erste Senator und der Marschall des Ritterstandes verpflichtet, ihm im Namen des Consilium Bericht abzustatten. Der König kann nach Anhörung der Materien, wenn er es für zweckmässig hält, seine beiden Stimmen schriftlich hinzufügen und diese sollen dann dieselbe Giltigkeit haben, als wenn er sie in pleno abgegeben hätte. In dem Falle aber, dass der König seine Stimme bis zur nächsten Sitzung nicht abgiebt, gilt die durch Majorität entschiedene Materie für abgethan, und im Falle der Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Tritt der Fall ein, dass die Abwesenheit des Königs von Warschau durch das Consilium für nothwendig anerkannt wird, so hat der ständige Rath sich dorthin zu begeben, wo der König weilt. Entfernt sich der König aber aus freiem Willen von Warschau, so wird die Wahl der Candidaten und die Vertheilung der Aemter auf 2 Monate suspendirt; ist der König bis dahin nicht zurückgekehrt, so ist ein Mitglied des Departements für auswärtige Angelegenheiten verpflichtet, dem Hofe überall hin zu folgen, damit auf diese Art die Correspondenz in dem Laufe der Geschäfte zwischen dem König und dem ständigen Rathe ohne Unterbrechung gewahrt werde.

Memoiren von öffentlichem Interesse können von jedem Mitgliede des Rathes übergeben, Memoiren von besonderem Interesse dagegen dürfen nur durch die interessirten Personen präsentirt werden. Wer von den Räten ein Memoire erhält, um es dem permanenten Rathe zu übermitteln, hat darunter seinen Namen zu setzen und es dann dem Secretair zuzuschicken. Dieser macht hieraus einen kurzen Auszug und trägt eine kurze Inhaltsangabe sämmtlicher bei ihm eingelaufenen Memoiren vor; er muss aber auch stets das Original zur Vergleichung für die Räte

zur Hand haben. Wenn aber jemand ein Memoire von Wichtigkeit erhält, worüber das Consilium sofort informirt werden muss, so muss er ausser seinem Namen dem Memoire noch die Worte hinzufügen: *Le mémoire ne souffre point de délai.* Erhält endlich jemand ein Memoire, dessen Inhalt geheim gehalten werden soll, so darf er es dem Secretair nicht zuschicken, sondern muss sobald als möglich persönlich hierüber den Rath informiren.

Wenn bei einer Abstimmung keine Einstimmigkeit vorhanden ist, so lässt der erste Senator die Senatoren, hierauf der Marschall die Mitglieder des Ritterstandes abstimmen, deren Majorität mit der grössten Genauigkeit bewacht werden wird. Die Stimmenmehrheit kann erzielt werden auf 2 Arten: durch geheime Abstimmung oder durch mündliche, indem jeder Rath sagt: *je permets* (pozwalam) oder *je ne permets pas* (nie pozwalam). In letzterem Falle wird die Abstimmung in das Protocoll eingetragen und zwar von der Hand des Abstimmenden selbst.

Der Turnus wird in pleno nie statthaben, wenn nicht 15 Mitglieder gegenwärtig sind, und bevor man zum Turnus schreitet, muss derjenige, der dem Conseil einen Antrag unterbreitet hat, anfragen, ob die Mitglieder dem vorliegenden Antrage zustimmen. Die directe Antwort, dass man übereinstimmt oder auch das Schweigen auf die Frage werden die Einstimmigkeit anzeigen. Opponirt aber jemand und verlangt den Turnus, dann muss mit lauter Stimme abgestimmt werden.

Man kann jeden Antrag auf 3 Tage *ad deliberandum* nehmen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt; ist ein solcher vorhanden, so wird durch geheime Abstimmung entschieden, ob die in Frage stehende Materie sofort verhandelt oder *ad deliberandum* genommen werden soll.

Der einmal begonnene Turnus muss ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, bis die zur Verhandlung stehende Angelegenheit ihre definitive Erledigung gefunden hat. Reflexionen vor dem Turnus sind jedem Rathe nur ein einziges Mal erlaubt.

Man wird Niemandem die geheime Abstimmung verweigern dürfen, aber in folgenden Fällen muss sie unbedingt stattfinden, nachdem Reflexionen voraufgegangen sind:

- 1) Bei Wahlen für die Vacanzen, die dem Consilium reservirt sind;
- 2) bei extraordinären Ausgaben des Schatzes der Republik, welche nicht durch Gesetz bestimmt sind;
- 3) in den Materien *criminis laesae majestatis*, bei Verbrechen gegen die Ruhe des Staates und bei Conventikeln, welche durch Gesetz nicht verboten sind.

Die geheimen Abstimmungen müssen mit der grössten Vorsicht überwacht werden. Damit dieselben mehr Glauben verdienen und ihnen die nöthige Feierlichkeit verliehen werde, wird in die Mitte des Saales ein

Tisch gestellt werden, welcher mit Vorhängen von der Höhe eines Mannes garnirt ist, hinter denen die Rätthe abstimmen. Auf diesen Tisch ist eine Urne mit zwei Oeffnungen gestellt, von denen die eine die Aufschrift „Bejahung“, die andere „Verneinung“ trägt. Die Oeffnungen dürfen aber nur so gross sein, dass eine Kugel hindurchpassiren kann und nicht etwa die ganze Hand. Ausserdem wird die Urne einen Deckel auf Angeln haben, welcher verschlossen ist. Der Schlüssel liegt während der Abstimmung auf dem Tische des Consilium und darf bis zu seinem Gebrauch unter keinen Umständen weggenommen werden. Der Marschall-Minister und der Marschall des Ritterstandes werden die geöffnete Urne vor der Abstimmung von oben nach unten drehen, um zu zeigen, dass sie leer ist. Der Secretair wird die Kugeln für die Abstimmung vertheilen. — Im Falle einer grossen Anzahl von Bewerbern um ein Amt wird der Secretair anstatt der Kugeln Billets vergeben, welche mit den Namen und Zunamen der Concurrenten, aber alle von ein und derselben Hand beschrieben sein müssen. Jeder wird dann in die hiefür besonders eingerichtete Urne die Billets mit den Namen dreier von ihm begünstigten Candidaten legen, die anderen aber auf der Stelle verbrennen. Zu diesem Zwecke werden in dem Saale eine angezündete Wachskerze und ein Becken mit Wasser aufgestellt sein. Bei Stimmgleichheit giebt der König für einen von den Bewerbern die Entscheidung. Bewerbungen um die dem Consilium reservirten Aemter müssen schriftlich eingereicht werden. Jeder kann sich selbst resp. einen anderen vorschlagen. Wenn die geheime Abstimmung beendet ist, werden der Marschall-Minister und der Marschall des Ritterstandes die Siegel von der Urne lösen und mit Hilfe von 2 Senatoren und 2 Rittern die abgegebenen Kugeln resp. Billets prüfen, der Marschall des Ritterstandes wird mit lauter Stimme die Majorität verkündigen und der Secretair diese sofort dem Protocolle inseriren.

In Abwesenheit des Königs wird der ihm im Range zunächst stehende Senator die Sitzungen anberaumen, aber er wird die Zusammenberufung nicht verweigern können, wenn ein Mitglied des Consilii ihm die Nothwendigkeit, über eine Materie zu discutiren, vorstellen wird. Jeder Rath hat die Freiheit, seine Ansicht in der gehörigen Decenz vorzutragen, sobald aber persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes zur Discussion gestellt sind, hat die betreffende Person nur eine repräsentative Stimme.

Zwei Personen aus demselben Geschlecht (*maison*) und mit demselben Zunamen (*surnom*) können nicht im Consilium sein, wenn sie demselben Stande angehören, wohl aber, wenn sie verschiedenen Standes sind.

Alle Ausfertigungen des Consilii werden im Namen des Königs und zwar mit folgendem Anfang: *Nous Roi de l'avis du conseil permanent* veröffentlicht werden. Dieselben geschehen kostenfrei und selbst für das Siegel darf nichts bezahlt werden.



Die Mitglieder des Rathes können einen Urlaub von 6 Monaten nehmen und zwar kann dieser zusammenhängend liegen oder auch zu verschiedenen Zeiten genommen werden. Wer einen noch längeren Urlaub haben will, muss öffentlich den Rath um die Erlaubniss bitten und kann ihn nur antreten, wenn ihm derselbe mit Stimmenmehrheit ertheilt wird. Ueberschreitet jemand den ihm einmal bewilligten Urlaub, so wird ihm ipso facto je nach Verhältniss der versäumten Zeit ein Abzug von seinem Gehalte gemacht werden. Dasselbe versteht sich auch von denjenigen, welche in Warschau anwesend sind, sich jedoch von den Sitzungen fern halten. Ausgenommen sind nur diejenigen Rätthe, welche mit anderen öffentlichen Functionen betraut sind oder ärztliche Zeugnisse von ihrer Krankheit beibringen.

Der auf diese Weise eingezogene Gehalt soll am Ende des Jahres an diejenigen Personen vertheilt werden, welche ihre Pflicht mit Ausdauer erfüllt haben.

Die Mitglieder des consilii können gleich den Ministern während der Zeit ihrer Function nicht in Missionen ausserhalb der Grenze beschäftigt werden.

Niemand von den Rätthen kann unter irgend einem Umstande auf sein Amt resigniren, aber es steht jedem frei, dasselbe bei der Wahl nicht anzunehmen.

Auf jedem ordentlichen Reichstage wird ein Drittel des früheren Rathes und zwar in gleicher Zahl von den Senatoren resp. Ministern und von den Rittern (d. h. also aus jedem Stande: 6) für die fernere Zeit von 2 Jahren von neuem in geheimer Abstimmung gewählt werden, damit es im consilio erfahrene Leute giebt, welche über die Geschäfte im laufenden sind.

Auf dem nächsten ordentlichen Reichstag muss der permanente Rath, welcher seine Functionen beendigt, einen bestimmten Platz in der Senatorenstube angewiesen erhalten, damit er Rechenschaft ablege über seine Thätigkeit, sich gegen etwaige Beschwerden vertheidige und ein öffentliches Zeugniß empfangt, welches den Constitutionen des Reichstages inserirt wird. Ebenso muss es in den Reichstagsverhandlungen bemerkt werden, wenn keine Klagen über das consilium vorgebracht sind, ferner ob dieselben begründet waren, und wenn sie dies waren, wie Abhilfe geschaffen ist.

Alle Rätthe können theilnehmen an den Landtagen der Deputirten und beiwohnen der Eröffnung der Tribunale, daher dürfen sie kein anderes Amt annehmen noch zu einem solchen gewählt werden.

Keiner wird sich widersetzen können der Unterzeichnung der Privilegien, Resolutionen und aller Acte, welche mit Stimmenmehrheit ent-

schieden sind. Falls der König, der erste Senator und der Marschall des Ritterstandes unter sich über die Zeichnung nicht einig sind, wird jedes Mitglied für sich unterzeichnen und die Majorität der Unterzeichner wird der Acte Giltigkeit verleihen.

Wenn ein Mitglied stirbt, so muss es in 6 Wochen ersetzt werden. War der Verstorbene ein Bischof oder weltlicher Senator, so wird in geheimer Abstimmung aus der Zahl der Senatoren resp. Bischöfe, ein neues Mitglied gewählt. Stirbt ein Minister, so wird sein Nachfolger im Amte, stirbt ein Ritter, so wird aus den auf dem letzten Reichstage präsentirten Candidaten oder sonst eine geeignete Persönlichkeit, an seiner Stelle in den beständigen Rath erwählt werden.

### Artikel III.

Macht, Ansehen und Pflichten des ständigen Rathes.

1. Ohne die geringste legislative oder richterliche Gewalt zu besitzen, wird der ständige Rath nur anzuordnen haben die Executive der Gesetze, und indem er den Mittelpunkt aller öffentlichen sowohl äusseren wie inneren Angelegenheiten bildet, ist er verpflichtet, dieselben zu entscheiden nach Vorschrift der Gesetze, die für den Rath entworfen sind.

2. Er wird Anweisungen geben zur Bezahlung der Fonds, welche im öffentlichen Schatze reservirt und in der allgemeinen Tabelle für unvorhergesehene Ausgaben und ausserordentliche Fälle specificirt sind. Die Mitglieder des Conseils können im Laufe ihrer Function an besagten Assignationen nicht theilnehmen.

3. Er wird in Empfang nehmen alle Projecte, welche für das Land vortheilhaft sind, und wird nach Vorschrift über diejenigen schlüssig werden, welche fundirt sind auf das Gesetz. Diejenigen, welche noch nicht Gesetz sind und welche er für nützlich hält, wird er zur Entscheidung dem nächsten Reichstage vorlegen.

4. Er wird selbst Projecte bilden zur Reform der Gesetze und dieselben dem nächsten Reichstage vorschlagen. Ferner wird er einen Codex des Civil- und Criminalrechtes zu bilden versuchen und dem nächsten Reichstage denselben zur Bestätigung übergeben.

5. Er wird die Gesandten nach ihrer Ernennung durch den König an die fremden Höfe schicken, ihnen Instructionen geben und ihre Rapporte entgegennehmen, vorausgesetzt, dass diese keine Materien enthalten, die dem Reichstage reservirt sind.

6. Die vacanten Aemter, ausser denen, welche dem Könige vorbehalten sind, wird der Rath besetzen, indem er alle Bewerber annimmt,

ihre Namen durch den Secretär in öffentlicher Sitzung verkünden lässt und dann die drei Candidaten in geheimer Abstimmung wählt.

7. Er wird wachen über die Aufrechterhaltung der Allianzen und Verträge der Republik.

#### Artikel IV.

##### Einschränkungen der Macht des ständigen Rathes.

Der ständige Rath wird nichts statuiren können in allen Angelegenheiten, die dem Reichstage reservirt sind, nichts gegen die Freiheit und gesetzlich gegebenen Privilegien unternehmen und darf sich namentlich keine richterliche oder legislative Gewalt anmassen.

Ueberschreiten die Rätthe ihre Macht, so werden sie vom nächsten Reichstage abgeurtheilt werden gleich Staatsverbrechern und bestraft werden nach den alten Gesetzen.

Die Autorität des alten Rathes wird zwei Jahre dauern, selbst wenn es zu ausserordentlichen Reichstagen kommen sollte, und auf dem nächsten ordentlichen Reichstage noch bis zu dem Zeitpunkte, in dem ein neuer Rath an seiner Stelle erwählt sein wird, aber auch dann ist der alte Rath noch verpflichtet, die Lage der Geschäfte zu vertreten und Rechenschaft über seine Thätigkeit abzulegen. — In solchen Fällen, für die es noch keine ausdrücklichen Gesetze giebt, wird der Rath natürlich nicht eintreten können; aber er muss die Ausführung der alten Gesetze überwachen und für ähnliche Fälle neue Gesetze vorbereiten und diese in den Universalien für die Zusammenberufung des Reichstages bereits bezeichnen.

##### 1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten im ständigen Rathe.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird zusammengesetzt sein aus 4 Mitgliedern des Rathes, unter denen aber immer einer ein Litauer und 2 aus dem Ritterstande sein müssen. Denselben wird auch stets einer von den Nationalsecretären beigegeben werden, der jedoch nur eine informative Stimme haben und dessen Inspection die Expedition der auswärtigen Geschäfte unterstellt sein wird. Er muss einen Eid schwören, dass er kein Schriftstück unterdrücken oder verrathen werde<sup>1)</sup>.

1) Der Eid ist der ausführlichste von allen, die die Beamten dieses Rathes leisteten, daher lassen wir seinen Wortlaut hier folgen:

„Moi N. N. je jure au Dieu tout-puissant, que dans ma fonction de Secrétaire du département des affaires étrangères au conseil permanent je serai fidèle sans reserve à Vous Stanislas Auguste Mon Très-Gracieux Maitre et à la République, que je ne supprimerai aucune expédition mais qu' au contraire je ferai mon rapport de chaucune qui parviendra à mon adresse et qui appartiendra à ce département et la montrerai. Je ne me donnera

Seine Sitzungen hält das Departement je nach Bedürfniss. Den Vorsitz führt der König, in seiner Abwesenheit der Kanzler und in dessen Abwesenheit der erste Senator. Das Protocoll über die Verhandlungen führt der Nationalsecretär.

In allen Fällen, in denen ein öffentliches Interesse in Frage steht, wie z. B. bei Briefen des Königs an fremde Monarchen, bei Angelegenheiten, welche die Republik betreffen und Noten, Acten, Memoiren, Declarationen erfordern, wird das Departement nach genauer und sorgfältiger Prüfung schriftlichen Bericht an das consilium permanens abstaten, damit diese Materien dort entschieden werden.

Wenn es sich um Information der Minister, welche ausserhalb der Grenze thätig sind, handelt, wird der Präsident nach Anhörung aller Departementsräthe das Resultat formuliren.

Die Instructionen für die Gesandten werden hier formulirt, aber durch den ständigen Rath entschieden.

Den Secretär, sowie alle Subalternbeamten dieses Departements wählt der König und zwar ersteren aus der Zahl der Nationalsecretäre, Referendare und Notare. Der Secretär hat die Correspondenz mit den Gesandten zu führen und an ihn müssen auch ihre Relationen adressirt werden.

## 2. Die Commission der Marschälle beider Nationen.

1. Die Grossmarschälle beider Nationen sind gebunden an die Constitution von 1768. In folgenden Fällen müssen sie aber noch Assessoren zur Beihilfe hinzuziehen:

- a. In allen Criminalangelegenheiten;
- b. für alle Taxen von Lebensmitteln und Waaren am Orte der Residenz des Königs, ausgenommen für Getreide und die Produkte des Adels;
- c. für alle Arten von Schulden und Darlehen *ex vi inscripti fori*, welche die Summe von 500 Florins überschreiten und wenn eine der streitenden Parteien *a prima instantia appellirt*;

---

non plus ni n'expédierai les réponses à ces expéditions, sans les avoir montré au département et sans son approbation et ce que ce département traitera et resoudra, je le marquerai dans le protocole et y conformerai mes operations; je lirai dans le département toutes les expéditions, qui y entrent et qui en sortent, et je ne ferai aucune expédition, sans que le département ait délibéré et prononcé dessus, et tout ce dont le département a délibéré, et quelle resolution il en a porté, je ne négligerai pas de le marquer exactement et ponctuellement. Je ne révélerai pas le secret au detriment de la république; en un mot: je me conduirai dans cette fonction de secrétaire selon ce, que ma conscience, l'honneur et le bon patriotisme me le dicteront, ainsi que me Dieu soit aide et l'innocente passion de son fils."

d. alle Appellationen a prima instantia, welche in Folge des Ungehorsams gegen die Taxe entstanden sind, gehören vor das Forum des Marschalls und der Assessoren; Richter und Notar können zugegen sein, aber sine voto. Die Abstimmung erfolgt zweimal öffentlich, die definitive Entscheidung aber durch geheime Abstimmung.

2. Die Commission der Marschälle wird zusammengesetzt sein aus den beiden Grossmarschällen und den Hofmarschällen, aus 2 Senatoren und 4 Ritttern. — Diese 6 Assessoren werden auf den ordentlichen Reichstagen ganz in derselben Weise wie die Rätthe des Consilium permanens erwählt werden.

3. Die Marschälle sind verpflichtet, sobald sie einen Gehalt beziehen, 6 Monate dort zu verweilen, wo der König residirt, die Assessoren aber nur 4 Monate, so dass die vollzählige Zahl für die Sitzungen 5 Personen mit Einschluss der Marschälle beträgt.

4. Niemand von dieser Commission kann zum Boten auf dem nächsten Reichstage, dagegen können die Boten für dieses Amt commissarisch in geheimer Abstimmung erwählt werden. — Die Hälfte der alten Assessoren kann für die nächsten 2 Jahre wieder gewählt werden.

5. Nur in Fällen denegati iudicii et corruptionis iudicis, perjurii et oppressionis civis liberi wird man über dies Gericht Klage führen können beim consilium permanens. Das consilium muss dann nach den Vorschriften über das iudicium denegatum etc. verfahren.

6. Der Grossmarschall hat jeden Monat über die Thätigkeit der Commission Bericht abzustatten an den ständigen Rath.

7. Zeigt der Grossmarschall sich ungehorsam, so wird er, wenn auch Vorstellungen nichts geholfen haben, gleich einem Staatsverbrecher vom Reichstage abgeurtheilt werden.

8. Im übrigen werden die Marschälle in allen ihren Rechten und Vorrechten, soweit sie den gegenwärtigen Artikeln nicht entgegenstehen, erhalten bleiben.

Das Departement für die Polizei im ständigen Rathe.

1. Wenn der Grossmarschall Mitglied des permanenten Rathes ist, so wird er diesem Departement präsidiren, sein Stellvertreter ist der erste im Range nach ihm.

2. Wenn man Klage führt gegen die Gross- oder Hofmarschälle über Nichtausführung dessen, was statuirt ist in den Artikeln: La commission des maréchaux et leur dépendance du conseil permanent, alsdann werden die Ankläger, falls sie Mitglieder des ständigen Rathes sind, den Beschlüssen, welche unter diesen Umständen werden gefasst werden, nicht assistiren können.

3. Das Protokoll der Commission der Marschälle muss, sobald es nöthig ist, diesem Departement mitgetheilt werden.

### 3. Die Grossgeneräle der beiden Nationen.

1. In Warschau können ausser der Miliz, welche dem Commando der Marschälle beider Nationen untersteht, und den Tresoriers noch 3000 Mann stehen, von denen 2000 der polnischen, 1000 der litauischen Armee angehören müssen. — Die innere Disciplin des litauischen Corps wird vom Grossgeneral dieser Nation, der ganze Dienst vom Grossgeneral der Krone abhängen. Wenn der König in Litauen residirt, so muss das polnische Corps zu seinem Schutze dorthin marschiren, wie das litauische stets in Polen sein muss, sobald der König sich hier befindet. Die Grossgeneräle sind verpflichtet, auf Requisition des ständigen Rathes die Garnison von Warschau zu verändern.

2. Sobald die Grossgeneräle es für nöthig befinden, neue Plätze zu befestigen, werden sie die Pläne darüber dem consilium mittheilen, und dieses wird die Entscheidung des Reichstages herbeiführen.

3. Das consilium permanens wird die Grossgeneräle wissen lassen, wann die beurlaubten Mannschaften zu den Regimentern einberufen werden müssen.

4. Der permanente Rath im Einverständniss mit den Grossgenerälen wird die Zahl der Arbeiter bestimmen können, welche die Regimenter zu den Wege-, Canal- und andern öffentlichen Bauten stellen müssen. Das Consilium regelt die Bezahlung der Arbeiter und sorgt dafür, dass sie nicht für die Zeit des Feldzuges oder der Uebungen beurlaubt sind.

5. Im Falle des Ungehorsams der Grossgeneräle sollen sie zunächst auf das Gesetz verwiesen werden; opponiren sie auch dann noch, so sollen sie gleich Staatsverbrechern vom nächsten Reichstage abgeurtheilt werden.

6. Sobald die Grossgeneräle einen Ueberschlag für ausserordentliche Ausgaben gemacht haben, sollen sie diesen, bevor er an den Reichstag geht, dem ständigen Rathe mittheilen.

7. Die Disciplin, Subordination, Exercitien, Kleidung der Truppen, Vertheilung der Divisionen (es dürfen nie 2 zusammen stehen), Anweisung der Standorte der Divisionen, mit einem Worte: Das Hauptcommando über die Truppen wird einzig und allein von den Grossgenerälen abhängen, welche verfahren nach dem Militairreglement betreffend die Dislocation, das den Constitutionen inserirt ist.

8. Die Ernennung der höheren und niederen Beamten, welche der Kriegscommission angehören, steht den Grossgenerälen zu.

9. Im Uebrigen behalten die Grossgeneräle ihre alten Rechte und Vorrechte, sofern sie diesen Artikeln nicht widersprechen.

Erklärungen und Anordnungen der Constitution  
von 1768 in Bezug auf die Commissionen der beiden Nationen.

1. Die Kriegscommission wird nach der Constitution von 1768 zusammengesetzt sein aus 6 Commissaren, von denen die Hälfte aus Civilpersonen, die Hälfte aus Militairs ausser Diensten bestehen soll. Unter den 3 Militairs sollen die Generäle der Artillerie geborene Commissare sein, jedoch nicht den Gehalt der Commissare erhalten. Damit die Commission beschlussfähig sei, genügt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Sollten aber zu einer Sitzung nicht mehr als zwei Commissare erscheinen, so können an die Stelle der Abwesenden die Notare der Kriegscommission der Krone hinzugezogen werden mit Stimmberechtigung. Erscheint aber während der Sitzung noch ein Commissar, so hat der Notar nur eine consultative Stimme.

2. Der Kriegscommission wird die Leitung und Ordnung des Militairarchivs unterstehen.

3. Die Commissare werden in Betreff der Liquidation 2 mal jährlich Berichte von allen Truppen erhalten und diese ebenso oft dem ständigen Rathe zuschicken.

4. Die Sicherheit der Fonds für den Unterhalt der Truppen ist unerlässlich. Die Truppen können nicht ohne Sold bleiben, noch kann hierin der geringste Aufschub eintreten. Die Schatzcommission ist daher verpflichtet, alles zuerst eingehende Geld für den Unterhalt der Truppen zu verwenden, und zwar erhalten dieselben ihren Sold regelmässig am 1. April und am 1. Oktober. Kann die Zahlung an diesem Tage nicht erfolgen, so haben die Grossgeneräle und die Kriegscommission dem ständigen Rathe hiervon Mittheilung zu machen und dieser wird sie ermächtigen, das Geld mittels Execution beizutreiben.

5. Der Kriegscommission untersteht auch die Militairkasse und daher ist sie verpflichtet, allen Truppen den Sold auszuzahlen. — Zur Kriegskasse giebt es drei Schlüssel, von denen einen der Grossgeneral, und in seiner Abwesenheit der Vorsitzende der Kriegscommission, den zweiten ein Commissar, den dritten der Kassirer haben werden.

6. Die Kriegscommission hat die Entscheidung in allen Processen zwischen Militairs und Bürgern, falls ein Soldat Kläger ist; ist der Bürger Kläger, so kann er von der Kriegscommission Satisfaction verlangen, erhält er sie nicht, so steht es ihm frei, sich an ein Grod- oder an irgend ein Landgericht zu wenden.

7. Niemand von den Mitgliedern dieser Commission aus dem Ritterstande kann zum Landboten auf dem Reichstage erwählt werden. Ein Drittel der Commissare kann für die nächsten 2 Jahre mit Majorität in

geheimer Abstimmung wiedergewählt werden. Länger als 4 Jahre hinter einander darf Niemand der Commission angehören.

8. Im Uebrigen behalten die Commissare ihre Rechte und Vorrechte, welche mit diesen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen.

### 3. Einrichtung des Kriegsdepartements im ständigen Rathe.

1. Die militärische Abtheilung im ständigen Rathe wird zweimal jährlich vom Grossgeneral Berichte über alle Truppen erhalten, sie prüfen und den Acten inseriren.

2. Der Grossgeneral wird, wenn er aus der Zahl der Minister in den Rath gewählt ist, diesem Departement präsidiren, in seiner Abwesenheit der ihm im Range zunächst Stehende.

3. Wenn Klagen gegen die Gross- oder Untergeneräle vorgebracht werden, weil sie nicht erfüllt haben, was in den Artikeln „Die Grossgeneräle der beiden Nationen“ statuirt ist, dann werden dieselben, falls sie Mitglieder des Rathes sind, an den Verhandlungen nicht theilnehmen.

### 4. Die Grosskanzler der beiden Nationen.

Jeder Gross- oder Vicekanzler, welcher einen Platz in dieser Magistratur (d. h. im permanenten Rathe) hat, wird eine Commission erhalten, welche aus 2 Senatoren und 4 Rittern besteht, die auf dem Reichstage in geheimer Abstimmung ganz in derselben Weise wie die Mitglieder des ständigen Rathes gewählt werden. Auch können an dieser Commission theilnehmen die Instigatoren und die Metricanten, wenn letztere, wie das Gesetz von 1768 es vorschreibt, von Adel sind und das Metier der Advokatur aufgegeben haben, jedoch nur mit consultativer Stimme. Von den Kanzlern wird es abhängen, ob sie auch sonst noch fähigen Personen, welche keinen Eid auf Geheimhaltung der zu verhandelnden resp. verhandelten Angelegenheiten leisten, einen Platz mit consultativer Stimme in dieser Commission einräumen wollen.

2. Jeder von den Ministern ist, sobald er einen Gehalt bezieht, verpflichtet, mindestens 6 Monate in Warschau zu residiren, jeder Commissar oder Assessor aber 4, und zwar in der Art, dass die Zahl der bei einer Gerichtssitzung gegenwärtigen Commissare mit Einbegriff der Kanzler resp. Vicekanzler wenigstens 3 beträgt. Die Assessoren erhalten einen Gehalt von 6000 Florins.

3. Kein Mitglied dieser Commission aus dem Ritterstande kann zum Landboten des nächsten Reichstages, die Landboten des tagenden Reichstages können dagegen zu Commissaren, jedoch nur für die nächsten 2 Jahre erwählt werden.

4. Die Kanzler werden dem ständigen Rathe monatlich eine Liste von allen verbrieften Privilegien zuschicken.



5. Die Siegel der Republik bleiben in den Händen der Kanzler resp. Vicekanzler. Die Kanzler der Krone werden, wie ehemals, die Privilegien der Krone für alle Gnadenverleihungen, welche dem Könige reservirt sind, die von Litauen die Privilegien dieses Landes untersiegeln. Jedoch dürfen sie auch keine Schwierigkeiten machen, wenn es sich darum handelt, Privilegien zu untersiegeln, deren Verleihung dem ständigen Rathe vorbehalten ist, oder Briefe zu expediren, welche fremde Angelegenheiten enthalten und über die im ständigen Rathe entschieden ist. In allen Fällen, in denen sie bisher Remonstrationen gegen die Gnadenacte des Königs machen konnten, werden sie von jetzt ab zuerst schriftlich und unter Einreichung der betreffenden Acten an den permanenten Rath berichten, dem die Entscheidung zufällt.

6. In Fällen des Ungehorsams der Kanzler gegen die hier statuirten Gesetze können sie vom ständigen Rathe vor das Reichstagsgericht beschieden werden.

7. Im Uebrigen behalten sie ihre Rechte und Vorrechte, insofern sie den gegenwärtigen Artikeln nicht widersprechen.

#### 5. Die Grossschatzmeister der beiden Nationen.

1. Die Schatzcommission im ständigen Rathe wird monatlich die Rechnungen über die ordentlichen Ausgaben von der Schatzcommission der Krone, vierteljährlich aber sowohl die von der Krone als auch von Litauen erhalten und besonders darauf aufmerksam sein, dass Einnahmen und Ausgaben nach den Gesetzen vor sich gehen.

2. Der Grossschatzmeister der Krone wird alle Monate dem ständigen Rathe, der von Litauen aber nach jedem Verfalltage von den Operationen dieses Departements Bericht abstaten.

3. Wenn einer oder beide Grossschatzmeister zu Mitgliedern des permanenten Rathes ernannt sind, wird der erste von ihnen in seiner Eigenschaft als Minister diesem Departement präsidiren.

4. Der Schatzcommission werden alle Memoiren, Projecte etc., die das öffentliche Wohl, d. h. den Handel, die Vermehrung der Revenüen, Errichtung von Manufacturen, Eindämmung von Flüssen, Anlage von Canälen, Errichtung von Häfen und Brücken, Strassen- und Gebäudebauten etc. betreffen, zugehen, sie wird dieselben discutiren und nach dem Gesetze entscheiden. Der ständige Rath aber wird die Anlage, Ausführung, Kosten etc. von öffentlichen Bauten mit der grössten Sorgfalt überwachen und namentlich darauf sehen, dass bei derartigen Unternehmungen die Bewohner der Republik den Vorzug vor Ausländern erhalten.

5. Dies Departement wird Anordnungen treffen für die Auszahlung der durch die Republik bestimmten Fonds für ausserordentliche Ausgaben und der Gratificationen nach den Entscheidungen des consilii permanentis in pleno und ferner dafür sorgen, dass dieselben inserirt werden in die Register für Ausgaben.

6. Die Beamten der Schatzcommission müssen zu Geranten haben sehr reiche Leute, die aber nicht Mitglieder der Commission sein dürfen.

7. Die Ernennung dieser Beamten wird abhängen von den Grossschatzmeistern, aber das Examen über ihre Fähigkeit und die Annahme resp. Ablehnung ihrer Geranten wird der Commission zustehen. — Die Fähigkeit der Beamten besteht darin, dass sie:

1. „gentils hommes“ seien,
2. genügende Caution stellen,
3. vorher nicht in schlechtem Ruf gestanden haben,
4. zu schreiben und
5. zu rechnen verstehen.

Falls sie in ihrem Amte doch in den oben genannten Dingen Unfähigkeiten zeigen sollten, können sie durch die Commission entfernt werden.

8. In dem Falle, dass die Grossschatzmeister sich von dem für die Commission bestimmten Orte entfernen, können sie von 15 Milizen des Schatzes begleitet werden, aber es darf diese Begleitung weder Ausgaben für die Republik noch für die Bewohner das geringste Unrecht verursachen.

9. Die Miliz dieser Commissionen bleibt in ihrem Engagement nach der Constitution von 1768 den Grossschatzmeistern und der Commission verpflichtet, und wenn irgend einer der durch den König patentirten Beamten bestraft zu werden verdient, soll er von einem Militairgericht, das aus Beamten derselben Miliz gebildet wird, nach dem Militairgesetz abgeurtheilt werden. Das Decret dieses Urtheils wird der Kriegscommission übersandt. Die Zahl dieser Miliz beträgt 500 Mann und darf nie überschritten werden. Die Kosten für den Unterhalt derselben dürfen die in der Constitution von 1768 festgesetzte Summe nicht übersteigen.

10. Falls die Schatzmeister sich ungehorsam gegen diese Artikel zeigen, sollen sie vom ständigen Rathe zuerst auf dieselben aufmerksam gemacht werden, verharren sie aber auch dann noch in ihrem Ungehorsam, so sollen sie vom Reichstage gleich Staatsverbrechern behandelt werden.

11. Im Uebrigen verbleiben sie in ihren Rechten und Vorrechten, soweit dieselben mit gegenwärtigen Artikeln nicht collidiren. — (Der jetzige Grossschatzmeister Wessel erhält einen Gehalt von 120 000, sein Nachfolger aber nur 60 000 Gulden.)

6. Veränderungen und Erklärungen der Constitution von 1768 in Bezug auf die Schatzcommissionen der beiden Nationen.

1. Die Schatzcommission der Krone wird zusammengesetzt sein aus 9 Personen: 3 Senatoren und 6 Rittern. Die letzteren werden durch die Provinzen erwählt werden, die ersteren durch Beobachtung der Alternative, d. h. einmal 2 aus Gross- und 1 aus Kleinpolen, das andere Mal 1 aus Gross- und 2 aus Kleinpolen. Die Alternative beginnt mit Kleinpolen. (Ausserdem wird Josef Mikorski alter Notar der Schatzcommission und Kammerherr von Grosspölen, in Anbetracht seines Dienstes einen Platz [bis zu seinem Tode oder einem Avancement] mit entscheidender Stimme in dieser Commission erhalten; desselben Rechtes wird sich der Instigator der Krone erfreuen; jedoch werden sie keine Gehaltszulage erhalten.)

2. Die Grossschatzmeister sind verpflichtet, 4 Monate am Orte der Commission zu residiren unter Androhung eines Verlustes von ihrem Gehalte im Verhältniss zu ihrer Abwesenheit; der eingezogene Gehalt verbleibt der Kasse. Die Commissare müssen gleichfalls 4 Monate an dem Orte, wo die Commission ihren Sitz hat, verweilen, so dass ihre Zahl mit Einbegriff der Schatzmeister mindestens 5 beträgt.

3. Niemand von der Commission kann zum Boten für den nächsten Reichstag, wohl aber die Boten des tagenden Reichstages zu Commissaren erwählt werden. Ein Drittel kann für die nächsten 2 Jahre wiedergewählt werden, Niemand aber länger als 4 Jahre.

4. Es giebt von jetzt ab ein besonderes Register dieser Commission für Handels- und Wechselbriefe.

5. Folgende Rechtssachen müssen in den Schatzcommissionen abgeurtheilt werden:

1. Die Auspackung der Waaren zur Verhinderung ihres Transports;
2. Steuern aller Art gegen Adel, Clerus und Städte;
3. Verträge der Kaufleute;
4. Wechselbriefe;
5. Schulden der Kaufleute und Handwerker;
6. Mass, Längenmass und Gewicht;
7. Verluste, welche dem Schatze erwachsen, oder Veruntreuungen und Vernachlässigungen der Subalternbeamten etc.

6. Im Uebrigen bleiben die Commissare des Schatzes in ihren Rechten, die ihnen durch die Constitutionen von 1764, 1766 und 1768 garantirt sind, insofern dieselben den gegenwärtigen Artikeln nicht widersprechen.

So lautete das von der Delegation angenommene Project. Ein Vergleich mit dem von Poninski eingebrachten Plane zeigt deutlich, dass das demokratische Princip hier noch mehr zur Geltung gekommen ist, als in

ersterem. Die Macht einzelner Personen in dem permanenten Rathe, namentlich die des Marschalls des Ritterstandes — zu welcher Würde ursprünglich Poninski ausersehen war — ist bedeutend geschwächt, indem man sie entweder unter mehrere Personen vertheilt oder an den ganzen Rath übertragen hat. Es scheint fast, als ob das politische Misstrauen soweit gegangen wäre, dass man sich fürchtete, einer Persönlichkeit grössere Vorrechte zuzugestehen. Und doch that Polen eine starke Centralgewalt mehr Noth als irgend einem anderen Lande Europas! Unter diesen Umständen aber war an eine Besserung der zerfahrenen polnischen Verhältnisse nicht zu denken. Die Delegation hatte ihre Aufgabe schlecht gelöst, sie hatte, freilich unter den mannigfaltigsten Kämpfen, dem Andrängen der fremden Gesandten in fast allen Punkten nachgegeben. Dass der Reichstag hier noch Wandel schaffen, der Delegation ein Misstrauensvotum ertheilen und das ganze Project umstossen würde, war nicht zu erwarten, denn er hatte sich ja im voraus verpflichtet, allen Beschlüssen der von ihm eingesetzten Delegation seine Zustimmung nicht zu versagen<sup>1)</sup>. In der That hat er später in vollster Consequenz dieses Beschlusses dieselben auch angenommen. Der ständige Rath trat bald nach seiner Annahme durch den Reichstag in's Leben.

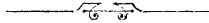
Die Polen hatten somit sich selbst ein Institut geschaffen, dass auf den Ruin ihres Vaterlandes und den Nutzen einer fremden Macht, nämlich Russlands, hinarbeitete. Der Vortheil, den Russland bei der ersten Theilung Polens davontrug, war ohnehin gross genug, übergross aber wurde er im Verhältniss zu den Errungenschaften der beiden anderen Mächte dadurch, dass es seine Absichten in Betreff der polnischen Verfassung erreichte, dass es ihm gelang, in dem permanentem Rathe ein Organ zu schaffen, dessen Glieder stets in russischem Solde erhalten und wirksam gegen alle Bestrebungen des Königs und Reichstages nach Selbstständigkeit verwandt werden konnte. In der That hatte seit dieser Zeit der russische Gesandte, l'ambassadeur, wie er vorzugsweise genannt werde, eine Gewaltstellung, wie sie sonst nur ein Fürst im eigenen Lande einnimmt. Dazu kam, dass Russland allein die Garantie für die neue Verfassung übernahm. Sein Einfluss war jetzt mehr denn je in Polen befestigt, und die folgenden Jahre sollten deutlich die Planmässigkeit und Zweckdienlichkeit von Katharinas polnischer Politik an den Tag legen<sup>2)</sup>. Fast mehr aber noch als durch diese Politik ist Polen durch seine sittliche und sociale Auflösung zu Grunde gegangen. Es gab um diese Zeit in Polen, wie einst im Römerreiche zur Zeit der Gracchen, nur 2 Klassen von Menschen:

1) Cfr. die oben citirte Programmabhandlung, Anhang No. 4. a. p. 32.

2) v. d. Brüggem p. 269 f. 348 f.

eine herrschende, die alle Rechte besass, aber nicht mehr arbeiten, sondern nur geniessen wollte, und eine beherrschte, die auf das härteste bedrückt und ausgesogen wurde, die in Stumpfsinn und Lethargie erhalten blieb, der der Staat eine Chimäre, der jeder andere Herrscher mindestens ebenso lieb sein musste, wie die gegenwärtigen. Die erste war stets die Stütze des Vaterlandes, ja sie war eigentlich der Staat selbst gewesen. Seitdem sie das Arbeiten verlernt, die Freude am staatsbürgerlichen Schaffen verloren hatte, seitdem sie um der Genusssucht willen Ehre, Freiheit und Vaterland verkaufte, war Polen dem Untergange geweiht. Mehr denn je trifft hier das Wort unseres Altmeisters Göthe zu, dass er den Faust kurz vor seinem Tode ausrufen lässt:

Das ist der Weisheit letzter Schluss:  
Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,  
Der täglich sie erobern muss.





Zur  
Baugeschichte  
der  
Ordens- und Bischofs-Schlösser in Preussen.

---

Von  
**M. Töppen.**

---

(Dritter Artikel mit vier Holzschnitten.)







## V. Schloss Riesenburg.

Im Bisthum Pomesanien gab es zur Ordenszeit vier herrschaftliche Schlösser, zwei zu Marienwerder, die beiden andern zu Riesenburg und Schönberg. Von den beiden Schlössern zu Marienwerder hatten die Ordensritter das eine unmittelbar nach ihrer Ankunft in Preussen im Jahre 1233 angelegt und sehr bald darnach in Stein ausgebaut, aber bei der Theilung der Diöcese Pomesanien zwischen dem Orden und dem Bischofe im Jahre 1250 an diesen abgetreten; das andere erbauten die Bischöfe für das im Jahre 1285 errichtete Domkapitel in der Nähe der Stadtkirche, welche dann zur Domkirche erhoben, beträchtlich erweitert und mit dem Domschloss in Verbindung gesetzt wurde. Wahrscheinlich ist auch dieses Domschloss schon im dreizehnten Jahrhundert, jedenfalls spätestens im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts in Stein ausgebaut worden. Das bischöfliche Schloss zu Marienwerder wurde sehr frühe dem Verfall preisgegeben, da die Bischöfe es vorzogen, in dem etwas später erbauten Schlosse zu Riesenburg zu residiren, und im sechszehnten Jahrhundert abgetragen; jetzt erinnert an dasselbe nur der Namen eines unscheinbaren Grundstücks: Altschlösschen. Das Capitelschloss dagegen, ausgezeichnet durch die beiden sogenannten Danziger, Thürme, welche durch Bogengänge mit demselben in Verbindung gesetzt sind, blieb nicht nur das Residenzschloss des Dómcapitels, so lange es ein solches gab, sondern ist auch fernerhin bis zum Jahre 1798 in erträglichem, baulichem Zustande erhalten und zwei Flügel desselben haben dem damals begonnenen Versuch, es ebenfalls dem Erdboden gleich zu machen, durch ihre Festigkeit erfolgreichen Trotz geboten, so dass diese beiden Flügel neuerdings vollständig restaurirt werden konnten. Von einer ausführlichen Baugeschichte der beiden Schlösser zu Marienwerder wird hier Abstand genommen, weil dieselbe bereits an einem anderen Orte<sup>1)</sup> zusammengestellt ist.

Das bischöfliche Residenzschloss zu Riesenburg<sup>2)</sup> erbaute nach einer ausdrücklichen und glaubwürdigen Ueberlieferung, wie man sie in solchen

1) Geschichte der Stadt Marienwerder und ihrer Kunstbauten, von M. Töppen, Marienwerder 1875.

2) Ein Theil der hier folgenden Bemerkungen über das Schloss Riesenburg ist schon in den Neuen Westpreussischen Mittheilungen, Marienwerder 1876, No. 142 Beilage gedruckt.

Dingen nur selten antrifft, der Bischof Albert im Jahre 1276 oder 1277<sup>1)</sup>). Es kann nicht zweifelhaft erscheinen, dass dieser Bau sofort in Stein ausgeführt wurde, und zwar aus folgenden Gründen. Zuförderst: der Bischof hatte in jenen Zeiten ein aus Stein errichtetes Schloss zu Marienwerder, und es ist nicht wohl denkbar, dass er es verlassen haben sollte, um in Riesenburg ein Holzhaus zu beziehen. Sodann ist darauf Gewicht zu legen, dass der Schlossbau, welcher zu Riesenburg im Jahre 1276 ausgeführt wurde, ausdrücklich von den Chronisten überliefert ist, während sie über die Erbauung so vieler anderer Schlösser mit Stillschweigen hinweggehen, woraus sich zu ergeben scheint, dass er eine hervorragende Bedeutung, wie sie einem blossen Holzbau nicht zukommen würde, gehabt haben muss. Endlich, wenn das bischöfliche Schloss zu Heilsberg erst nach dem Jahre 1350 in Stein ausgebaut ist, so darf man nicht etwa so folgern: wenn der reichere Bischof des Ermelandes sich so lange mit seinem Schlosse in Braunsberg begnügte und erst so spät den Prachtbau in Heilsberg begann, so sei es nicht wahrscheinlich, dass der weniger reich ausgestattete Bischof von Pomesanien den gleichen Luxus sich schon im Jahre 1276 gestattet haben sollte; denn nicht nur war Riesenburg vor Angriffen heidnischer Feinde viel früher gesichert als Heilsberg, sondern auch die ökonomischen Verhältnisse des Pomesanischen Bischofs viel eher geordnet als die des Ermeländischen, und wer kann behaupten, dass das Schloss zu Riesenburg dem zu Heilsberg an Pracht gleichgekommen wäre?

Neben dem Schlosse zu Riesenburg entstand gleichzeitig<sup>2)</sup> eine Ortschaft, welche im Jahre 1330 eine städtische Handfeste erhielt<sup>3)</sup>. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts treffen wir in Riesenburg wiederholentlich Lithauische Fürsten als Gäste<sup>4)</sup>. Die polnischen Kriege von 1410 und 1414 brachten über Riesenburg dasselbe Verderben, wie über das ganze Land; beide Male gerieth es in die Hände der Polen<sup>5)</sup>, das zweite Mal 1414 wurde Stadt und Schloss verbrannt<sup>6)</sup>. Als der Preussische Bund 1454 von dem Orden abfiel, schloss sich demselben nothgedrungen auch der Bischof von Pomesanien an<sup>7)</sup>, doch musste sich Riesenburg nach der Schlacht bei Conitz im September desselben Jahres

1) 1276 nach Dusburg Ser. rer. Pruss. I, 204; 1277 nach dem Canonicus Sambiensis, Ser. rer. Pruss. I, 280; nicht 1270, wie Grunau I, 42 sagt.

2) Nämlich 1277 nach dem Canonic. Samb.

3) Voigt, Cod. dipl. Pruss. II n. 131.

4) Swidrigal 1379 Ser. rer. Pruss. III, 111. Waydot 1381 Ser. rer. Pruss. III, 115.

5) Unterwerfung des Bischofs Ser. III, 317, 428.

6) Johann von Posilge Ser. III, 345. Aber nicht im Jahre 1422, wie Dlugoss XI, 457 sagt. Vgl. Ser. III, 489.

7) Ser. III, 666.

dem Orden wieder unterwerfen<sup>1)</sup>. Seitdem lag dort eine Ordensbesatzung, welche während der ganzen Dauer des dreizehnjährigen Krieges sich nicht bloß behauptete, sondern auch durch Rührigkeit und Kühnheit ihrer Streifzüge gegen die Feinde des Ordens auszeichnete<sup>2)</sup>. Im Thorner Frieden 1466 blieb Pomesanien dem Orden, und so hatte es noch einmal von Kriegsdrangsalen schwer zu leiden, als Markgraf Albrecht den Kampf für die Selbstständigkeit des Ordens gegen Polen 1520 noch einmal wagte. Bischof Hiob, welcher selbst zu diesem Kriege getrieben hatte, konnte es nicht hindern, dass seine Städte, eine nach der andern von den Polen erobert, die Vorstadt von Riesenburg vor seinen Augen verbrannt wurde. Ehe der Sturm auf die allein noch übrige Stadt und das Schloss Riesenburg begann, machte er seinen Frieden mit den Polen<sup>3)</sup>. Nach dem Krakauer Frieden 1525 wurde Schloss Riesenburg Mittelpunkt eines Preussischen Hauptamtes und wurde unter anderem auch deshalb in baulichem Zustande erhalten, weil es an der Hauptverbindungsstrasse zwischen Berlin und Königsberg lag, also öfters zur Aufnahme distinguirter Personen dienen konnte. Wir treffen dort z. B. im Jahre 1556 den Herzog Albrecht von Preussen und den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg auf einer Synode<sup>4)</sup>, im Jahre 1629 den Kurfürsten Georg Wilhelm<sup>5)</sup>, im Jahre 1635 seine zu Verhandlungen mit Schweden bevollmächtigten Gesandten<sup>6)</sup> und im Jahre 1655 verhandelten hier abermals brandenburgische und schwedische Gesandte mit einander<sup>7)</sup>.

Der berühmte Dichter Eobanus Hessus, welcher in den Jahren 1509—1513 sich in hervorragender Stellung am Hofe des Bischofs Hiob aufhielt und seine Wohnung in dem Riesenburger Schlosse hatte, rühmt die Pracht desselben und nennt es eine durch Thürme und Bollwerke unüberwindliche Feste<sup>8)</sup>.

1) Ser. III, 681. IV, 512, 518.

2) Ser. III, 683. 690. 696. IV, 151. 181. 184—186. 189. 190. 558. V, 193. f.

3) Ser. V, 331. 436. 506.

4) Falk's Elbingisch-Preussische Chronik, herausgegeben von Töppen, Leipzig 1879 S. 165. Vgl. Hartknoch Preuss. Kirchenhistorie S 383. Bock, Leben Albrechts S. 372, f.

5) Hoppe Fatum decennale Borussiae MS. zum Jahre 1629. Der Friedenscongress zu Riesenburg bei Adlerhold, Höchstgepriesenes Preussen 742 und die Friedenstractaten zu Königsfeld 1628 bei Hartknoch A. u. N. Preussen 347 sind auf Friedensverhandlungen zu Honigfeld (bei Riesenburg) 1628 bei Hoppe zu d. J. zurückzuführen.

6) Hoppe zu d. J.

7) Pufendorf de rebus gestis Frid. Guillelm. V, 68.

8) Nach Eobani Hessi Prussia, gedruckt 1514. Vgl. Krause, Biographie des Eobanus Hessus, auch Altpreuss. Monatsschrift 1879 XVI, 145. Aber die Worte des Briefes vom Jahre 1510 ex arce Risenburgk in Eobani epistolae familiares ed. Marburg 1543: Ego in arce pulcherrima, ipse supra portam urbis habitamus, erklärt Krause

Ueber den Zustand des Schlosses nach wiederholter Plünderung und nach dem grossen Brande von 1688, der den grössten Theil der Stadt in Asche legte, hat sich folgende Beschreibung aus dem Jahre 1728 erhalten: „Das Schloss zu Riesenburg sieht jetzo, nachdem es in vorigen Zeiten unterschiedliche Mal geplündert und Anno 1688 ganz abgebrannt worden, ziemlich wüst und verfallen aus. Es hat sonsten einen grossen Begriff, alte starke Mauren, Thürme und Thöre. Weil aber davon nur etliche Stuben unters Dach gebracht und zur Wohnung aptiret worden, die übrigen Gemächer hingegen nebst den Thürmen offenstehen, so wird solche alte wiewohl starke Mauer von dem Regen sehr verderbet, wie sie denn auch sammt den schönen unterirdischen Gewölben allmählich einfällt. Nahe dem Schloss am Fluss Liebe hat ehemals ein hoher Thurm gestanden, welcher der Dantzker genannt worden, wovon noch einige Rudera vorhanden sind, ist aber nach und nach verfallen und haben Anno 1688 die Bürger davon, wie auch von der unbrauchbaren Schlosskirche die Ziegel und Dachpfannen zu Erbauung ihrer Häuser zu nehmen von der hohen Landesherrschaft Erlaubniss bekommen“<sup>2)</sup>

Eine zweite fast ebenso furchtbare Feuersbrunst wüthete in Stadt und Schloss nahezu hundert Jahre später, am 11. October 1787. Ueber dieselbe ist in der Kirchenchronik der Hauptkirche vermerkt, dass sie den vierten Theil der Stadt, ferner „das alte noch aus den Zeiten der Pomesanischen Bischöfe herstammende Schloss, in welchem sich damals die Wohnung des Regierungschefs, das königliche Domänenamt, ein grosses Wollmagazin für die hiesigen Tuchmacher und ein königliches Kornmagazin für die Bauern befand“, endlich die Mühle und den sogenannten Rossgarten eingeäschert habe<sup>3)</sup>.

Die noch jetzt erhaltenen Ueberreste des Riesenburger Schlosses sind, obwohl sie fast nur aus Grundmauern bestehen, doch geeignet, von der grossartigen Bauthätigkeit der Ordenszeit Zeugniss abzulegen und mancherlei Eigenthümlichkeiten der Bauanlage erkennen zu lassen.

Stadt und Schloss Riesenburg liegen auf einer nicht unbeträchtlichen Höhe zwischen zweien Seen. Der See im Westen heisst der Schlossee, der im Osten, welcher gegenwärtig fast ganz trocken gelegt ist, der Mühlensee. Beide Seen sind mit einander und mit der Liebe durch einen Canal in Verbindung gesetzt, welcher dicht am Nordrande der Stadt und des

---

nicht richtig. Eobanus sagt hier nicht, dass er in dem Schlosse und zwar in einem Zimmer gerade über dem Thor, sondern, dass er in dem Schlosse, sein Freund in einem Zimmer über dem Thore der Stadt wohnte.

1) Erläutertes Preussen IV, 359: 370. Vgl. Brands Reisen S. 280.

2) Vgl. ausser dem Kirchenbuche auch die Preussische Landes- und Volkskunde von Preuss. S. 441.

Schlossberges vorüberfließt und die Schlossmühle in Gang setzt<sup>1)</sup>. Da wo das Mühlenfließ in den Schlosssee geht, liegt das Schloss, nordwestlich von der Stadt. Die steilen Abhänge des Schlossberges gegen den Schlosssee, und wahrscheinlich auch gegen das Mühlenfließ hin, waren durch colossale Futtermauern gestützt, welche nach Seiten des Sees hin noch jetzt in einer Längenerstreckung von 100 Schritten etwa 30 Fuss emporragen und durch ihre Masse ausserordentlich imponiren. Ueber diesen Mauern liegt eine Terrasse, auf welcher gegenwärtig Gärten angelegt sind, dann folgt eine zweite, obere Mauer, von welcher einzelne Theile bis zu einer Höhe von 10 bis 15 Fuss sich ebenfalls noch erhalten haben. Einen so grossartigen Terrassenbau erinnere ich mich nur noch bei dem Ordensschlosse zu Thorn gesehen zu haben. Auf der Nordseite des Riesenburger Schlosses ist von den untern Terrassenmauern keine Spur mehr vorhanden; die oberen haben ältere Leute, wie der Prediger Pfeil, welcher das hier gelegene Wohnhaus nebst Garten besitzt, noch gekannt. Auf der Südseite war das Schloss theils noch durch einen steilen Abhang geschützt, nach welchem sich die untere Terrassenmauer herunzieht, theils weiterhin durch einen Graben, über welchen eine Zugbrücke in das Schloss führte. Wollte man von dem Rande des Schlosssee's, wo am Einfluss des Mühlengrabens der oben erwähnte Danziger, von welchem sich jetzt keine Spur mehr erhalten hat, gelegen haben muss, oder von der Schlossmühle hinauf nach dem Schloss, so verfolgte man den ganz allmählig aufsteigenden Weg, der zunächst nach Süden gerichtet ist, dann aber in einiger Entfernung vom Schlosse wieder nach Norden hin gegen die Zugbrücke sich umwendet. Der Weg ist bemerkenswerth, da er ebenfalls durch starkes zum Theil noch erhaltenes Mauerwerk gestützt ist. Ueber die Zugbrücke hin führte er zwischen der jetzigen Weberschen Realschule und einem Magazingebäude auf den Schlosshof, der im Wesentlichen den Raum einnahm, welcher sich rings um das Weber-Denkmal ausbreitet.

Von den Baulichkeiten des Schlosses über dem Niveau des Schlossplatzes ist gegenwärtig nichts mehr erhalten; die Lage des Westflügels ist genau bezeichnet durch die noch unversehrten, weithin an einander gereihten Keller (in deren Jochen merkwürdiger Weise dreigratige und viergratige Gewölbe wechseln) unter den Grundstücken des Prediger Pfeil und des verstorbenen Bürgermeister Kartheuser bis zu dem Magazin hin; das Magazin und die Realschule liegen an der Stelle des Südflügels, der Nordflügel wäre nahe an dem Nordabhänge des Schlossberges zu suchen;

---

<sup>1)</sup> Die Liebe selbst geht ein wenig östlich vom Mühlensee nach Norden hinauf in den Sorgensee, aus diesem wieder südlich hinab in den Schlosssee.

auf der Ostseite ist von der Ausdehnung und Befestigung des Schlosses keine Spur übrig geblieben.

Die Abbildung des Schlosses in Hennenbergers Erklärung seiner grösseren Landtafel (von 1595), welche in Hartknochs Altem und Neuem Preussen (1684) in etwas feinerem Stich mit etwas veränderter Staffage wiederholt ist<sup>1)</sup>, zeigt sowohl die hohe Terrassenmauer mit zweien niedrigen Mauerthürmen an der Nordseite, als vor derselben an der Nordwestecke den Danziger, einen nicht sehr hohen Thurm mit Pyramidendach, welcher aber mit dem Schlosse nicht, wie man erwarten sollte, durch einen Bogengang, sondern durch ein langgestrecktes niedriges Gebäude zusammenhängt, als auch das Schloss selbst hochragend über den Terrassenmauern. Darf man diesen Abbildungen trauen, so hatte dieses vier Thürme: einen runden im Nordosten, welcher die übrigen an Höhe etwas überragte, im Nordwesten einen umfangreicheren von quadratischem Grundriss und flachem zinnengekrönten Dache, im Südwesten einen noch massigeren ebenfalls von quadratischem Grundriss, aber mit pyramidalem Dach; von einem Thurme im Südwesten ist nur die Spitze sichtbar. Ob das Schloss wirklich vier Flügel hatte, muss nach diesen Abbildungen bezweifelt werden, da sie zwischen den beiden zuerst genannten Thürmen, also auf der Nordseite, nicht einen Schlossflügel, sondern nur eine Verbindungsmauer zeigen.

Von den inneren Räumlichkeiten des Schlosses ist Folgendes zu bemerken. Das Schloss diente dem Bischof von Pomesanien zur Residenz und wird ausdrücklich Residenzschloss genannt: *castrum nostre habitationis* 1371<sup>2)</sup>. Ausser der Schlosskirche, deren Material wie gesagt, 1688 den Bürgern der Stadt Riesenburg preisgegeben wurde, gab es eine kleinere Schlosskapelle: *capella minor castri nostri* 1421<sup>3)</sup>. Ausserdem wird ein

1) Hennenberger S. 398. Hartknoch S. 402.

2) *Scr. rer. Pruss.* V, 426.

3) Dogiel *cod. dipl. Pol.* V, 109. Schlosskirche und Schlosskapelle sind wohl zu unterscheiden von der „Kirche unter dem Schlosse“ (jetzt Bernhardiner- oder kleine Kirche genannt), welche nach Grunau's *Preuss. Chronik* I, 308 der Bischof Johann IV (1480—1501) den Carmelitern von Danzig übergab, und welche nach einem Brande im Jahre 1722 (*Erl. Preussen* IV, 371) 1723 wiederhergestellt wurde. Der Prediger Pfeil theilte mir folgende interessante Inschriften aus derselben mit: *Aedes haec die XIII Maji anno MDCCXXII incendio deleta est, anno vero sequente MDCCXXIII sumptibus Friderici Guillelmi Borussiae regis exstructa facie superbit undique gravior*; und folgende, die jedoch nicht vollständig entziffert werden konnte (*vgl. Erl. Preussen* IV, 373).

*Regula Bernardi hic cultus fundamina jecit  
Excolnitque rudem post Lutherana fides.  
Exteruum rapuit flagrans heu numinis ira  
Phoenix jam Christi vulnere corda movet.*

Reuter, rectorium 1376<sup>1)</sup>, ein Speisezimmer (von dem vorigen wohl nicht verschieden) cenaculum 1378<sup>2)</sup>, Stuben und Kammern, stubella camere 1385<sup>3)</sup> erwähnt. Der Schlossbrunnen befand sich auf der Terrasse im Westen des Schlosses (in dem Garten hinter dem Grundstück des Bürgermeister Carthausers), ist aber längst verschüttet.

Von unterirdischen Gängen phantastischer Art, z. B. von einem, welcher von dem Schloss unter dem See bis nach Marienburg geführt haben soll, wird in Riesenburg, wie anderwärts, mancherlei gefabelt. Aber in Riesenburg giebt es auch in Wirklichkeit höchst merkwürdige unterirdische Gänge, welche sich unter der ganzen Stadt hinziehen und von welchen man mir sagte, dass sie mit der städtischen Wasserleitung in Zusammenhang ständen. Ich war begierig, sie kennen zu lernen, und habe sie, geführt von einigen Lehrern der Weber'schen Realschule, wirklich betreten. Der Eingang (welcher verschlossen gehalten wird), befindet sich in einem steilen Bergabhange auf der Westseite der Stadt. Wir traten in einen vollständig ausgemauerten übermannhohen und fast ebenso breiten gewölbten Gang ein, konnten jedoch leider nur etwa 50 Schritte vordringen, da wir uns nicht hinlänglich mit Licht versehen hatten. Aber schon das genügte, von der Grossartigkeit der Anlage einen Begriff zu bekommen. Nun war es mir höchst unwahrscheinlich, dass dieser Gang um der Wasserleitung willen angelegt sei, um so mehr, als ich erfuhr, dass diese letztere aus den Jahren 1726—1737 stamme. Damals war das Geld zu einem solchen Bauwerke, wie dieser Gang ist, nicht vorhanden. Der stammt aus einer besseren Zeit, wahrscheinlich aus der Zeit als Riesenburg Residenz der Pomesanischen Bischöfe war. Und ebenso wahrscheinlich ist es wohl, dass er auch mit dem Schlosse in irgend welchem Zusammenhange stand.

---

Disce gradum coeli [lacotes temere!] mundi;  
 [man lese: fucos contemnere]  
 Plebs quod sancit obest, quae deus [n. labeant!]  
 [man lese ipse, beant].

Nach der Reformation war die kleine Kirche mit der grossen Stadtkirche stets zu einem Pfarrsystem verbunden. Der Diaconus der letzteren hielt hier polnischen Gottesdienst, doch hat die polnische Predigt seit Pfarrer Labes Zeiten aufgehört. Im Jahre 1823 wurde die Gemeinde der kleineren Kirche territorial abgetrennt.

1) Scr. rer. Pruss. V, 418.

2) Cod. dipl. Pruss. III n. 128.

3) Scr. rer. Pruss. V, 420.

## VI. Schloss Schönberg.

Das Schloss Schönberg gehörte dem Domkapitel des Bisthums Pommern und war die Residenz des Domprobstes<sup>1)</sup>. Die Zeit seiner Gründung ist nicht sicher überliefert<sup>2)</sup>, doch wird die erste Anlage aus dem dreizehnten Jahrhundert stammen, der solide Ausbau mit den colossalen Grund- und Ringmauern, welche noch jetzt die sämtlichen Baulichkeiten des Schlosses tragen, erst im 14. Jahrhundert ausgeführt sein. Im Portal des Schlosses liest man noch jetzt die alte Inschrift, deren Buchstaben zugleich mit den Ziegeln, auf welchen sie stehen, geformt und gebrannt sind: *Hec porta constructa est anno domini MCCCLXXXVI. tempore fratris Henrici de Scirlin<sup>3)</sup>*, d. h. dieses Portal ist erbaut im Jahre 1386 zur Zeit des Bruders Heinrich von Skirlin<sup>4)</sup>, und diese Inschrift dürfte den Zeitpunkt der Vollendung des Schlossbaues bezeichnen.

Von den Schicksalen des Schlosses Schönberg in älteren Zeiten wissen wir nur wenig. In der Geschichte der Kriege des Ordens mit Polen 1410 und 1414 wird es nicht ausdrücklich erwähnt, während des Krieges von 1459—1466 wurde es, nachdem der Bischof und das Kapitel anfangs für kurze Zeit sich dem aufständischen Preussischen Bunde angeschlossen hatten, bald von Ordenssoldnern besetzt und behauptet<sup>5)</sup>. Es blieb im Thorner Frieden 1466 unter der Herrschaft des Bischofs und des Ordens und, nachdem es in dem sogenannten Frankenkriege den Polen vorübergehend in die Hände gespielt war<sup>6)</sup>, unter der Herrschaft den

<sup>1)</sup> Hennenberger S. 428. Töppen Hist.-comp. Geographie S. 159.

<sup>2)</sup> Denn die Angabe von Hennenberger u. A., dass es im Jahre 1301 gebaut sei, beruht nur auf Grunau's mehr als zweideutiger Gewähr. Grunau's Chronik I. S. 42.

<sup>3)</sup> Scr. rer. Pruss. V., 436. Inschriften aus gebranntem Thon, zugleich mit den Ziegeln geformt, finden sich an den Schlössern zu Marienburg (Quast Schloss Marienburg in den N. P. P. Bl. 1851, XI. S. 36, 37); zu Birgelau (Praetorius Beschr. der Stadt Thorn S. 255, Wernicke Geschichte Thorns Bd. I., Beilage 1), zu Lochstet (Gebauer, das Ordenshaus Lochstet in den P. P. Bl. 1838, XIX. S. 4, 5, und in der Kunde des Samlandes 1844, S. 97) und zu Schönberg (s. o.), ferner an mehreren Kirchen, in der Vorhalle des Doms zu Frauenburg (Quast, Denkmale der Baukunst im Ermland, S. 28, 29), an der Leichnamskirche zu Elbing (Altpreuss. Monatsschr. 1875, XII., S. 177), an der Jacobskirche zu Thorn (Quast in der Zeitschr. für Bauwesen 1851, I. S. 153 f.), am Presbyterium der Pfarrkirche zu Pehsken, dicht unter dem Dachgesimse (In gotis namen nach gotis geburt tusedt dry hundirt unde acht unde vyrczyg jar zu den gezzeiten was brudir Heynrich Duzemer homeister unde b. . .).

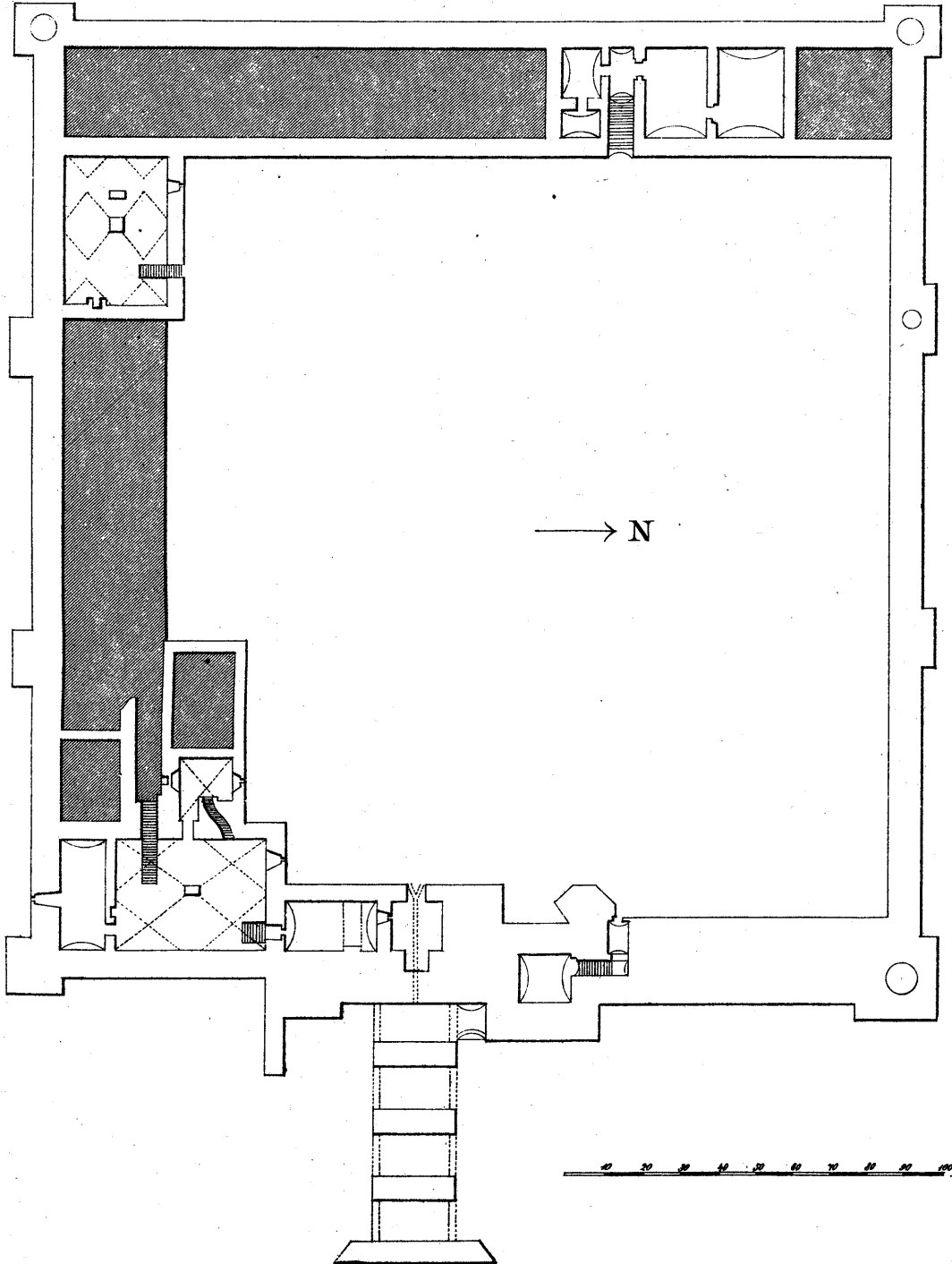
<sup>4)</sup> Heinrich von Skirlin ist als Domprobst nachweisbar vom 16. September 1381 bis zum 2. Februar 1386. Bruder heisst er, weil alle Domherren zu Marienwerder Brüder des deutschen Ordens waren.

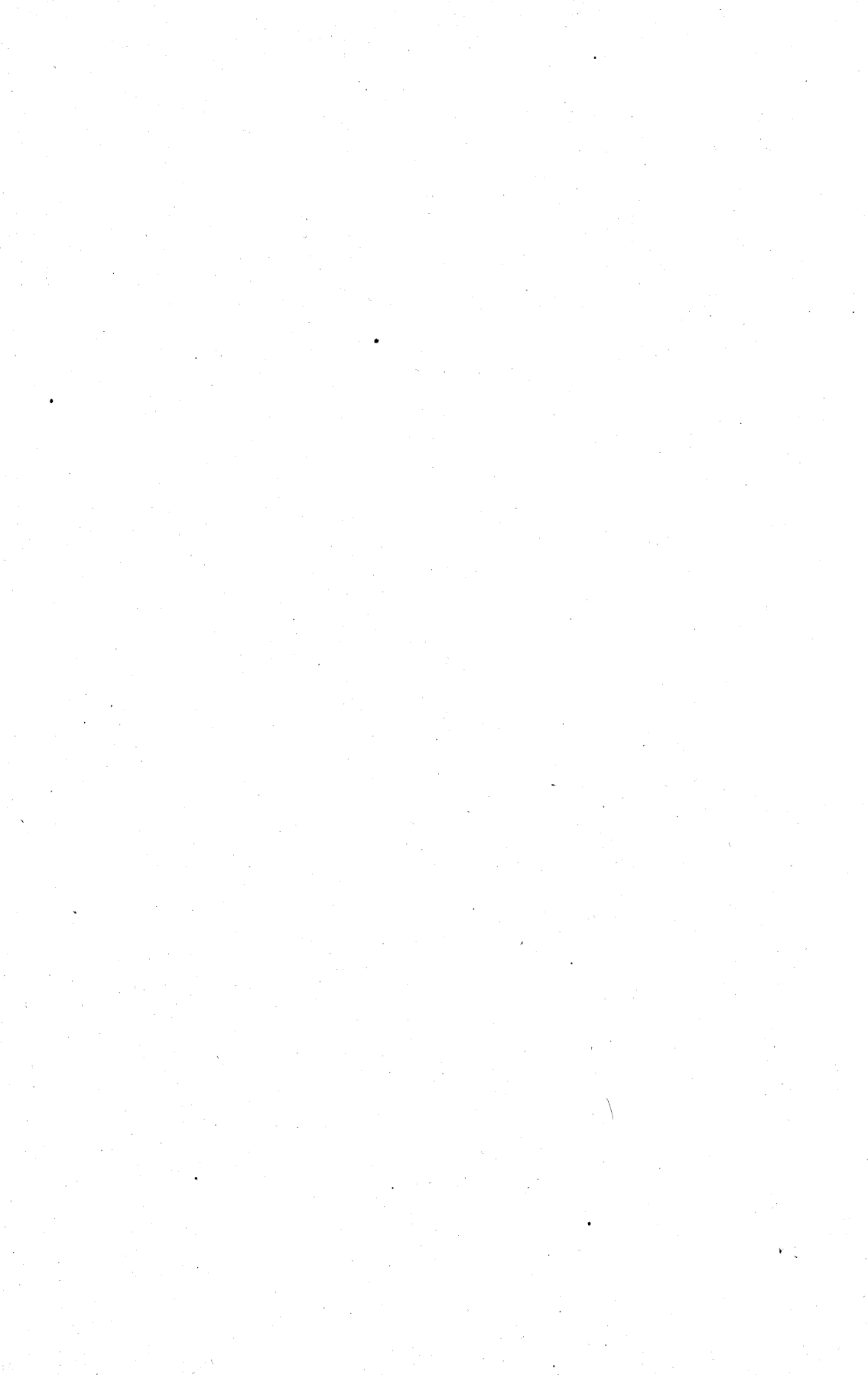
<sup>5)</sup> Scr. rer. Pruss. IV., 143, 183, 184, 186, 188, 190, 512, V. 193. Voigt, Gesch. Preussens VIII., 518.

<sup>6)</sup> Scr. rer. Pruss. V., 436.



# Schloss Schönberg (Kellergeschoss) 1853.





Herzöge von Preussen. Herzog Albrecht verließ Schloss und Amt Schönberg seinem Rath und Freunde, dem Samländischen Bischof Georg von Polenz zu erblichem Eigenthum 1532 und erneuerte diese Verschreibung 1556 für dessen Sohn Theophilus<sup>1)</sup>. Nach etwa hundert Jahren verkaufte Christoph von Polenz das Schloss Schönberg mit den dazu gehörigen Gütern an Johann Casimir zu Eulenburg, 1653, und dessen Wittwe Helene Dorothea bald darauf an ihren Schwiegersohn Johann Theodor von Schlieben 1670, desgleichen dessen Erbe Ernst Sigismund von Schlieben 1699 an Ernst Fink von Finkenstein, Erbhauptmann der Aemter Gilgenburg und Eylau<sup>2)</sup>. Das Haus der Finkenstein aber befindet sich auch jetzt noch im Besitz der Schönberg'schen Güter. Ernst Fink von Finkenstein, noch jetzt bekannt unter dem Namen des reichen Schäfers, fand das Schloss in sehr desolatem Zustande und führte umfangreiche Bauten besonders im südlichen und östlichen Flügel, welche die herrschaftliche Wohnung enthalten, aus. Einen neuen Umbau besonders des Südflügels, welcher um ein Stockwerk erhöht wurde, unternahm vor etwa 25 Jahren der jetzige Majoratsherr<sup>3)</sup>.

Es ist nicht leicht das Zeitalter der einzelnen Bautheile genau zu bestimmen, doch erkennt man mit Sicherheit jene colossalen Grund- und Ringmauern, die vier Eckthürme, den Viaduct zum Hauptportal und einiges Andere als ursprüngliche aus der Ordenszeit stammende Bestandtheile des Schlosses, während sich die Anlage verschiedener Wohn- und Wirthschafts-räume, der Giebel und Dächer, eines Vorbau's vor dem Hauptportal mit dem Finkenstein'schen Wappen etc. ebenso gewiss als Werke einer neueren Zeit verrathen.

Beschränken wir unsere Betrachtung vorzugsweise auf diejenigen Baulichkeiten, welche der Zeit der Ordensherrschaft angehören, so fällt zunächst in die Augen, dass der Schlosshof sehr beträchtlich (nämlich 30 Fuss) höher liegt als das umliegende fast ganz ebene Terrain, von welchem die äusseren Umfassungsmauern sich erheben. Unzweifelhaft zog sich ehemals am Fusse dieser Mauer rings um das Schloss ein Graben, welcher aus den ganz nahe liegenden Seen leicht mit Wasser gefüllt werden konnte, wiewohl gegenwärtig kaum eine Spur eines solchen zu erkennen

1) Handfesten von 1532 und 1556 im Schönberger Hausbuch S. 86, 90, dessen Einsicht mir der Herr Graf von Finkenstein gütigst gestattete.

2) Die Verträge von 1653, 1670, 1699 mit den Confirmationen der Landesherrn und mehreren Nebenverträgen im Schönberger Hausbuch. Ueber die Genealogie derer von Finkenstein s. Preuss. Archiv 1792, II., 669, 741, 795. Vergl. v. Mülverstedt in den N. P. P. Bl. 1854, VI., 142, 183 ff. und Diplomatar. Henburgense (1879) II. 577.

3) Eine Aufnahme des Schlosses, welche E. Ritzel aus Deutsch-Eylau im Herbst 1853 vor dem neuesten Umbau auf 4 Blättern ausführte, dessen Mittheilung ich ebenfalls der Güte des Herrn Grafen von Finkenstein verdanke, ist im Folgenden mehrfach benutzt.

ist. Die Vertheidigungsfähigkeit des Schlosses beruhte nächst diesem Graben wesentlich auf der Festigkeit seiner Grundmauern, welche bis zu einer Höhe von 30 Fuss keinerlei Oeffnungen, keine Thür und keine Fenster enthalten; von Vorburg, Terrassenmauern oder Parcham ist hier keine Rede. Eine solche Anlage lässt sich wohl kaum anders erklären, als durch die Annahme, dass hier schon vor der Erbauung des Schlosses eine Anhöhe vorhanden war, welche in vorchristlichen Zeiten als Wartburg oder Wehrburg gedient haben mag. Indem man sie in christlichen Zeiten durch den Schlossbau umfasste, gewannen die Grundmauern des neuen Schlosses gewissermassen die Bedeutung von Futtermauern zur Festlegung derselben. Diese Anlage machte einen ganz eigenthümlichen Bau zum Behufe der Anfahrt und des Einganges in die Burg erforderlich. Man führte von beträchtlicher Entfernung her einen Erddamm gegen das an der Ostseite angebrachte Portal, welcher allmählich steigend die Höhe desselben erreichte und setzte denselben durch eine etwa 70 Fuss lange auf mächtigen Pfeilern ruhende Brücke, deren letztes Glied wir uns zum Aufziehen eingerichtet zu denken haben, mit dem Portal in unmittelbare Verbindung. Dieser Brückenbau erinnert durch die Massenhaftigkeit seiner 19 Fuss breiten und 7 Fuss dicken Pfeiler, welche durch 12 Fuss 6 Zoll weite Bögen mit einander verbunden sind, an die ähnlichen Brücken, welche zu Preussisch Mark und Roggenhausen Vorschloss und Hauptschloss mit einander verbinden, ja auch an den Bogengang des grossen Danzigers in Marienwerder.

Der Grundriss des Schlosses bildet, wenn man die äussere Umfassungsmauer allein ins Auge fasst, nicht ein Quadrat, sondern ein Oblongum; welches — den Vorsprung der vier Eckthürme eingerechnet — von Osten nach Westen etwa 242, von Norden nach Süden etwa 190 Fuss misst<sup>1)</sup>. Vergleicht man hiemit die Grundrisse anderer Schlösser, z. B. des Hochschlosses Marienburg, welches von Norden nach Süden etwa 190, von Osten nach Westen etwa 160 Fuss Ausdehnung hat<sup>2)</sup>, oder des Schlosses zu Mewe, welches einschliesslich der Thurmvorsprünge ein Quadrat von etwa 150 Fuss Seitenlänge bildet, so zeigt sich, dass das Schloss zu Schönberg einen hervorragend weiten Umfang hat.

Dass der Ost- und der Westflügel des heutigen Schlosses zu dem ursprünglichen Anlageplan gehörten, zeigen die sehr starken Grundmauern<sup>3)</sup>,

<sup>1)</sup> Nach der Aufnahme ist die Länge der gegenüberliegenden Seiten nicht ganz gleich. Es misst die Nordseite 291' 4", die Südseite 290', die Westseite 242', die Ostseite 241' 4".

<sup>2)</sup> Quast in den N. P. P. B. 1851, XI., 18.

<sup>3)</sup> Die äusseren sind überall 8' stark, die inneren (nach dem Hofe zu) verschieden aber überall etwas schwächer, beim Westflügel 5' 6".

welche unter denselben auch auf der Hofseite sich hinziehen und bis unmittelbar an die Aussenmauern im Norden und Süden hinanreichen. Aber diese beiden Flügel scheinen ursprünglich auch die einzigen gewesen zu sein und erst im Verlaufe der Zeit, theilweise erst nach dem Untergange der Ordensherrschaft, andere Gebäude längs der Nord- und Südmauer hinzugefügt zu sein, welche sich an der Südmauer allmählich zu einem Ganzen zusammenschlossen, während sie an der Nordmauer noch jetzt eine für Parkanlagen verwendete Strecke freilassen. Hiernach gehörte Schönberg zu denjenigen Schlössern, welche, wie Allenstein, Neidenburg etc. aus zwei einander parallel gegenüber liegenden Schlossflügeln bestehen, die mit einander durch zwei parallele den Hof abschliessende Mauern verbunden werden. Der Schlosshof hatte unter dieser Voraussetzung fast quadratische Form (etwa  $190 \times 190$  Fuss).

An den vier Ecken des Schlosses stehen Thürme, welche in ihrem unteren Theile, nämlich etwa bis zur Höhenlage des Schlosshofes sämtlich quadratischen Durchschnitt, jedoch von verschiedener, zwischen 15 Fuss und 23 Fuss 6 Zoll schwankender Seitenlänge<sup>1)</sup> haben und ähnlich wie in Marienwerder, Mewe, Rheden und anderwärts, nur um wenige Fuss, der nordwestliche um 6 Fuss 7 Zoll, die übrigen um 6 Fuss, vor den Langmauern vorspringen. Die oberen Stockwerke dieser Thürme, welche sich über den Hof noch etwa 36 Fuss erheben, sind sämtlich von einander verschieden construiert. Die beiden Thürme an der Nordost- und an der Nordwestecke gehen in den oberen Stockwerken in Octagone über, so jedoch, dass bei dem ersteren die 8 Ecken des oberen Theiles gegen die 4 Ecken und die Mittelpunkte der 4 Seiten des unteren Theiles gerichtet und Verkragungen nicht angewendet sind, während dagegen bei dem letzteren 4 Seiten des oberen Theiles von rohen Kragsteinen unterstützt die 4 Seiten des unteren Theiles parallel überragen und die 4 übrigen Seiten des oberen Theiles die 4 Ecken des unteren abschneiden. Der Thurm an der Südwestecke geht aus dem quadratischen Unterbau in einen kreisrunden Oberbau über, welcher über die Seitenflächen des unteren durch treppenförmig vortretende Ziegel unterkragt, hervortritt, die Ecken desselben dagegen abschneidet. Der Südostthurm bewahrt den quadratischen Durchschnitt in allen Stockwerken, doch ist der obere Theil etwas übergekragt, jedoch nur um so viel, dass durch die Ueberkragung dasjenige eingebracht wird, was der untere Theil durch Abweichung vom Loth nach innen im Vergleich mit seiner Grundfläche verloren hat. Die Vorkragung ist hier am zierlichsten, indem sie auf jeder Seite 3 kleine

<sup>1)</sup> Der nordöstliche misst 23' 6'', der nordwestliche 17', der südwestliche 16', der südöstliche 15'.

Bögen von Ziegelbau auf Consolen ruhend darstellt. Die Bedachung der vier Thürme ist dem oberen Theile derselben entsprechend, also bei den beiden nördlichen Thürmen achteckig pyramidal, bei dem Südwestthurm kegelförmig und bei dem Südostthurm ein Satteldach. Obwohl das Dachgesimse der Eckthürme theilweise höher liegt als das Dachgesimse der anstossenden Schlossflügel, so überragen sie doch die Dächer der letzteren theils nur wenig, theils gar nicht.

Der Hauptthurm des Schlosses liegt im Ostflügel und verbindet den schmäleren nördlichen Theil desselben mit dem etwas breiteren mittleren, in welchem sich das Hauptportal befindet. Er hat vom Fundament bis zum Dach etwa quadratischen Durchschnitt ( $28 \times 29$  Fuss), und tritt vor der östlichen Aussenmauer des Schlosses ziemlich beträchtlich (10 Fuss 6 Zoll, bezüglich 11 Fuss 4 Zoll) hervor. Seine Höhe vom Niveau des Schlosshofes bis zum Dachgesims beträgt 50 Fuss (vom Fusspunkt der äusseren Mauer bis ebendahin 80 Fuss), von hier bis zum First des sehr steilen, beiderseits abgewalmten Daches noch 27 Fuss; über dem letzteren aber erhebt sich noch ein kleiner Dachreiter von 13 Fuss, dessen Spitze also 120 Fuss über seiner Umgebung hervorragte. Der Thurm hat abweichend von den anstossenden Theilen des Ostflügels fünf Stockwerke ausser dem Kellergeschoss, und die Kreuzgewölbe, welche die inneren Räume desselben überdeckten, sind zum Theil erhalten. Nach der Hofseite zu schliesst sich unmittelbar an denselben, zwei Stockwerke hoch, ein sechseckiger Treppenthurm.

Ausser den vier Eckthürmen und dem Hauptthurm des Schlosses haben wir noch fünf Halbthürme — wenigstens voranzusetzen. Wir bemerken nämlich an der Ostmauer des Schlosses ausser dem Vorsprunge des nördlich von dem Portal gelegenen Hauptthurmes noch einen zweiten, der bei einer Breite von 22 Fuss 6 Zoll und einer Dicke von 6 Fuss seinerseits noch durch einen  $18 \times 5$  Fuss mächtigen nach oben abgechrägten Strebepfeiler der gewöhnlichen Form gestützt wird. Der Strebepfeiler scheint irgend einer der späteren Bauperioden anzugehören. Der oblonge Mauerpfeiler aber ist unfraglich so alt als das Schloss. Dergleichen oblonge Mauerpfeiler aber finden wir auch an der Nord- und Südmauer je zwei, dort von bezüglich 21 und 20 Fuss Breite bei 6 Fuss Dicke, hier von je 17 Fuss Länge und 6 Fuss Dicke. Diese Mauerpfeiler dienten in ihrem unteren Theil (bis zur Höhe des Hofes) zur Verstärkung und Unterstützung der Umfassungsmauern, in ihrem oberen aber waren sie ohne Zweifel zugleich Halbthürme, welche zur Vertheidigung der Mauern benutzt werden konnten, der Art, wie sie bei Stadtmauern so oft vorkommen. Darauf deutet noch jetzt das kleine Gefängniss, welches sich auf dem östlichen der beiden Mauerpfeiler an der Nordseite findet,

sowie auch die Benutzung des Raumes über den beiden Mauerpfeilern der Südseite innerhalb der jetzigen herrschaftlichen Wohnungen. Hinter dem westlichen der beiden Mauerpfeiler findet sich auf dem Hofe ein alter Brunnenschacht.

Der Ostflügel ist von den Fundamenten auf aus Abschnitten verschiedener Breite zusammengesetzt, welche nur nach der Aussenseite hin zusammengenommen etwa eine gerade Linie bilden, wenigstens vermag man von aussen die Abweichungen von der geraden Linie nicht leicht wahrzunehmen, da die oben bezeichneten zu beiden Seiten des Hauptportals hervortretende Bautheile dieselben verdecken. Vom Hof aus betrachtet zeigt sich aber augenfällig, dass der mittlere Abschnitt dieses Flügels beträchtlich breiter als der nördliche, aber beträchtlich schmaler als der südliche ist<sup>1)</sup>. Es wäre nicht unmöglich, dass diese verschiedenen Abschnitte verschiedene Bauzeiten repräsentiren, wenn sie auch sämmtlich in ihren Fundamenten und Hauptmauern schon in die frühere Ordenszeit zu setzen sind. Unter dem südlichen Abschnitte befindet sich der umfangreichste Keller des Schlosses (9' 10" × 37' 3"), dessen Kreuzgewölbe von einem in der Mitte stehenden Pfeiler getragen werden, daneben ein kleiner Keller mit Tonnengewölbe. In dem mittleren Abschnitt, dessen Aussenmauer durch den mächtigen Mauervorsprung nebst Strebepfeiler sehr verstärkt wird, befindet sich ein langer schmaler Keller mit Tonnengewölbe und daneben gerade unter dem Portal ein kleinerer kellerartiger Raum, durch welchen ein Abzugs canal vom Hofe nach aussen geht.

Das mit einem Rundbogen abschliessende Portal hatte ursprünglich ohne Zweifel nur die Breite eben dieses Abschnittes des Ostflügels (33') und vor demselben befand sich die Zugbrücke, welche den Zwischenraum bis zu dem nächsten Pfeiler des Brückenbaues überbrückte. Später hat man über diesem Raume noch einen Vorbau errichtet, welcher sich auf den nächsten Brückenpfeiler stützt und auch mit dem vorspringenden Theil des benachbarten Hauptthurms in Verbindung gesetzt ist.

In dem Hauptthurm finden sich, wie gesagt, noch einige alte Deckengewölbe, in allen übrigen Theilen des Ostflügels sucht man nach solchen Deckgewölben vergebens. Die Höhe des Ostflügels über dem Schlosshofe beträgt 28, über der äusseren Umgebung 58 Fuss. Das Schloss hat also auf der Aussenseite etwa dieselbe Höhe wie andere Landesschlösser aus der Ordenszeit. Dagegen hat es abweichend von andern Schlössern dieser Zeit nur zwei Stockwerke über der Höhe des Schlosshofes, und schon das Parterregeschoss ist das Hauptgeschoss, während das Hauptgeschoss sonst über dem Parterregeschoss liegt. Nur das Mittelschloss

1) Der nördliche Abschnitt ist 23, der mittlere 33, der südliche 43 Fuss breit.

in Marienburg mit seinem grossen Capitelsaal hat in dieser Beziehung einige Aehnlichkeit mit Schönberg. Das Dach des Ostflügels reicht etwa bis zum Dachgesimse des Hauptthurms und bis zur höchsten Spitze der Eckthürme.

Viel einfacher und regelrechter als die Anlage des Ostflügels ist die des überall 37 Fuss 6 Zoll breiten Westflügels, welcher gegenwärtig in seiner südlichen Hälfte den sehr geräumigen Pferdestall, in seiner nördlichen Hälfte Gesindewohnungen enthält. Er ruht auf zweien ganz geradlinigen parallelen Grundmauern, zwischen welchen sich im nördlichen Theile noch einige kleine Keller mit Tonnengewölben finden. Der jetzige Pferdestall, 124 Fuss lang und 24 Fuss breit, enthält trotz grosser Zerstörungen, welche im Laufe der Zeit gerade diesen Flügel besonders betroffen haben, manche Spuren des Alterthums. Das grosse Fenster, welches ihn von einer der Schmalseiten her erleuchtet, denken wir fort: denn es ist neu. Dann bleiben drei oder vier kleine Bogenfenster, welche die starke Westmauer durchbrechen, welche unfraglich so alt sind als diese Mauer selbst, und deren gleichen doch in dem ganzen Schlosse sich nicht wiederfinden. Die Decke ist zwar gegenwärtig kein volles Gewölbe, aber die Gewölbeansätze treten so deutlich hervor, dass man für die ältesten Zeiten eine gewölbte Decke nothwendig voraussetzen muss. Nach allem dem wird es uns einigermassen wahrscheinlich, dass wir uns hier in der alten Schlosscapelle befinden.

Das obere Stockwerk des Westflügels, welches gegenwärtig zu Getreideschüttungen dient, wird gegenwärtig oberhalb des Pferdestalles nur von Fachwerkwänden geschützt, die als solche ohne Weiteres ihren späteren Ursprung verrathen. Das über diesem Fachwerkbau ruhende Dach ragt nach der Hofseite beträchtlich hervor und wird hier noch von hölzernen mit Schnitzwerk gezierten Streben gestützt, aber auch dieser Bauheil ist ohne Zweifel als ein Product neuerer Zeit (etwa des 17. Jahrhunderts) anzusprechen.

Von den Schüttungen aus können wir das Innere der beiden nun leeren und wenig benutzten Eckthürme betreten, was insofern ein antiquarisches Interesse hat, als sich innerhalb der Mauer des Südwestthurms eine Steintreppe befindet, auf welcher man noch bis dicht unter das Dach desselben hinaufsteigen kann. Diese Mauertreppe, deren Gleichen mir sonst in dem Schlosse nicht bekannt geworden ist, sonst aber zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Bauten aus der Ordenszeit gehört, müsste jeden Zweifel, wenn ein solcher überhaupt aufkommen könnte, zerstreuen, dass dieser Thurm nicht aus Ordenszeiten stammen sollte, und da die vier Eckthürme offenbar gleichaltrig sind, so bestimmt der eine zugleich das Alter der anderen. In dem Nordwestthurm, welchen



wir ebenfalls von der Schüttung aus, also in seinem oberen Theile, betreten, werden wir überrascht durch eine *priveta* oder ein *secretum*, welchem der ganze Schacht des Thurmes ausschliesslich dienstbar ist, und welches sich augenscheinlich aus uralten Zeiten erhalten hat. Gegenwärtig völlig unbenutzt, erinnert es doch lebhaft an den mehrfach bestrittenen und doch wohl unzweifelhaften Gebrauch des grossen Danzigers in Marienwerder.

Die Geschichte des heutigen Südfügels ist am wenigsten durchsichtig. Er besteht aus drei verschiedenen Theilen, am breitesten ist der an den Ostflügel, schmaler der an den Westflügel anstossende, am schmalsten war vor dem letzten Ausbau der mittlere. Er enthielt nämlich früher nur eine an die Aussenmauer stossende Zimmerreihe und daneben an der Hofmauer hin einen Corridor; durch den letzten Ausbau ist er um so viel breiter geworden, dass eben dieser Corridor, so weit er nicht zu den Zimmern eingezogen ist, nun in seiner Mitte hinläuft, und erst nach dieser Verbreiterung hat er die Fluchtlinie des westlichen Abschnitts beinahe erreicht. Dass der östliche und westliche Abschnitt auf tiefeingelassenen Fundamenten ruhen, weiss man, da beide unterkellert sind, bei dem mittleren Theile ist dies nicht der Fall, der westliche Abschnitt ist von dem mittleren durch eine sehr mächtige Quermauer bis in das oberste Stockwerk hinein getrennt, während eine solche in dem ganzen Südfügel sonst nicht vorkommt. Früher hatte dieser Flügel, wie auch der Ost- und Westflügel, nur zwei Geschosse über der Höhe des Schlosshofes; erst durch den letzten Ausbau ist er um ein drittes erhöht. Auf alle diese Thatsachen bauen wir die oben schon ausgesprochene Hypothese, dass dieser Flügel in den ursprünglichen Bauplan überhaupt nicht gehört hat, dass später, und zwar vielleicht schon in Ordenszeiten der östliche und westliche Abschnitt erbaut, und dass dann endlich (etwa bei dem Umbau des reichen Schäfers) das Mittelstück hinzugefügt ist. Dass dieser Flügel durch den letzten Umbau ausserordentlich gewonnen hat, darf nicht erst erwähnt werden. Nicht blos die Wohnräume sind vergrössert und bequemer eingerichtet, sondern es ist auch neben einem der beiden Mauerpfeiler dieser Seite ein schlanker runder Treppenthurm bis zum obersten Geschoss errichtet und die Façade durch Zinnen decorirt. Der westliche Theil des Flügels enthält gegenwärtig Wirthschaftsräume und Gesindestuben.

Auf der Nordmauer des Schlosses steht an den Westflügel lehnd ein altes äusserst massives Brauhaus, das wohl schon aus Ordenszeiten stammen könnte, dessen Ursprung wir aber doch lieber in eine spätere Zeit setzen möchten, da der den Westflügel nordwärts abschliessende, durch seine bogenförmigen Conturen einen späteren Geschmack verrathende

Spitzgiebel sich als blosser Blendgiebel bis über einen Theil des Brauhauses hinzieht; ebenda an den Ostflügel stossend eine Reitbahn, die schwerlich sehr alt ist. Von den Mauerpfeilern dieser Seite trägt der eine einen Stall, der andere das schon erwähnte Gefängniss; dazwischen liegt der kleine schon erwähnte Park mit einer Veranda, aus der man über eine niedrige Brüstung in's Freie hinausschaut. Wir zweifeln hienach nicht, dass auch die Nordseite des Schlosshofes in Ordenszeiten nicht durch ein zusammenhängendes Gebäude, sondern nur durch eine Mauer geschlossen war. Bei dem letzten Ausbau ist auch auf dieser Seite dicht neben dem nordöstlichen Eckthurm ein schlanker runder Treppenthurm errichtet worden.

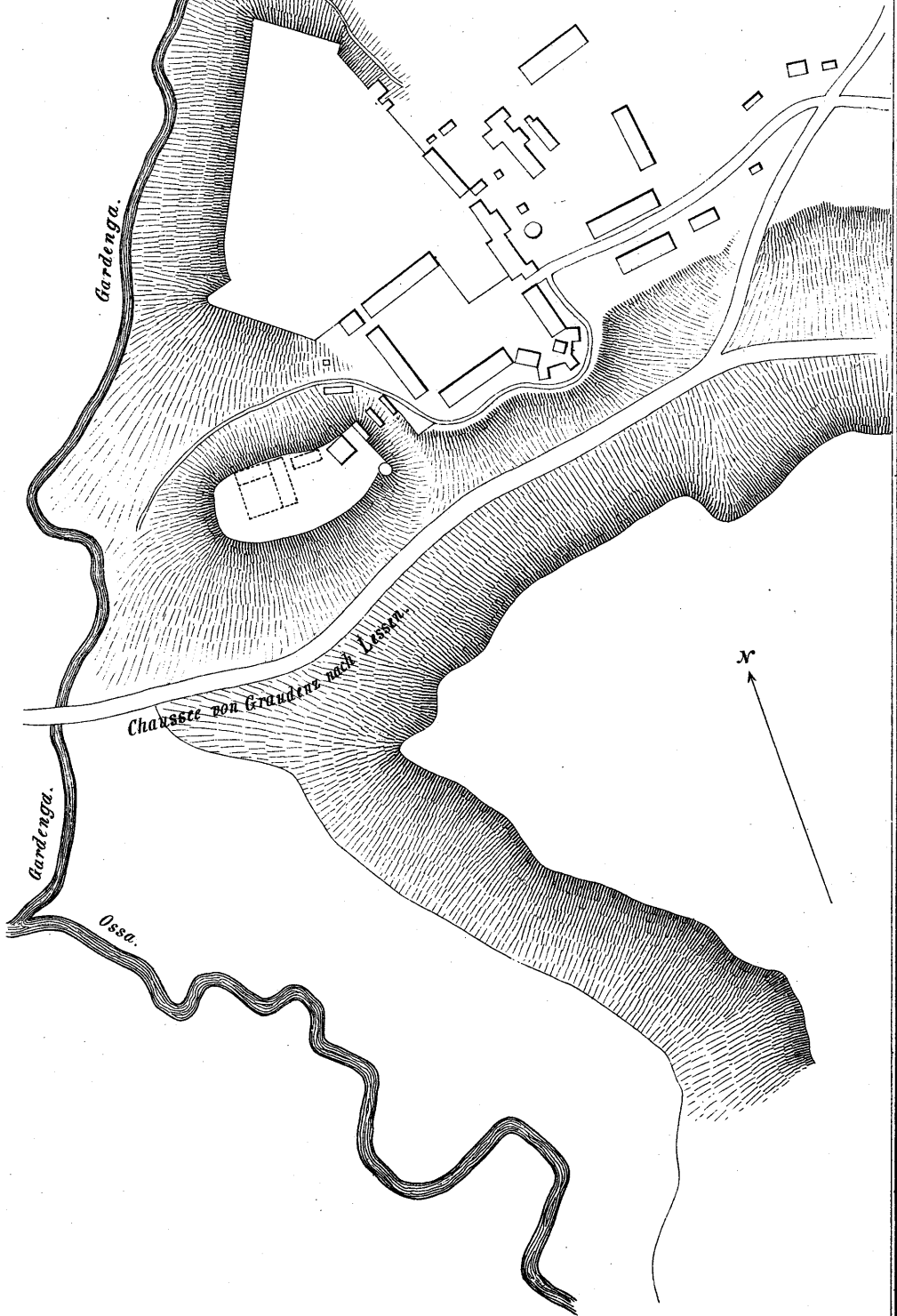
Die Umgebung des Schönberger Schlosses ist reizend: es liegt mitten in einem Parke; an den Park stösst der langgestreckte, an einigen Stellen sich verengende, rings von Wald eingeschlossene Haussee. Von einem äusserst gesckmackvollen, in der Höhe des Schlosses unter freiem Himmel angelegten, durch Zinnen bewehrten Plätzchen hat man über diesen See und seine Umgebungen die reizendste Aussicht, und wiederum vom See aus gewährt das Schloss im Parke einen sehr schönen Anblick. Abbildungen desselben finden sich in dem Berliner Kalender auf das Jahr 1834 und in dem Kupferwerke: „Die ländlichen Wohnsitze, Schlösser und Residenzen der ritterschaftlichen Grundbesitzer etc.“, Verlag von A. Duncker.

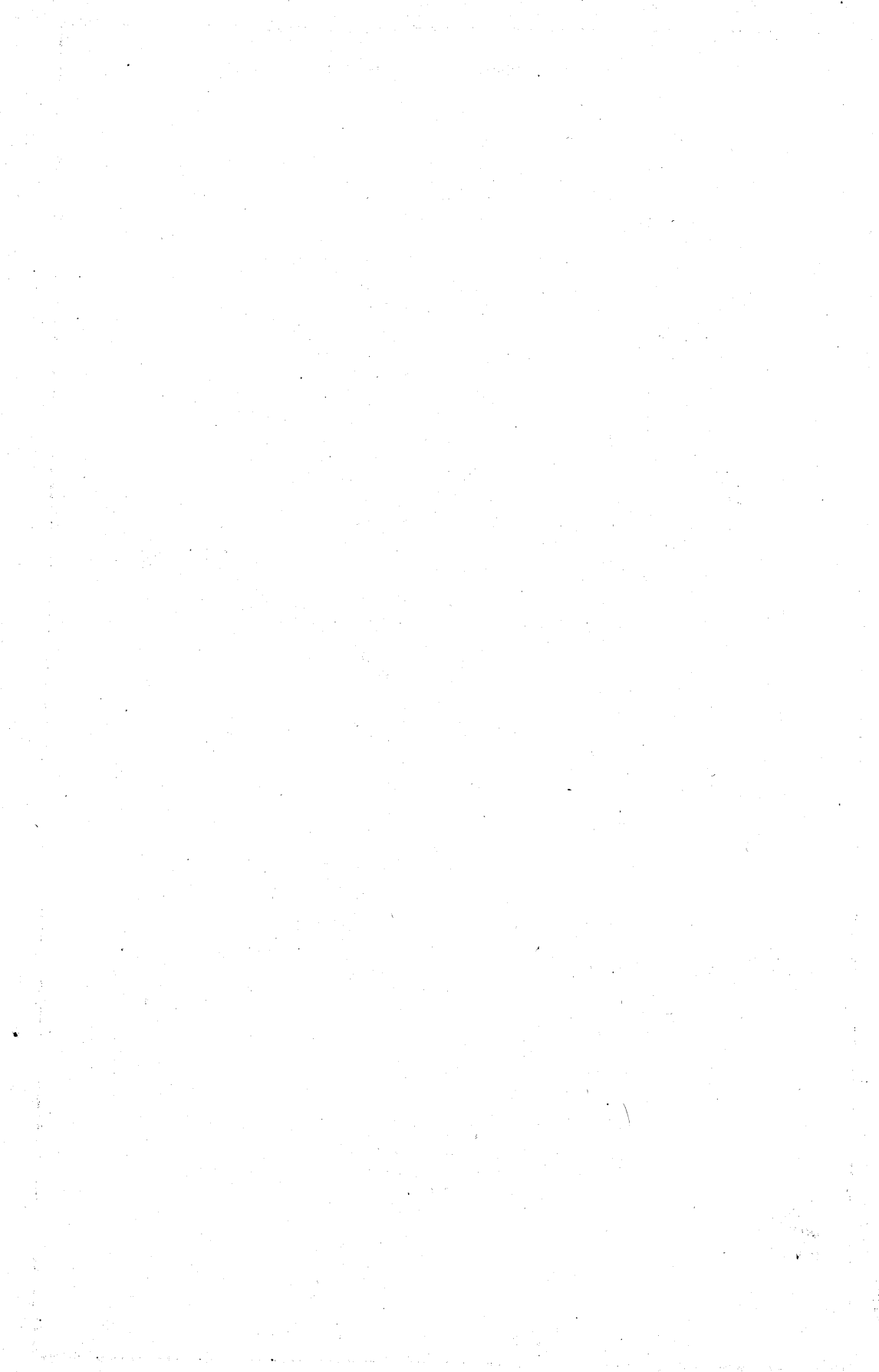
## VII. Schloss Roggenhausen.

Das Schloss Roggenhausen lag auf einer Steilhöhe, welche wie von der Natur zu einem solchen Befestigungswerke prädestinirt scheint, und welche ohne Zweifel schon vor den Zeiten des Ordens eine heidnische Wehrburg trug, nahe der Vereinigung der Ossa mit der in einer viel engeren aber eben so tiefen Schlucht dahinströmenden Gardenga, rechts von der Ossa, links von der Gardenga. Sie muss vor dem Jahre 1285 gegründet sein: denn in diesem Jahre tritt uns schon ein Komthur Wynandus von Roggenhausen entgegen<sup>1)</sup>; der Ausbau desselben in Stein wird, wenn man sich damals noch mit einem Holzbau behalf, doch bald darnach erfolgt sein. Die Reise der uns bekannten Komthure von Roggenhausen reicht bis zum Jahre 1326, dann seit 1333 folgen „Vögte

<sup>1)</sup> Fröhlich Geschichte des Graudenzers Kreises I, 318, Voigt Namenscodex 73. Nach Grunau I, 43 (vgl. Hartknoch S. 412b.) wäre Roggenhausen im Jahre 1293 gegründet, aber Grunau hat in solchen Angaben bekanntlich gar keine Autorität. Henneberg S. 400 hat statt 1293 wohl nur durch Versehen 1292 aus derselben Quelle.

*Amtsvorwerk Roggenhausen.*





von Roggenhausen und Starckenberg“ oder kurzweg von Roggenhausen; die Veränderung der Verwaltung, welche hiermit verbunden war, bestand darin, dass, während dem Komthur ein Ritterconvent zur Seite stand und während die Einnahmen der Komthurei von dem Komthur selbst verwaltet wurden, der Vogt ohne einen Convent wirthschaftete und die Einnahmen in den Tresel des Hochmeisters abführte<sup>1)</sup>. Wenn man in diesen späteren Zeiten Roggenhausen zu den kleinen Häusern rechnete<sup>2)</sup>, so ist dieser Ausdruck allem Anschein nach nicht auf den Umfang der Baulichkeiten, sondern auf die Höhe der Einnahmen der in den einzelnen Häusern residirenden Gebietiger zu beziehen<sup>3)</sup>; die Baulichkeiten des Schlosses Roggenhausen waren, nach den Ruinen zu urtheilen, ziemlich umfangreich, dagegen die Einnahmen des Vogtes daselbst, da er nur für den Hochmeister wirthschaftete, ziemlich schwach. Das Gebiet der Vogtei Roggenhausen erstreckte sich zu beiden Seiten der Ossa zwischen dem Bisthum Pomesanien und den Komthureien Graudenz, Engelsburg und Rheden, doch gehörte dazu (wahrscheinlich seit Umwandlung der Komthurei in eine Vogtei) auch das Schloss Welsas mit einigen benachbarten Ortschaften<sup>4)</sup>, welche, südwärts von den Komthureien Engelsburg und Rheden gelegen, ehemals einen eigenen kleinen Komthureibezirk ausgemacht hatten; und nach dem Jahre 1416 wurde auch das Gebiet der aufgehobenen Komthurei Engelsburg (mit Ausschluss der ihr zugehörigen Enclaven jenseits der Weichsel) mit Roggenhausen verbunden<sup>5)</sup>.

Zur Geschichte des Schlosses ist nur wenig überliefert. Ganz räthselhaft bleibt es, wie Kaiser Karl IV. seiner Zeit dazu gekommen ist, auf Roggenhausen Ansprüche zu erheben<sup>6)</sup>. In einer Aufzählung grosser Verheerungen, welche die Regengüsse des Jahres 1388 veranlassten, heisst es zum Schluss: „auch geschah Schade an dem Hause zu Roggenhausen“<sup>7)</sup>. In dem unglücklichen Kriege von 1410 fiel Roggenhausen in die Hände der Polen<sup>8)</sup>, vielleicht auch in dem Kriege von 1414<sup>9)</sup>. Zur Zeit des Preussischen Bundes gehörte Roggenhausen zu den ersten

1) Töppen Zinsverfassung Preussens S. 86.

2) Voigt Gesch. Preussens VI, 546.

3) So zahlte z. B. im Jahre 1397 zu einem Gebietigergeschoss Roggenhausen nur 50 Mark, Engelsberg dagegen, dessen Gebiet viel kleiner war, 75 Mark. Urkunde im Königsb. Archiv LXXVII, 76.

4) Welsas (Wieldsons), Weburg (Wiwiorken oder Gewierk) Daschkenmole (Daszkowo) nach Brauns Ortsnamen d. Culmerl S. 112.

5) Altpr. Monatsschr. 1870. VII, 454. Frölich I, 72, 211.

6) Aelttere H. M. Chronik, Scr. rer. Pruss. III, 601.

7) Scr. rer. Pruss. III, 153.

8) Scr. rer. Pruss. III, 486, Dluggos p. 277.

9) Hennenberger S. 400 sagt es, aber wohl nur nach eigenem Ermessen.

Schlössern, welche den empörten Verbündeten in die Hände fielen; schon am 14. Februar 1454 meldete der Bundesrath aus Thorn nach Danzig: „Roggenhausen ist ausgebrannt“<sup>1)</sup>. Es muss aber bald wieder hergestellt sein, denn während der dreizehn Jahre des damals angefachten Krieges war es von Bundessöldnern besetzt, welche von hier aus manchen Angriff auf die benachbarten, dem Orden treu gebliebenen Gebiete machten<sup>2)</sup>. Im Thorner Frieden 1466 wurde das Schloss und Gebiet Roggenhausen an Polen abgetreten. Schon seit 1454 war es von polnischen Starosten verwaltet; im Jahre 1590 wurde es zum königlichen Tafelgut oder zu einer königlichen Oeconomie gemacht, deren Vorsteher sich Oeconomen nannten, indessen auch den Titel von Starosten oder Hauptleuten der Oeconomie annahmen<sup>3)</sup>. Während des ersten schwedisch-polnischen Krieges erschienen 1628 die Schweden vor Roggenhausen. Am 1. April d. J. befand sich Feldmarschall Wrangel und Graf Thun mit schwedischen Völkern zwischen Garnsee und Graudenz, „und wurden an der Mocker und dero Orten in die 20 Dörfer neben dem Schlässchen Roggenhausen, des Joan Dzialinsken Starostei, neben vielem Getreide, Schaafen, Vieh und andern Victualien . . . in die Asche gelegt“<sup>4)</sup>. Die Schweden zogen zwar nach kurzer Zeit ihres Weges, aber schon im August 1628 finden wir den König Gustav Adolf selbst wieder in der Gegend von Graudenz und Roggenhausen: „am 10. September liess der König eine neue Manier von Minen, so allererst inventiret, an einer alten Mauer zu Roggenhausen probiren, selbe durch seinen Petardirer und Miniermeister über einen Haufen schmeissen“<sup>5)</sup>. Aber auch Gustav Adolfs Aufenthalt in der Gegend war nur vorübergehend, bald darauf lag wieder eine Polnische Besatzung in dem Schlosse<sup>6)</sup>.

Nach den Bränden von 1454 und 1628 ist das Schloss, wie der Fortbestand der Oeconomie daselbst bezeugt, wiederhergestellt worden, doch riss der Verfall seit dem 17. Jahrhundert immer augenscheinlicher ein. Eine Kapelle im Schlosse kennen wir aus gewissen Verhandlungen von 1414, 1419 ff.<sup>7)</sup>; nach der Visitationsverhandlung des Domherrn Strzész, aufgenommen zwischen 1667 und 1672<sup>8)</sup>, befanden sich bis zum

1) Scr. rer. Pruss. IV, 506, Anm. 1.

2) Angriff auf Rosenberg Scr. IV, 181. Hauptmann Peter von Bily 1458 Scr. IV, 560. 561. Böhmen in Roggenhausen 1460. Wernicke Gesch. Thorns I, 267 (wo statt „im IX jare“ offenbar „im LX jare zu lesen ist). Roggenhausen noch 1466 in der Hand des Bundes und der Polen Scr. V, 193.

3) Frölich I., 275.

4) Israel Hoppe Fat. decenn. Boruss. zum April 1628.

5) Hoppe zum August 1628.

6) Hoppe ebenda.

7) Frölich I., 274.

8) derselbe I., 27.

Jahre 1640 [wenn hier nicht 1628 gelesen werden muss] zwei Kapellen in dem Schlosse, von welchen zur Zeit der Visitation die eine zerstört, die andere profanirt war. Zum Unterhalte eines Schlossgeistlichen hatte König Sigismund zwar 80 Floren aus den Schlosseinkünften bestimmt, doch behielten, wie der Revisor bemerkt, die Oeconomen das Geld lieber für sich, so dass die Anstellung eines Geistlichen unterbleiben musste. Eine Verhandlung weltlicher Lustratoren über die Starostei Roggenhausen vom Jahre 1686 erzählt, wie sehr das Schloss zu Roggenhausen schon damals durch „der Zeiten Ungunst“ verfallen und verkommen war. Ein Thor nach Lessen zu hatte der Administrator Boydt restaurirt und im Innern eine Bäckerei angelegt; die Fenster der gemauerten Kapelle waren schlecht, einzelne fehlten ganz; das Dach war alt, die Balken darin morsch; im Innern der Kapelle befanden sich nur der Altar und die Kanzel noch in ziemlich gutem Zustande<sup>1)</sup>. Aus eben dieser Zeit stammt das Wort des Geschichtsschreibers Hartknoch<sup>2)</sup>: Roggenhausen „ist vor Zeiten ein treffliches Schloss gewesen und man muss noch heutiges Tages durch sieben Thöre<sup>3)</sup> hindurch, ehe man recht in's Schloss kommet“. Beträchtliche Theile des Schlosses standen noch, als Roggenhausen 1772 unter preussische Herrschaft kam, doch wurde bald nach diesem Zeitpunkte eifrig gebrochen, um Material für den Festungsbau in Graudenz zu gewinnen<sup>5)</sup>. Die Verheerung betraf besonders das rechte Schloss, von welchem jetzt ausser zweien Thürmen nur dürrtige Reste übrig geblieben sind. Unter preussischer Herrschaft wurde Roggenhausen Domäne — und zwar Pachtamt; das Wohnhaus und die Wirthschaftsgebäude desselben befinden sich theils innerhalb, theils ausserhalb der alten Vorburg.

Auch die dürrtigen Ruinen des Schlosses flössen noch immer lebhaftes historisches Interesse ein. Vom Ossathale schneidet, wenig divergirend von der Gardenga, eine Schlucht von beträchtlicher Ausdehnung, (diejenige, in welcher gegenwärtig die Graudenz-Lessener Chaussee hinaufführt), und aus dem Gardengathal eine zweite von geringerer Ausdehnung in das Plateau ein. Zwischen diesen beiden Schluchten liegt der 150 Fuss hohe beiderseits steilabfallende Schlossberg, welcher auf seiner 200 Schritte langen und 80 Schritte breiten Krone das rechte Schloss trug, während weiter ostwärts auf dem Rande des Plateaus die Vorburg lag. Der Schlossberg, welcher dem Plateau eine seiner Schmalseiten ostwärts entgegen-

1) derselbe I., 276.

2) Alt. u. N. Preussen 1684 S. 412 b.

3) Bei Frölich I., 273 steht irrtümlich: „Thürme“.

4) Mündliche Ueberlieferung in Roggenhausen. So berichtete z. B. um 1836 ein Mann, der damals an 100 Jahre alt und der bei dem Brechen der Mauern selbst thätig gewesen war.

streckt, ist von diesem durch einen breiten Graben getrennt, bei welchem die eine der beiden Schluchten (die nördliche) endet, während die südliche noch viel weiter in das Plateau hineindringt.

Die Brücke, welche über den beiderseits von starken Futtermauern eingefassten Graben (Zwinger) aus der Vorburg in das rechte Schloss führte, ruhte auf diesen Futtermauern und zweien frei im Garten stehenden  $20 \times 8$  Fuss starken, jetzt noch über 30 Fuss hohen Pfeilern. Sie mündete auf ein frei über der westlichen Futtermauer des Grabens sich erhebendes Portal, welches auf einen mässigen rings ummauerten Vorhof und über diesen hin nach dem Hauptportal in dem Hauptbefestigungsthurm des Schlosses führte.

Die Brücke ist längst eingefallen, dagegen hat die Futtermauer wie die Brückenpfeiler sich grossentheils noch erhalten; von dem nächsten Portal stehen noch die Seitenmauern mit den anstossenden Eckmauern des Vorhofs. Der grosse viereckige Thurm zeigt noch seine ganze Höhe bis zum Dachgeschoss; ebenso hat auch ein kleinerer runder Thurm, welcher dem ersteren gegenüber, aber noch näher dem Graben in der Nordostecke des Schlossberges liegt, dem Sturm der Zeiten Trotz geboten. Diese beiden Thürme aber erscheinen uns als der bedeutendste Ueberrest des Schlosses vor allem der Betrachtung würdig.

Der grosse Thurm erhebt sich auf fast quadratischem Grundriss von  $35 \times 36$  Fuss in etwa 9 Fuss dicken Mauern zu einer Höhe von 80 Fuss. Durch denselben führt der Weg aus dem Vorhof in den Schlosshof. Die Portale in der vorderen und hinteren Mauer desselben sind spitzbogig und, wie in den Ordensschlössern gewöhnlich, nicht besonders hoch. Wenn anderwärts solche Portale rings von sauber behauenen Feldsteinen eingefasst sind, so fällt es auf, dass sie hier grösstentheils aus Ziegel gemauert sind: denn ausser den unmittelbar am Boden etwas vortretenden Prellsteinen, welche allerdings in beiden Portalen vorhanden sind, ist nur noch ein behauener Feldstein in dem vorderen Portal als Pfosten linker Seite verwendet<sup>1)</sup>. Ueber dem gemauerten Spitzbogen befinden sich in der Mauer wohl nicht blos zur Zierrath, sondern auch zur Verstärkung der Tragfähigkeit, noch eingemauerte Rundbögen, wie denn auch die ganze Durchfahrt im Rundbogen überwölbt ist. Unter dem Portal der Vordermauer (gegen den Vorhof) erhebt sich zu fast doppelter Höhe, etwa 30 Fuss, ansteigend eine tiefe ebenfalls spitzbogige Blendnische, welche die Bahn des ehemaligen Fallgatters umgiebt, und gerade in der Spitze desselben befindet sich, was ich anderwärts nicht bemerkt habe, eine von unten

1) Aehnliches findet sich in Stuhm und Rheden.



sichtbare 6 × 6 Zoll weite Oeffnung, durch welche die Ketten zum Aufziehen und Herablassen des Fallgatters herabgegangen sein mögen<sup>1)</sup>.

Mit dem Thurm war auf der Südseite ein Bau verbunden, welcher, wie die eigenthümliche Färbung der Ziegel an dieser Seite der Thurmmauer verräth, etwa dreissig Fuss an demselben hinaufreichte. Er kann als Thürhüterwohnung bezeichnet werden, diente aber augenscheinlich auch zur Besteigung der oberen Geschosse des Thurmes über der Durchfahrt. Er steht durch zwei Oeffnungen mit dem Thurm in Verbindung: die eine, welche nur 2 Fuss über dem Boden der Durchfahrt, 4 $\frac{1}{2}$  Fuss hoch und 4 Fuss breit, spitzbogig überdeckt durch die ganze Dicke der Südmauer des Thurmes führt, weist wohl auf den täglichen Dienst des Thürhüters; die andere, etwa 6 oder 8 Fuss über dem von aussen an dem Thurm stossenden, schon etwas erhöhten Erdreich, jedenfalls schon dem oberen Geschoss des Thürhüterhauses angehörig, gewährte den Zugang in die oberen Geschosse des Thurmes über der Einfahrt. Von dem Thürhüterhause ist jetzt nichts mehr übrig; die Oeffnung nach den oberen Geschossen des Thurmes, ist durch Ausbrechen von Ziegeln erweitert und nur noch mit Hülfe einer Leiter zugänglich<sup>2)</sup>.

Der Thurm enthielt ehemals, die Durchfahrt mitgerechnet, 7 Geschosse; jetzt ist der ganze Schacht desselben oberhalb des Gewölbes der Durchfahrt leer. Betreten wir auf dem bezeichneten etwas unbequemen Wege das Geschoss über der Durchfahrt, so erkennen wir von hier aus in dem nicht blos durch die Fenster, sondern auch durch das äusserst verfallene Nothdach<sup>3)</sup> vollständig erhaltenen Thurmschachte deutlich die Absätze aller folgenden Stockwerke an der Beschaffenheit der Seitenmauern, welche nicht nur von Stockwerk zu Stockwerk sich um  $\frac{1}{2}$  Ziegelstein verjüngen, sondern über jedem dieser Absätze auch einige Fuss hoch abgeputzt sind, sowie an der Anordnung der Lichtschlitze in den nächsten und dem breiteren Fenster in den beiden obersten Stockwerken. Jene dienten nur zur Erleuchtung, diese auch zur Vertheidigung. Nur an der Ostseite des Thurmes (nach dem Vorhofe zu) sieht man in allen 6 Stock-

1) Dass das Fallgatter an Tauen oder Ketten aufgezogen und herabgelassen wurde, versteht sich wohl von selbst; doch wird es auch ausdrücklich in Falks Elb.-Preuss. Chronik S. 85 erwähnt.

2) Baczko in seiner Reise durch einen Theil Preussens 1800 II., 209 sagt bei Erwähnung des Schlosses Roggenhausen: „die Treppe, welche auf einen alten Thurm führt, hatte sich noch erhalten, und es war mir auffallend, in diesem Thurme Gypssteine von beträchtlicher Grösse mit eingemauert zu finden“. Es scheint, dass Baczko hier den in Rede stehenden Ausgang zu dem grossen Thurme meint. Gypssteine habe ich in demselben nicht wahrgenommen.

3) So war es vor etwa 6 oder 7 Jahren; seitdem ist das den Einsturz drohende Schirmdach durch ein neues ersetzt.

werken über der Durchfahrt grosse und breite Oeffnungen, welche aber sammt der über ihnen auf dem Dache hervorragenden Winde nicht ursprünglich, sondern Umwandlung einer späteren Zeit sind<sup>1)</sup>. In dem Stockwerk unmittelbar über der Durchfahrt bemerkt man in der Ostmauer die Mündung eines Mauerrohrs, die so breit und hoch ist, dass man auf einigen treppenartig aufsteigenden Ziegeln in dieselbe hinaufsteigen kann; das Rohr selbst steigt dann quadratisch ( $1 \times 1$  Fuss) wahrscheinlich bis in die obersten Stockwerke hinauf; eine 10 Fuss lange Stange, welche ich mit hoch erhobenem Arme hineinstreckte, erreichte kein Ende, doch kennt man aus zahlreichen Analogieen die Natur dieser Röhren, wenn auch ihr Zweck noch nicht ganz ausser Zweifel steht. Hier bemerken wir nur, dass sie kaum irgendwo über einem wirklichen Camin sich finden. Einen solchen haben wir auch in dem Thurm von Roggenhausen nicht vor uns: ich forschte vergebens nach Spuren von Russ und Rauch; es gab wohl über der Mündung einige schwärzliche Ziegel, aber nur solche, wie sie sich auch an den Aussenwänden in ziemlicher Zahl finden, und keine innerhalb des Rohres selbst. Die Fensteröffnungen sind so angeordnet, dass in jedem Stockwerk in jeder der vier Seitenwände des Thurmes je eine liegt, nur in dem obersten unmittelbar unter dem Dache in jeder Seitenwand je zwei (wozu nur auf der Ostseite unter der Winde noch ein drittes dem ursprünglichen Bau nicht angehöriges kommt). Diese Anordnung erweckt die Vermuthung, dass diese acht Fenster durch einen Wehrgang mit einander verbunden sind, doch war eine nähere Untersuchung nicht möglich, da die oberen Theile des Thurmes unzugänglich waren. Wo sich auf dem dürftigen Gespärre noch einige Dachziegel fanden, waren dies Mönche und Nonnen.

Von aussen betrachtet bietet der Thurm einen sehr anziehenden malerischen Anblick, so einfach er auch ist. Die hohen Mauern sind auf allen vier Seiten gleichmässig und sehr gefällig decorirt, indem auf jeder Seite über den beiden unteren Stockwerken drei hohe die folgenden vier Stockwerke zusammenfassende Spitzbogenblenden neben einander angeordnet sind, von denen die mittlere die angeführten Lichtöffnungen umschliesst, und deren grauer Abputz wohl als ursprünglich anzusehen ist. Ein ganz einfaches Gurtgesims trennt das oberste Stockwerk von dem durch die Spitzbogenblenden zusammengefassten. Auf dem pyramidenförmigen Dache, welches von unten gesehen sich flacher ausnimmt, als es in Wirklichkeit sein mag, befindet sich als eine Art Wahrzeichen die Speicherwinde, neben demselben in dem alten Gemäuer mehrere lustig grünende Bäumchen.

Sehr zierlich und gefällig ist der kleine runde Thurm in der Südostecke des rechten Schlossberges. Er steht beträchtlich tiefer als der

<sup>1)</sup> Im vierten Fenster über der Einfahrt steht sogar noch eine Holzzarge.

grosse vierkantige, etwa in gleicher Höhe mit dem Fussboden des Zwingers, so dass er sich bei einer Höhe von 34 Fuss nur etwa 14 Fuss über den anstossenden Theil des Schlossplatzes und nur um ein ganz Weniges über den Fusspunkt des grossen Thurmes erhebt. Sein Durchschnitt bildet einen Kreis von 18 Fuss Durchmesser, wovon 10 Fuss, nämlich jederseits 5, auf die Dicke der Mauern kommen. Er trug früher ein spitzes also kegelförmiges Dach, gedeckt mit Mönchen und Nonnen, doch musste dies im Jahre 1844 Baufälligkeithalber abgenommen und durch ein flaches unmittelbar auf dem alten Dachgesimse aufgelegtes Dach ersetzt werden. Er ist vom Schlossplatz her durch eine fensterartige Oeffnung zugänglich und hatte, wie man von dieser Maueröffnung aus deutlich erkennen kann, ehemals drei Stockwerke, deren Zwischenböden auf Mauervorsprüngen ähnlich den im gressen Thurm nachgewiesenen auflagen. Das unterste Geschoss hatte keine Lichtöffnung und diente wohl aus Verlies; das mittlere wurde durch einen Schlitz in der Ostseite des Thurmes erhellt; in dem obersten Geschosse befanden sich drei breitere jetzt vermauerte Fenster, welche sämmtlich theils nach dem Zwinger, theils nach der Schlucht im Süden, nicht nach dem inneren Schlosshofe hinausgehen, und von diesen Fensteröffnungen aus allein war die Vertheidigung möglich. Bemerkenswerth ist noch eine seitwärts von dem fensterartigen Eingang horizontal in die starke Mauer hineindringende wohl 4 Fuss tiefe und  $6 \times 6$  Zoll starke Röhre, welche etwa dazu gedient haben mag, einen mächtigen Riegel vorzuschieben.

In derselben Höhe, in welcher der Boden des Zwingers liegt und der Fuss des kleinen Thurmes steht, lässt sich rings um den Schlossberg Gemäuer verfolgen, jedoch nicht ohne Unterbrechung. Die westliche Futtermauer des Zwingers, stösst in der Nähe der Brücke mit einer Mauer, welche sich am Nordrande des Schlossberges hinzieht, fast rechtwinkelig zusammen. Wir können sie von der Winkelkante westwärts zunächst bis zur Nordostecke des grossen Thurms und dann noch eine mässige Strecke weiter verfolgen: etwa 18 Schritte von jener Ecke endet sie in senkrechter Bruchfläche; sie ist an der Nordseite des Schlossberges offenbar noch weiter gegangen, doch finden sich weiterhin nur noch äusserst dürftige Mauertrümmer, welche mit derselben in Zusammenhang gesetzt werden könnten. An der Bruchfläche des erhaltenen Mauerstücks, welches in seinem unteren Theile als Futtermauer des um die Thurmecke in einer Biegung fortgesetzten Zwingers, in seinem oberen als Schutzmauer des im Norden des Thurmes freibleibenden Platzes anzusehen ist, erkennt man Stärke und Construction derselben. Sie ist hier 8 Fuss dick, nimmt aber nach oben etwas ab; in den untern Theilen besteht sie nicht blos aus Ziegeln, sondern aus Ziegeln und Feldsteinen, so jedoch, dass die äussere

und innere Seite ganz aus Ziegeln aufgemauert ist, Feldsteine nur in der Mitte gebraucht, aber auch hier durch Ziegel sorgfältig ausgeglichen sind.

Gehen wir von dem Zwinger andererseits, ohne den Schlossplatz zu betreten, um den kleinen Thurm herum, so beginnt bei demselben und in gleicher Höhe des Fusspunktes mit demselben eine Reihe von Mauerfragmenten, welche einen Theil der Südseite des Schlossberges besetzen. Diese Mauerfragmente erheben sich pfeilerartig in regelmässigen Zwischenräumen eine gerade Linie bildend fast alle bis zu einer Höhe von 13 bis 14 Fuss, doch hatte die Mauer ehemals, wie die noch kenntliche Verzahnung an dem kleinen Thurm zeigt, eine Höhe von 18 Fuss, wurde mithin auch damals, da der Bergabhang innerhalb derselben mindestens noch 20 Fuss ansteigt, von der Krone des Berges doch noch überragt. Die wunderbare Erscheinung, dass die Mauer sich so lückenhaft, einer Reihe vereinzelter Pfeiler ähnlich, erhalten hat, findet ihre Erklärung darin, dass sie ursprünglich nicht überall die gleiche Dicke hatte, sondern abwechselnd 6 und dann nur 2 (oder vielleicht, denn die Messung ist nirgends ganz sicher,  $2\frac{1}{2}$ ) Fuss stark war. Man erkennt dies daraus, dass die erhaltenen Mauerstücke zwar meistens 6 Fuss stark sind, aber öfters haben sich an denselben in der Richtung nach den nächsten Mauerpfeilern hin Stücke von nur 2 (resp.  $2\frac{1}{2}$ ) Fuss Mächtigkeit erhalten, welche sich durch Gefüge und Färbung als ursprünglich in dieser Stärke gemauert verrathen. Bei einer solchen Construction der Mauer ist es sehr erklärlich, wenn die schwächeren Theile derselben im Laufe der Zeit zuerst verfielen und bei dem Abbruche des Schlosses zuerst, weil sie den geringsten Widerstand leisteten, ausgebrochen sind. Aber fast scheint es, als ob die Verstärkung der Mauer auf 6 Fuss auch da, wo sie eintrat, doch nicht der ganzen Höhe derselben, sondern nur etwa bis zu der noch erhaltenen Höhe von etwa 13—14 Fuss gegeben wurde; es spricht hiefür die Thatsache, dass mehrere der erhaltenen Mauerfragmente oben regelmässig abgetrept sind und dann begreift man dass die obersten nur noch 4—5 Fuss starken Theile der Mauerpfeiler sich eben so wenig erhalten haben, als die schwächeren Füllungen zwischen denselben. Die Mauerverstärkung steht selbstverständlich überall auf der inneren Seite der Mauer, die Abtreppung aber scheint bestimmt gewesen zu sein, einen Wehgang von Holzwerk zu tragen.

Etwa zweihundert Fuss hin von dem kleinen Thurm aus verfolgen wir diese Mauerreste durchaus übereinstimmenden Charakters, welche durchgängig nur aus Ziegelwerk nicht aus Feldsteinen bestehen, da hören sie plötzlich und vollständig auf, während doch das Terrain sich in Nichts ändert und man erwarten dürfte, die Mauer sollte an der ganzen Südseite des Schlossberges d. h. noch 200 Fuss weiter unverändert fort-

streichen. Man wird nicht umhin können, anzunehmen, dass die Mauer auf dieser Strecke gewaltsam bis auf den Grund zerstört ist. Ein handgreifliches Denkmal solcher gewaltsamen Zerstörung findet sich an der Südwestecke des Schlossberges. Hier liegt etwas tiefer als die beschriebene Umfassungsmauer ein besonders mächtiges Mauerstück und mit demselben fest verbunden ein weit übermannhohes Stück eines runden Thurmes, das oberste zu unterst. Es kann nur durch eine ungewöhnliche Kraft etwa durch Pulversprengung (und hier darf man an Gustav Adolfs Sprengversuch denken) hierher geschleudert sein. Das Thurmfragment weist auf einen Bau ähnlich dem vielerwähnten runden Thurm an der Südostecke des Schlossberges, und so mag denn die südliche Vormauer des Schlosses, wie an ihrem Ostende, so auch an ihrem Westende durch einen kleinen runden Thurm begrenzt gewesen sein. Von einer Mauer auf der Westseite des Schlossberges ist in einem Mauerpfeiler ganz ähnlich den oben erwähnten und nicht weit entfernt von dem versprengten Thurmfragmente, eine sichere Spur übrig. In der Nordwestecke des Schlossberges endlich finden sich die unteren Stücke zweier mächtiger nach demselben Mittelpunkt gerichteter Strebpfeiler, welche auf einen starken Thurm an dieser Stelle zu weisen scheinen. Es liegt darnach nahe, nun auch auf der Nordseite des Schlossberges eine Mauer von dem Thurm im Nordwesten bis zu der Nordostecke des grossen viereckigen Thurmes anzunehmen, von welcher das letzte Stück mit der senkrechten Bruchfläche oben schon nachgewiesen ist. Wir hätten dann Mauern an allen vier Seiten, Thürme an allen vier Ecken.

Es bleibt nun aber noch die schwierige Frage zu beantworten, wo denn die eigentlichen Schlossgebäude gestanden haben, und wie dieselben beschaffen gewesen seien. Aber hierüber sind im Grunde nur Vermuthungen möglich, da ausser einigen Mauerbrocken und einigen Erdeinsenkungen keine Spur von denselben erhalten ist. Was die Einsenkungen betrifft, so können diese auf doppelte Weise entstanden sein; entweder waren es, als das Schloss noch stand, leere Räume von besonderer Tiefe, wie Burggräben, Keller und dgl., welche auch jetzt noch, obwohl zum Theil verschüttet, sich als Vertiefungen markiren, oder sie sind erst beim Abbruch des Schlosses dadurch entstanden, dass man das Material der starken Steinmauern bis in die Tiefe hinein ausbrach. Nun fällt es vor Allem auf, dass der verhältnissmässig langgestreckte aber nicht breite Schlossberg etwa in der Mitte durch zwei von Norden nach Süden gerichtete parallele Einsenkungen, welche mit Einschluss der sie trennenden Erderhebung eine Breite von 60 Fuss haben, in zwei ziemlich gleiche Theile, einen im Osten und einen im Westen, getheilt wird. Diese Einsenkungen sind jedoch beide in derselben Gegend, nämlich etwa in der Mitte ihrer

Längenausdehnung, durch eine dammartige Brücke unterbrochen. Dürfte man diese Einsenkungen nebst einigen derselben nahe gelegenen Mauerstücken als Ueberreste eines Schlossflügels mit vorliegendem Graben auffassen, so würde dieser etwa 140 bis 150 Fuss lange Schlossflügel den höheren (nördlichen) Theil des Schlossberges halbiert und eine Durchfahrt von dem östlichen nach dem westlichen Abschnitte dargeboten haben. In dem westlichen Abschnitte verfolgen wir von dem vermutheten Schlossflügel an, parallel dem Nordabhange des Schlossberges und etwa 30 Fuss von demselben entfernt eine Einsenkung, welche, wo sie sich dem Westabhange des Schlossberges nähert, auf den einen (6 Fuss starken und übermannhohen) Schenkel einer noch erhaltenen Mauerecke trifft. Wir folgen der Richtung des anderen Schenkels eben dieser Mauerecke gegen den Nordabhang hin und treffen hier auf einige noch stärkere und höhere Mauerstücke, welche sich ganz dicht am Nordabhange hinziehen, und in deren einem ein Kamin mit einer Gosse darunter deutlich zu erkennen ist. Diese Spuren machen es wahrscheinlich, dass hier ein zweiter Schlossflügel stand, welcher mit dem zuerst bezeichneten im rechten Winkel zusammentraf. Endlich müssen wir noch auf zwei rundliche Einsenkungen aufmerksam machen, von welchen die eine durch Aushebung von Thurmfundamenten entstanden zu sein scheint und so gelegen ist, dass zwei Mauern, welche ihn mit den freien Giebeln der beiden als zusammenhängend angenommenen Flügel verbänden, mit diesen beiden Flügeln zusammen einen quadratischen Hof von  $100 \times 100$  Fuss einschliessen würden. Die andere Einsenkung, welche etwa in die Mitte dieses Hofes zu liegen käme, könnte etwa von einer eingefallenen Cisterne herrühren. Auf dem östlichen Abschnitt des Schlossberges scheint am Nordabhang desselben ein langes Gebäude gestanden zu haben, das sich bis in die Nähe des grossen viereckigen Thurmes hinzog. Doch wir verfolgen diese Hypothesen nicht weiter. Dass das Schloss im 16. und 17. Jahrhundert zwei Kapellen gehabt hat, ist schon erwähnt; dass es zwei Stockwerke, Keller übereinander gehabt hat, weiss man aus mündlicher Ueberlieferung.

Viel geräumiger als der eigentliche Schlossberg ist die Vorburg. Sie enthält gegenwärtig die Wohnung und den Wirthschaftshof des Domänenpächters (etwa 3 bis 4 Morgen gross) in ihrem südlichen, und den Garten desselben (11 Morgen gross) in ihrem nördlichen Theile. Sie stösst im Südwesten und Westen an den Zwinger und die von dem rechten Schloss nördlich gelegene Schlucht. Es wurde schon angedeutet, dass der Zwinger, welcher doch wesentlich die Richtung von Süden nach Norden hat, sich mit einer Biegung um den Vorhof des grossen Thurmes und diesen selbst sich auch an der Nordseite des Schlossberges eine Strecke hinzieht, wo er dann allmählig in den Abfall der Berge übergeht. Auf dieser

Biegung begleitet ihn auch die Gegenmauer am Rande der Vorburg. Dies kann nicht bezweifelt werden, obgleich gegenwärtig ein grosses Stück derselben fehlt. Erhalten ist nämlich: 1) das Stück derselben gegenüber der Westseite des Schlossberges, welches dem kleinen runden Thurm gegenüber beginnt und an den Brückenpfeilern vorbeigeht, aber gleich hinter denselben mit einer senkrechten Bruchfläche endet, und 2) das Stück derselben, welches über 50 Fuss lang und 30 Fuss hoch schon fast der Nordseite des grossen Thurms gegenüberliegt. Das zwischenliegende Stück ist zu irgend welcher Zeit weggebrochen, um von dem Wirthschaftshof einen kürzeren Weg nach der Schlucht im Norden des Schlossberges zu schaffen. Bemerkenswert verdient, dass der erstere Theil dieser Zwingermauer ursprünglich nur aus Ziegeln bestand und erst in neuerer Zeit durch Untermauerung von Feldsteinen gestützt ist, wie denn auch die vier Strebepfeiler hier erneuert und ein schräger Wasserlauf hier ganz neu angelegt ist; an dem letzteren Mauerstück dagegen ist der untere Theil bis zu 10 Fuss Höhe ursprünglich aus Feldsteinen errichtet. Mit diesem zweiten Mauerstück hört die diesseitige Futtermauer des Zwingers auf, doch wird er in derselben Richtung, welche diese zuletzt angenommen hat, d. h. nach Westen hin, parallel mit dem Nordabhange des Schlossberges, auf eine Strecke weit durch einen Damm fortgesetzt, mit dem er sich zuletzt in der Tiefe verliert. Der Damm, sichtlich von Menschenhänden angelegt und in der Nachbarschaft der Zwingermauern wohl 20 Fuss über das anstossende Erdreich erhaben, ist so breit und hat so mässigen Abfall, dass man auf demselben aus der Vorburg in die Tiefe der Schlucht hinab und aus der Schlucht in die Vorburg hinauf reiten und zur Noth auch fahren kann. Es ist gut auch auf dergleichen Dammanlagen bei den alten Ordensschlössern zu achten. Wo die Zwingermauer endet, schloss sich derselben einst die an dem nordöstlichen Rande der Schlucht hinlaufende Umfassungsmauer der Vorburg unmittelbar an. Jetzt freilich steht vor dieser Mauer nur der nordwestliche unmittelbar an den Garten stossende Theil, (erst neuerdings durch eine Quermauer mit dem nächsten Gebäude des Wirthschaftshofes in Verbindung gesetzt), dass dieselbe aber einst bis zum Zwinger reichte ist selbstverständlich, da doch die Vorburg nach dieser Seite nicht offen stehen durfte, und dass sie gegen den bezeichneten Endpunkt der Zwingermauer gerichtet war, zeigt ein in dieser Richtung liegendes aus der Erde nur wenig hervorragendes Fundamentmauerstück von 8—10 Fuss Breite. Denken wir uns diese Mauer vollständig hergestellt, so ergiebt sich weiter mit Nothwendigkeit, dass sie in der Nähe des Zwingers dem Damm gegenüber eine Pforte oder ein Thor gehabt haben muss, da ohne eine solche der Damm wohl ziemlich überflüssig gewesen wäre. Das erhaltene Stück der an dem Nordostende

der Schlucht fortziehenden Mauer (jetzt Gartenmauer) ist etwa 100 Schritt lang, dann biegt sie nach Nordosten und läuft parallel der Gardenga etwa 300 Schritte, dann fast gegen Süden gewandt von der Gardenga hinüber nach derjenigen Schlucht, in welcher jetzt die Chaussee liegt, etwa 500 Schritte, endlich an dieser Schlucht entlang bis wieder an den Zwinger. Die sehr ausgedehnte Mauer ist nicht überall gleich hoch. Im Westen und Südwesten hat sie (von innen betrachtet) dadurch an Höhe verloren, dass hier der Boden, welcher früher gegen die Mauer hin etwas abfiel, geebnet und namentlich unmittelbar an der Mauer gegen früher beträchtlich erhöht ist; an der Ostseite ist sie streckenweis 10—15 Fuss hoch. Ihre Dicke scheint nach Süden und Westen nicht über 5 Fuss zu betragen, an der Ostseite ist sie etwas stärker. Sie ist durchweg von Ziegel, nicht von Feldsteinen erbaut. Früher war sie an mehreren Stellen von rechtwinkligen Vorsprüngen (Halbthürmen ähnlich) unterbrochen. Diese Vorsprünge sind gegenwärtig bis auf einen an der Ostseite und bis auf zwei, wo die Ost- und Südmauer zusammenstossen, nicht mehr vorhanden, die dadurch entstandenen Lücken der Mauer aber in Feldsteinbau ausgefüllt. Sie mochten bei der Vertheidigung gute Dienste thun, ohne Zweifel aber waren sie zugleich zur Verstärkung der Mauer besonders an den Schluchten erforderlich: Oeffnungen in der Mauer gab es nur wenige; eine wiesen wir bereits in der zerstörten Südwestmauer, dem Damm in der kleinen Schlucht gegenüber, nach; in der Nordwestmauer gegen die Gardenga hin ist eine alte Pforte noch vorhanden, welche aber aus dem angegebenen Grunde nur noch zur Hälfte über der Erde hervorragte. Das Hauptthor war in der Ostmauer und zwar in deren südlichstem Theile.

Die Ostmauer war eins der wesentlichsten Stücke in der Befestigung der Vorburg. Nach allen übrigen Seiten nämlich war diese, ebenso wie das rechte Schloss selbst, durch steile Abhänge im Wesentlichen gesichert nicht so an der Ostseite. Hier gewährt nur etwa im Nordosten ein quelliger Grund noch einigen Schutz, im Uebrigen musste diese Seite gegen feindliche Angriffe durch eine stärkere Mauer, durch einen Graben und durch ein thurmartiges Thor gesichert werden. Der Thurm mit dem Thor darunter war noch im Jahre 1836 ganz, jetzt ist er noch halb vorhanden. Er war sehr breit und enthielt parterre neben der etwas engen Durchfahrt einen Backofen, darüber noch zwei Geschosse mit umfangreichen Räumlichkeiten. Da die Durchfahrt für hochbeladene Erntewagen zu eng und zu niedrig war und andererseits die Räumlichkeiten in dem Thurm nicht ganz entbehrt werden konnten, so ist im Jahre 1836 die südliche Hälfte desselben bis in den Grund abgebrochen, die nördliche mit möglichster Benutzung der alten Mauern ausgebaut — ein gewiss sehr eigenthümliches Product der Baukunst, die Hälfte eines senkrecht halbirt



Thurmes! Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass dieser Thorthurm derselbe ist, welcher uns beim Jahre 1686 unter dem Namen des Lessener Thores begegnete und in welchem schon damals eine Bäckerei angelegt war. Vor der Durchfahrt, wie überhaupt vor der Ostmauer der Vorburg befand sich ehemals ein Graben, welcher noch vor kurzen Jahren in einer Tiefe von 8—10 Fuss von dem Thore rechts und links eine beträchtliche Strecke hin zu verfolgen war; über denselben führte in das Thor ein Damm. In alten Zeiten war dieser Graben jedenfalls beträchtlich tiefer und länger, so dass er die Ostmauer in ihrer ganzen Länge schützte, und an Stelle des Dammes wird eine Zugbrücke dazu gedient haben, ihn zu überschreiten. Unmittelbar an den Thurm und die Durchfahrt stossen einerseits die Wohnung des Domänenpächters<sup>1)</sup>, an welche sich weiter nordwärts andere Gebäude schliessen, andererseits der Pferdestall, welcher nahe bis an die südliche Schlucht heranreicht, beide mit Benutzung der Burgmauer wohl erst in polnischen Zeiten erbaut; hinter diesen beiden Gebäuden aber breitete sich bis zu dem Zwinger der Wirthschaftshof aus. Die Südmauer der Vorburg ist zum Anbau einer über 100 Schritt langen Scheune benutzt; ein ebenso langes Gebäude, parallel dem Zwinger, schliesst den Hof nach Westen; ein drittes nicht weniger langes trennt ihn auf der Nordseite vom Garten.

Wer aus dem Ossathale nach dem Schlossberg hinauf will, muss wenn er nicht sehr steile Abhänge hinanklimmen kann, der Chaussee durch die südliche Schlucht hinauf folgen, wo er den grossen Thurm hoch oben lange zu seiner Linken sieht; er geht an demselben weit vorüber, bis er die Höhe des Plateaus erreicht hat: dann wendet sich der Weg schnell bis zu fast entgegengesetzter Richtung, so dass man zwischen den Kathen der Instleute und sonstigen Gutseinsassen hinschreitend den grossen Thurm wieder vor sich sieht; so erreicht man das Gehöft und würde, wenn der Hof nicht durch die lange Scheune geschlossen, und wenn die Brücke über den Zwinger noch vorhanden wäre, direct auf den grossen Thurm und durch denselben nach dem rechten Schloss, endlich wenn unsere Vermuthungen über dieses letztere nicht trügen, durch das Thor desselben in den innersten Schlosshof gelangen. Dies ist der Weg, welchen Hartknoch meint, wenn er sagt, man habe seiner Zeit 7 Thore

1) Höchst eigenthümlich war der Keller dieses Hausses, ehe der vorletzte Domänenpächter ihn erweiterte — ein ganz niedriges Tonnengewölbe, von den beiden Giebelmauern je 16 und 19 Fuss, von den beiden Langmauern ebenfalls sehr weit entfernt, welches nur durch ganz enge (1 × 1 Fuss weite) Röhren nach den Giebelwänden hin mit Luft und Licht in Verbindung stand, im Grunde aber weder Luft noch Licht hatte, da diese Röhren im Laufe der Zeiten fast ganz verfallen und verstopft waren. Jetzt ist er bis an die Giebel erweitert und beträchtlich vertieft.

passiren müssen, um in das rechte Schloss zu kommen. Er rechnete wahrscheinlich auf jede Durchfahrt durch einen Thorthurm 2 Thore, sofern dieselbe nach beiden Seiten hin durch zwei Thorflügel geschlossen wird, ebenso viele auf die Durchfahrt durch einen Schlossflügel: in diesem Sinne musste man 2 Thore passiren um in die Vorburg zu kommen, sodann das Thor an der Zwingerbrücke, ferner 2 Thore in dem grossen Thurm, endlich 2 Thore in dem rechten Schlossgebäude.

## VIII. Schloss Graudenz.

Graudenz war schon vor den Zeiten der Deutschordensherrschaft als Burg befestigt, aber während der Kämpfe der heidnischen Preussen gegen die zum Christenthum bekehrten Polen verfallen und verlassen. In einer vielbenutzten Urkunde vom 5. August 1222 wird es als ehemalige Burg (quondam castrum) ausdrücklich erwähnt<sup>1)</sup>. Der deutsche Orden ersah die Stelle früh zur Anlegung eines Schlosses und einer Stadt, wie aus folgenden Thatsachen hervorgeht. Im Jahre 1254 finden wir in dienstlichen Geschäften 3 preussische Bischöfe, um 1267 und 1288 die Landmeister mit zahlreichen Ordensgebietigern in Graudenz versammelt<sup>2)</sup>. Zwischen den Jahren 1267 und 1270 taucht ein Komthur von Graudenz, Berthold, auf<sup>3)</sup>. Im Jahre 1277 werden Schloss und Stadt Graudenz bei Gelegenheit eines Einfalles der Sudauer, welche bis in diese Gegend vordrangen, erwähnt<sup>4)</sup>. Im Jahre 1286 verliessen die Bewohner der Stadt Graudenz bei der Kunde, dass die Tartaren kämen, ihre Stadt<sup>5)</sup>, wohl um in dem Ordensschlosse Sicherheit zu suchen. Nun ist es sehr wohl möglich, dass in Graudenz schon vor Berthold Komthure residirten, und erinnern wir uns des Satzes, dass wo ein Ordenshaus zum Sitze eines Komthurs bestimmt wurde, dasselbe in der Regel schon in Stein ausgebaut war, oder der Ausbau in Stein doch baldigst in Angriff genommen zu werden pflegte, so wird es wahrscheinlich, dass die Befestigung des Schlosses Graudenz um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht blos in

1) Perlbach Regesten No. 45. In einer Urkunde vom 11. April 1065, deren Echtheit freilich angezweifelt wird, kommt Grudomsch vor, welches ebenfalls auf Graudenz gedeutet wird. Ibid. No. 4.

2) Perlbach Regesten No. 478. 479. 780. 781. 1021.

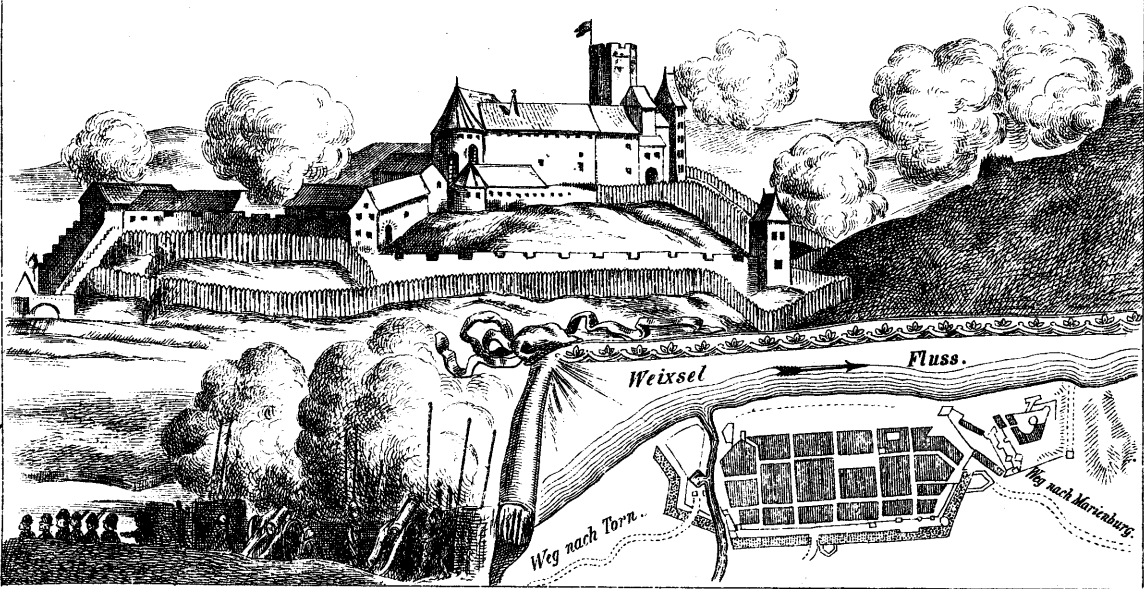
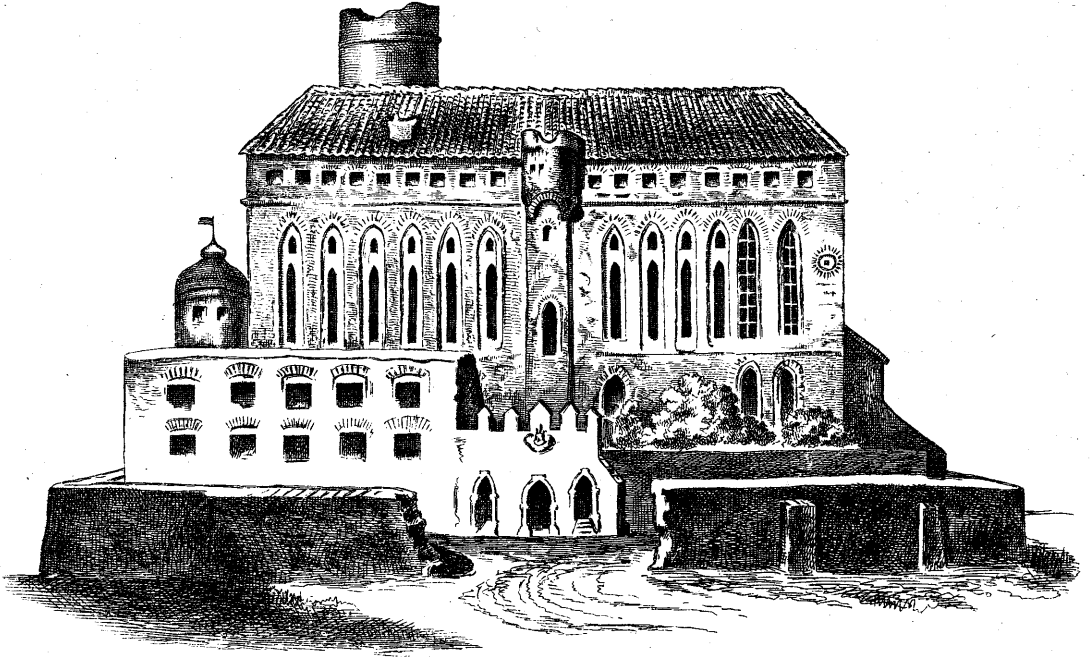
3) Nicht 1250, wie Voigt im Namenscodex S. 31 angiebt. S. Töppen Geographie S. 171 und Perlbach Regesten No. 780. 781.

4) Dusburg Ser. rer. Pruss. I., 137.

5) Annal. Thor. Ser. III, 62. Chronica terrae Pruss. Ser. III., 469.

# Schloss Graudenz

nach dem Programm der höheren Bürgerschule zu Graudenz 1848.



## Graudenz 1656.

gezeichnet von Dahlberg.

Lith. Artist. Kunst. v. Geb. Leuniger, Danzig.



Holz-, sondern bereits in Steinbau ausgeführt ist<sup>1)</sup>. Die in den Jahren 1277 und 1286 zuerst erwähnte Stadt erhielt im Jahre 1291 ihre Handfeste<sup>2)</sup>.

In den nächsten Zeiten wird Graudenz nur selten erwähnt. Im Jahre 1330 finden wir daselbst einmal drei Meister des deutschen Ordens versammelt, den Hochmeister, den Deutschmeister und den Meister von Livland<sup>3)</sup>. Ganz eigentlich in die Baugeschichte des Schlosses aber gehört die Notiz, es sei bei starken Regengüssen im Jahre 1388 geschehen, „dass des Komthurs von Graudenz Gemach in die Weichsel niederfiel“<sup>4)</sup>, zu deren Verständniss nur hinzugefügt werden mag, dass das Schloss Graudenz auf steiler Uferhöhe an der Weichsel liegt, die Weichsel aber die Uferberge bei Graudenz im Laufe der Zeiten stark unterspült und viel Land fortgerissen hat. In dem Unglücksjahre 1410 fiel Schloss und Stadt Graudenz mit dem grössten Theile Preussens auf kurze Zeit in die Hände der Polen<sup>5)</sup>. Als der Preussische Bund, welchem die Stadt Graudenz beigetreten war, im Jahre 1454 von dem Orden abfiel, musste das Schloss Graudenz, obwohl hier Widerstand mindestens versucht wurde, den Verbündeten sich alsbald ergeben<sup>6)</sup>. Es blieb dann während des ganzen dreizehnjährigen Krieges, als ein wichtiger Posten in der Hand des Bundes und der Polen<sup>7)</sup> und gehörte seit dem Thorner Frieden 1466 zum polnischen Preussen, bis dieses im Jahre 1772 für den preussischen Staat wiedergewonnen wurde.

In der polnischen Zeit hatte Graudenz von Kriegsungemach viel zu leiden. Im zweiten schwedisch-polnischen Kriege wurde es am 13. December 1655 von dem schwedischen General Stenbock besetzt und seitdem Jahre lang von schwedischen Commandanten schwer bedrückt. Unter

---

1) Grunau I., 63 sagt: Stadt und Schloss Graudenz seien im Jahre 1299 erbaut worden. Er hat diese Zahl ebenso willkürlich angenommen, wie fast alle anderen, durch welche er Schloss- und Städtegründungen fixirt, wenn sie auch nicht ganz so unsinnig ist, wie viele andere. Durch Daubman, Hennenberger, Waissel u. a. ist diese Zahl sehr bekannt geworden, aber nicht im Mindesten gesichert. Gegenwärtig hat man über einem neben altem Gemäuer auf dem Schlossberge künstlich hergerichteten Durchgange einen kleinen Stein mit der vergoldeten Zahl 1299 (als dem Gründungsjahr des Schlosses) eingemauert, welcher angeblich von dem alten Schlosse herstammen und im Schutt der Ruinen sich vorgefunden haben soll. Man sollte dergleichen Thorheiten vermeiden.

2) Frölich Kreisgeschichte von Graudenz I., 86.

3) Wigand Scr. rer. Pruss. II, 474.

4) Johan v. Posilge Scr. III, 153.

5) Bitschin Scr. III, 485 vgl. 723.

6) Aeltere Hm. Chronik Scr. III, 662, 664. Lindau Scr. IV, 506.

7) Scr. V, 142, 193. Im Jahre 1455 verbrannten die Ordenssöldner die Vorstadt von Graudenz. Aeltere Hm. Chronik Scr. III, 688 und bald darauf führten sie noch einen verderblichen Streich gegen die Stadt aus. Scr. IV, 148.

Anderem musste das Schloss für die Königin von Schweden, welche während ihres Aufenthalts in Preussen, vom Mai bis zum November 1655, dort ihre Wohnung nahm mit grossen Kosten in Stand gesetzt und mehrere Tausend Palisaden zur Befestigung des Schlosses und der Stadt geliefert werden. Gegen Ende des Krieges wurde am 29. August 1659 zuerst die Stadt und dann auch das Schloss von den Polen wiedererobert. Der Commandant, Oberst Pauchert, welcher sich mit zweien Offizieren in dem Hauptthurm des Schlosses verborgen hatte, entging dadurch der Gefangenschaft nicht<sup>1)</sup>. Sehr verderblich scheint dem Schlosse der grosse nordische Krieg im Anfange des 18. Jahrhunderts geworden zu sein, während dessen abwechselnd schwedische, polnische, sächsische und russische Truppen in Graudenz unter schweren Bedrückungen campirten. Auch während des siebenjährigen Krieges schalteten die Russen in Graudenz äusserst gewaltthätig.

Der Verfall des Schlosses brach schnell herein. Eine Lustrationsverhandlung vom Jahre 1664 bezeichnet den Zustand desselben als im Innern, in Mauern und Dachwerk während des vergangenen Krieges stark ruinirt, die Ställe und andern Gebäude als noch brauchbar, und bemerkt, dass bisher nur die Oefen und Fenster reparirt worden seien<sup>2)</sup>. Ueber die Schlosskapelle giebt der Domherr Strzész in seinen Visitationsverhandlungen von 1667 einige Nachrichten: sie sei mit grossem Aufwande und der bei den Kreuzherren üblichen Würde sehr geräumig gebaut und enthalte zwei Kanzeln und Sitze ähnlich denen in den Domchören. Besonders bemerkenswerth erschien ihm eine Statue der h. Jungfrau mit dem Leichnam des Heilandes in ihrem Schoose, beides aus einem Marmorblock gefertigt, ein Bild des höchsten seelenvollsten Schmerzes, von bewunderungswürdiger Schönheit, leider an einem Fusse des Heilandes bereits beschädigt<sup>3)</sup>. Aus einer Lustrationsverhandlung von 1739<sup>4)</sup> ersehen wir, dass damals von den Mauern zwischen dem ersten und zweiten Thor des Schlosses die nach der Weichelseite zu gelegene auf 66 Ellen weit eingestürzt und durch Staketen ersetzt war. Ueberdies enthält dieselbe mancherlei Bemerkungen, wie z. B.: „die Dächer auf dem Schlosse seien

<sup>1)</sup> Frölich a. a. O. II, 197—205 Lengnich Geschichte der preussischen Lande etc. VII, 150. 158. 228.

<sup>2)</sup> Frölich a. a. O. I, 106.

<sup>3)</sup> Frölich a. a. O. Wenn Strzész die Meinung ausspricht, dass die Kapelle von dem H.-M. Gottfried von Hohenlohe erbaut sei, so entnimmt er diese Notiz offenbar Grunau (I., 43. 446), ähnlich wie der Bischof Kostka um 1574, wenn er, nach Schultz Geschichte der Stadt und des Kreises Culm S. 17, in einer Kirchenvisitationsverhandlung angiebt, die Stadt Culm sei von Woydewuts Sohn Kulwo 577 gegründet.

<sup>4)</sup> Eine deutsche Uebersetzung derselben verdanke ich der Güte des Herrn Canzlei raths Frölich in Graudenz.

stellenweise schadhaf, insbesondere über dem Oeconomiezimmer und über dem Gange neben der Kapelle; es trüffe bei Regenwetter stark hindurch“, oder „das Zinkdach über dem Altan sei schadhaf geworden und vom Sturme theilweise heruntergerissen; der ganze Fussboden werde von den Deckdielen herab durchnässt“ etc. Noch viel schlimmer aber stand es etwa 30 Jahre später: denn in der Lustrationsverhandlung von 1765 heisst es: „einzelne Reparaturen seien zwar bewirkt, aber viele Ruinen der Reparatur bedürftig; der Altan nach der Weichsel und das Chor der Kapelle seien bereits eingefallen, desgleichen der gemauerte Graben vor dem Schlosse und die Brücke darüber<sup>1)</sup>).

Die preussische Regierung war in den ersten Decennien nach der ersten Theilung Polens der Erhaltung der alten Ritterschlösser eben auch nicht günstig. Um 1789, sagt Goldbeck<sup>2)</sup>, war das Schloss schon sehr verfallen und zum Theil niedergerissen. Am 30. Juni 1795 berichtet der Probst Pohlki nach Merienwerder, „dass das ganze Dach der Schlosskapelle Ende April von dem Minieur-Lieutenant Krohne, dem damaligen Bewohner der Schlosszimmer, heruntergebrochen sei, und dieser sich auf einen Befehl des Obristen von Gonzenbach zu Pillau gestützt habe, weil sonst Einsturz erfolgt wäre. Sparr- und Lattenholz hätte Krohne als Vergütung für die Abtragungskosten sich zugeeignet. Die Pfannen hätte er an den Platzcapitain von Buddenbach (?) auf die Festung geliefert. Beim Mangel des Dackes drohe nun aber auch das Gewölbe den Einsturz, und da bäte er, der Probst der Pfarrkirche, die Schlosskapelle, deren Giebel überdem ohne Haltung über den Häusern der Vorstadt stehe, abbrechen und zur Reparatur des im Mauerwerk schadhaften Pfarrthums verwenden zu lassen“. Die Bitte hatte den Erfolg, dass ihm statt der Schlosskapelle zu dem bezeichneten Zwecke ein Theil der Umfassungsmauern des Schlosses angewiesen wurde. Die Giebel und die Fundamente der Schlosskapelle standen noch im Jahre 1800<sup>3)</sup>.

Ueber den weiteren Fortgang der Vernichtung des Schlosses ist mir aus sachkundigem und zuverlässigem Munde<sup>4)</sup> mitgetheilt, dass die Krohnsche Familie auch im Jahre 1800 noch in dem Schlosse wohnte, dass um jene Zeit auch noch manche öffentliche Vergnügungen, Bälle, Concerte etc.

1) Frölich I, 107.

2) Topographie von Westpreussen 1789 S. 29.

3) Frölich I, 107. Baczko, welcher auf seinen Reisen sich um die Ueberreste der Ordensbaukunst mehrfach bekümmert hat, sagt im Novemberhefte von dem Jahrgange 1797 des Preuss. Archivs S. 694 vgl. Reisen durch einen Theil Preussens 1800 II, 160 zu unbestimmt: „das Schloss Graudenz ist jetzt abgebrochen“.

4) Von dem vor einigen Jahren in sehr hohem Alter verstorbenen Gerichtsrath Wilde, welcher mit dem Krohnschen Hause noch in vielfachem innigem Verkehr gestanden hat.

in den Räumen des Schlosses veranstaltet wurden, dass das Schloss im Jahre 1804 gebrochen sei, um die Materialien zur Erbauung des Zuchthauses zu benutzen, und dass die Fürsprache der Königin Louise, welche gerade anwesend war, den grossen Thurm (Klimeck) gerettet habe<sup>1)</sup>.

Während des unglücklichen französischen Krieges hielt sich König Friedrich Wilhelm III. und seine Gemahlin Luise einige Tage, vom 2. bis 6. November 1806, in Graudenz auf. Am 22. Januar 1807 besetzten französische Truppen die Stadt sammt dem Schlossberge und nun begann die Belagerung der nahe gelegenen Festung Graudenz, während welcher die Stadt von preussischen Kugeln aus der Festung beschossen werden musste. Bei dieser Beschiessung wurde auch der oberste Theil des eben erwähnten Klimeck beschädigt. König Friedrich Wilhelm hat später, nachdem er ihn bestiegen, die oberen Ränder desselben repariren lassen.

Als der Schlossberg im Jahre 1824 wiederum nach Baumaterial durchwühlt wurde, verbot solches das Kriegsministerium und gab als Grund an, dass dieser fortificatorisch wichtige Punkt in militärischem Interesse fortan unverändert bleiben müsse. Nichts desto weniger kam es 1839 zur Verpachtung des Schlossberges an die Stadt, und da das Ministerium im Jahre 1856 die Conservirung desselben ablehnte, zum Verkauf um sehr billigen Preis. Die Stadt aber hat sich die Erhaltung des Klimeck und der wenigen sonst noch erhaltenen Ueberreste des alten Schlosses angelegen sein lassen und den Schlossberg durch geschmackvolle Anlagen verschönert.

Bei der Dürftigkeit der erhaltenen Baureste des Schlosses sind uns einige Abbilder desselben aus alter Zeit sehr willkommen. Wir haben folgende:

1) Eine Abbildung des Schlosses und der Stadt, gezeichnet von Dahlberg, 1656, gestochen von Schwidde zu Stockholm 1694, mit einem leider sehr kleinen, aber doch wichtigen Carton, welcher den Grundriss des Schlosses darstellt in Pufendorfs Werke *De rebus gestis Caroli Gustavi*, deutsche Ausgabe Nürnberg 1697, S. 152. Eine Nachbildung dieses Stiches findet sich in dem Programm der höheren Bürgerschule zu Graudenz für das Jahr 1848. Das Bild ist von einem Punkte im Nordosten des Schlosses aufgenommen, so dass der Ostflügel des Schlosses in seiner ganzen Breite, der Nordflügel stark verkürzt sich darstellt<sup>2)</sup>.

2) „Graudenz 1794“, ein (etwa  $2\frac{1}{2}$   $2\frac{1}{2}$  Fuss) grosses Oelgemälde, welches aus dem Besitz des Kaufmanns Lachmanski in den des Spediteur

1) Der am Schlossberge stehende alte Salzspeicher wurde 1804 in Erbpacht gegeben; im Jahre 1805 erging der Befehl alle ausgebrochenen Baumaterialien schleunigst wegzuschaffen. Frölich a. a. O. S. 108.

2) Nach Frölich a. a. O. I. (106) 136 vom Tabacksacker aus, dessen Lage er I. 93 beschreibt. Auch bei Adlerhold das höchst gepriesene Preussen 1704 findet sich in Nachstich des Dahlberg'schen Bildes, der aber ganz unbrauchbar ist.



Krupinski, endlich an dessen Erben gekommen ist, zeigt Stadt und Schloss von der Südwestseite, doch so, dass man die Südseite des Schlosses in ganzer Breite, von der Westseite nur wenig sieht<sup>1)</sup>.

3) „Graudenz nebst der Veste von der Wasserseite No. 1. W. Aschenbrenner delineavit et pinxit 1795“. Aquarellmalerei auf dem Graudenz Rathhause, beträchtlich kleiner als das vorher erwähnte Oelgemälde (etwa halb so breit und halb so hoch), aber in der Auffassung, selbst in der Staffage wesentlich übereinstimmend.

4) In dem schon erwähnten Programm der höheren Bürgerschule zu Graudenz von Jacobi 1848 findet sich ausser dem Dahlberg'schen Bilde noch eine „Ansicht des früheren Schlosses von der Südseite“, auf welcher in der That von der Ost- und Westseite nichts zu sehen ist. Leider ist nicht bemerkt, welches Original demselben vorgelegen hat. Vergleicht man sie mit den beiden vorher angeführten Darstellungen, so ist zwar der Totaleindruck ungefähr derselbe, aber im Einzelnen finden sich mancherlei Abweichungen. Einige dieser Abweichungen sind dadurch entstanden, dass der Zeichner gewisse Bautheile, die 1794 und 1795 nicht mehr vorhanden waren, mit berücksigte, andere, wie die Veränderung der Zahl der grossen Blendnischen, die Hinzufügung der Wehrluken und anderer kleinerer Lichtöffnungen, die Weglassung der Zinnen und der abgesonderten Bedachung der Kapelle erscheinen als beabsichtigte und begründete Verbesserungen, so dass wir diese Darstellung des Schlosses als eine erwünschte Berichtigung und Verbesserung der früheren betrachten müssen<sup>2)</sup>.

---

1) Der vor einigen Jahren in den Ruhestand getretene Baurath Erdmann in Marienwerder erinnerte sich, in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts bei dem General Krohne, welcher damals in Gruppe (links von der Weichsel) wohnte, ein von Michelau d. h. von Südwesten aus aufgenommenes Bild des Schlosses und der Stadt Graudenz gesehen zu haben. Der Gerichtsrath Wilde, welcher als Justitiar auf den Krohne'schen Gütern fungirt hat, kannte dies Bild ebenfalls und fügte hinzu, dass es aus dem Krohne'schen Nachlass an den Prediger und Rector Jacobi gelangt sei. Den weiteren Verbleib desselben konnte ich nicht in Erfahrung bringen, auch nicht von dem Sohne des letzteren, dem Justizrath zu Marienwerder (jetzt in Berlin), doch vermuthe ich, dass es kein anderes als das oben ad 2 erwähnte, ebenfalls von Südwest aufgenommenene Oelgemälde gewesen ist. Dass aber dieses Oelgemälde schon im Jahre 1794 gefertigt sei, ist an sich nicht wahrscheinlich, da ein so lebhaftes Interesse an künstlerischer Darstellung der alten Ordensburgen sich überall erst nach dem Abbruch derselben eingestellt hat. Es wird nach einer älteren Skizze erst dann gefertigt sein, als das Schloss schon gebrochen war. Auch scheint dem Maler in der That archäologische Genauigkeit im Einzelnen weniger am Herzen gelegen zu haben, als künstlerische Vollendung.

2) Jacobi spricht sich über den Ursprung derselben leider nur sehr allgemein aus. Durch die zuvorkommende Güte eines Freundes sei ihm der Wunsch die Vergangenheit von Graudenz einmal in einem sinnlich anschaulichen Bilde zu betrachten erfüllt, und dieses Bild werde auch andern willkommen sein (S. 21, 22). Es ist mir unzweifelhaft,

Das Schloss Graudenz liegt auf dem rechten Steilufer der Weichsel, über dessen Mittelhöhe sich hie und da einzelne Berge, wie der Schlossberg dicht bei der Stadt und der Festungsberg in einiger Entfernung von derselben bemerkbar erheben. Der Schlossberg hat eine Höhe von etwa 100 Fuss über den Spiegel des Flusses und fällt gegen diesen besonders schroff, gegen den anstossenden Landrücken nach den drei anderen Seiten allmäliger ab. Die Oberfläche desselben hat von Norden nach Süden gemessen eine Länge von 160 Meter und ist im nördlichen Theile bis 70 Meter breit, nimmt aber südwärts an Breite allmäliger ab und läuft endlich in eine sehr schmale Südspitze aus<sup>1)</sup>. Auf dem nördlichen breiteren Theile dieser Fläche lag das Schloss, in dem südlichen, schmälern Theile das Vorschloss, dieses von jenem durch einen gemauerten Graben getrennt. Schloss und Vorschloss waren von Mauern umgeben, deren Beschaffenheit und Lage aber nur noch zum Theil erkennbar ist. In der Lustrationsverhandlung von 1739 wird bemerkt: „Unter dem Schlosse an der Weichsel ist ein Stück Mauer, welches zum Schutze des Schlosses erbaut worden, insbesondere um Bergabrissen durch die Weichselfluthen vorzubeugen“. Von dieser Mauer sind Ueberreste noch jetzt vorhanden<sup>2)</sup>; ob sie aber aus Ordenszeiten stammt, ist zweifelhaft; jedenfalls hat sie ihren Zweck nur sehr unvollkommen erfüllt, da die Weichsel doch zu verschiedenen Zeiten Abstürze des Berges veranlasste und so im Jahre 1388 des Komthurs Gemach, zwischen 1739 und 1765 den Altan des Schlosses hinabriss. Auch die 66 Ellen lange Mauer von dem ersten bis zum zweiten Thore des Vorschlosses, deren Zerstörung schon 1739 erwähnt wird, dürfte durch eine ähnliche Veranlassung hinabgerissen und das Mauerstück, welches innerhalb eines schluchtenartigen Absturzes auf halber Höhe des Abhanges noch jetzt vorhanden ist, als ein Theil dieser Mauer zu betrachten sein. Die Umfassungsmauer im

dass er, der sich so liebevoll und eingehend mit der Geschichte der Stadt und des Schlosses Graudenz beschäftigt hat, die damals vorhandenen Abbildungen beider kannte, namentlich auch das Oelgemälde, und dass, wenn er trotzdem eine abweichende Darstellung publicirte, dieses in der Ueberzeugung geschah, dass die vorhandenen Abbildungen der Verbesserung bedürften. — Der Schlossberg mit dem Klimeck ist in landschaftlichem Interesse öfters abgebildet, z. B. im Berliner Kalender auf 1835 und im dritten Hefte der Darstellungen alter preussischer Schlösser von der Frau Gräfin zu Dohna; doch konnten dergleichen Abbildungen hier übergangen werden: Ein Korkbild, Graudenz im 17. Jahrhundert darstellend, geschnitten von A. Kurell 1854, im Besitz des Hotelbesitzers Schindler, erinnert in Einzelheiten an das Dahlberg'sche Bild, konnte aber bei der nachfolgenden Untersuchung keine Berücksichtigung finden.

<sup>1)</sup> Man vgl. den Plan der Stadt Graudenz, welcher 1872 in der Röthe'schen Buchhandlung in Graudenz erschienen ist.

<sup>2)</sup> Auf dem Dahlbergschen Grundriss scheint eine Terrassenmauer um die Nordwestecke des Schlosses angedeutet zu sein.

Osten und Südosten des Schlosses zog sich, wie die Dahlberg'sche Zeichnung von 1656 und die noch erhaltenen Reste beweisen, in der Richtung der jetzigen Schlossberg- (oder Oberberg-) Strasse längs dem Bischofschen Garten hin bis zum Eingangsthor des Vorschlosses in dem südlichsten schmalsten Theile des Schlossberges. Sie steht bedeutend niedriger als das rechte Schloss, schliesst also ausser demselben auch noch einen beträchtlichen Theil des Bergabhanges ein, dominirt aber doch noch über die nächstgelegenen Theile der Stadt, namentlich über die Unterbergstrasse. Auf eine kurze Strecke im Südosten des Schlosses ist sie Futtermauer des Schlossberges. Ihre Krone zeigt auf der Dahlberg'schen Zeichnung sehr breite Zinnen durch sehr schmale Einschnitte von einander getrennt. Auf der Nordseite des Schlosses ist der Schlossberg von dem anstossenden Landrücken durch eine Einsenkung getrennt, welche offenbar Menschenhand — vielleicht schon in Heidenzeiten — vertieft hat. Dass der Schlossberg auch hier von einer Mauer eingeschlossen war, ist selbstverständlich, wenn sich von einer solchen auch nur geringe Spuren erhalten haben; auch wird sie auf dem Dahlberg'schen Plane angedeutet.

Das Hauptthor des Schlosses lag an der Südseite. Wer vom Weichselufer nach demselben hinauf wollte, musste aus der Gegend des Fährplatzes einen langen ganz allmählig hinaufsteigenden Weg zunächst nach dem Wasserthor im südwestlichen Thore der Stadtmauer und dann nahe dem Rande der Weichseluferhöhe die jetzige Speicherstrasse zurücklegen, ehe er das Schlossthor erreichte. Die grosse Mannigfaltigkeit in der Anlage unserer alten Landesschlösser zeigt sich recht deutlich auch in der Beschaffenheit der Auffahrten, von denen wir so manche schon beschrieben haben. Dass der Weg zum Schlosse durch eine Stadt führt, dafür bot uns Stuhm bereits ein Beispiel. Ausser dem Hauptthor hatten die Schlösser der Ordenszeit meist nur noch eine Nothpforte; in späteren Zeiten hat man der Bequemlichkeit wegen die Zahl der Schlüpfporten meistens vermehrt. So auch in Graudenz. In dem Dahlberg'schen Bilde von 1656 sieht man bereits eine Durchfahrt im Nordflügel des rechten Schlosses, die unmöglich als ursprünglich erachtet werden kann. In der Verhandlung von 1739<sup>1)</sup> wird in der Ostmauer ein Thor an dem Ostende des zwischen Schloss und Vorschloss hingehenden Grabens und weiter nördlich ein Pfortchen, aus welchem man nach dem Vorwerk Fiewo

1) „Geht man vom Schlosshof weiter, so erblickt man zur rechten Hand vom Stalle aus Mauern, welche sich über einen alten Graben [d. h. doch den Graben zwischen Schloss und Vorschloss] hinziehen. An letzterem Punkte befindet sich ein Thor. . . Hinter demselben befindet sich eine alte Wohnung für den Wächter. Von dem Thore ist ein Stück hinausgefallen, aber jetzt wieder in Stand gesetzt worden. In dieser Mauer befindet sich ein Pfortchen, durch welches man nach dem Vorwerk Fiewo gelangen kann.“

hinausgelange, erwähnt. Noch bei Menschengedenken um 1850 führte ein Aufgang nach dem Schlosse von der Gartenstrasse her neben dem Bischof'schen Grundstück durch einen viereckigen, drei Etagen hohen, oben mit Fenstern versehenen Thurm, ein Gebäude modernen Stils. Ein Pfortchen in einem Nebengebäude südwestlich von dem rechten Schlosse, durch welches man nach der Weichsel hinab gelangen könne, wird ebenfalls in der Verhandlung von 1739 erwähnt.

Von eigentlichen Thürmen in den Aussenwerken des Schlosses ist sicher nur einer im Nordosten des rechten Schlosses bekannt, an welchem die Umfassungsmauern des Nordens und Ostens zusammenstiessen. Nach dem Dahlberg'schen Bilde, welches ihn darstellt, hatte er quadratischen Durchschnitt, eine mässige Höhe und war mit Satteldach gedeckt. Man sollte vermuthen, dass es in der Ostmauer, etwa da, wo sie sich mehr nach Südwesten wendet, mindestens noch ein zweiter vorhanden gewesen sein müsse, allein die Anhaltepunkte für eine solche Annahme sind nur schwach; der bedeutendste ist noch der, dass Dahlberg, in dessen Bilde ein solcher Thurm nicht vorhanden ist, in dem Grundriss doch die Stelle eines solchen bezeichnet. An der Westseite des Schlosses bezeichnet eben dieser Plan drei Thürme: 1) an der Nordwestecke des rechten Schlosses, 2) am Westende des zwischen Schloss und Vorschloss hingehenden Grabens und 3) über dem Hauptportal im Süden des Vorschlosses.

Treten wir durch dieses Thor in den vorderen Theil des Schlosses ein, für welchen wir die Bezeichnung Vorschloss in den Graudenzener Ueberlieferungen vergeblich gesucht haben, so befinden wir uns auf einem Hofe, welchem Dahlberg ziemlich genau die Gestalt eines Rhombus giebt, und auf welchem sich in seiner Contrafactur eine grössere Anzahl von Gebäuden, anscheinend Wirthschaftsgebäude, befindet. Die Gebäude ziehen sich besonders längs der südöstlichen Umfassungsmauer hin, einige stehen auch wohl auf der Weichselseite und gegenüber dem rechten Schloss. In der Lustration von 1739 wird über diesen Theil des Schlosses nur Folgendes gesagt: „Das erste der Stadt zu gelegene Thor ist gemauert, es ist mit einer hölzernen Doppelthür versehen, welche auf eisernen Thürbändern ruht und durch Ueberfälle, so wie ein an einem Kettchen befestigtes Schloss verschliessbar ist. Nach dem zweiten Thor hin zieht sich rechts eine hohe Mauer; zur linken Hand dagegen sind von der Weichselseite her 66 Ellen von der Mauer eingestürzt und durch Staketen abgezäunt. Das zweite gemauerte Thor hat keine Thüre, sondern es ist nur ein Thürflügel an sie gestürzt; die Thürbänder und Angeln finden sich in der Mauer. Auf den Schlosshof eintretend erblickt man zur rechten Hand vom zweiten Thore einen gemauerten Stall nebst Wagenremise!!“ Nach einem Paar Zwischenbemerkungen über Wächterhaus und Pforte in der öst-

lichen Mauer geht es dann zum rechten Schloss. Und das ist alles. Von den zahlreichen Gebäuden, welche Dahlberg hier noch kennt, ist also nichts geblieben als Stall und Remise.

Das zweite Thor scheint militärische Bedeutung auch in besseren Zeiten nicht gehabt zu haben, sondern nur bestimmt gewesen zu sein, den Wirthschaftshof vom Herrenhof abzuschliessen. Der hinter demselben folgende Graben dagegen konnte im dem Falle, dass man einmal das rechte Schloss ohne den Wirthschaftshof vertheidigen wollte, für diesen Zweck gute Dienste leisten. Er war ursprünglich selbstverständlich auf beiden Seiten ausgemauert, aber im Jahre 1739 stand nur noch der westliche Theil der nördlichen Grabenmauer, während der östliche eingestürzt und durch — schon faulende — Palisaden ersetzt war. Im Jahre 1765 heisst es kurzweg, der gemauerte Graben sei eingefallen. Zwischen dem Graben und dem Schlosse lag ein breiter Parcham, auf welchem im Zusammenhang mit dem Brückerthor ein die Südwestecke des Schlosses umgebendes zweistöckiges Gebäude, welches unten und oben je drei wohnlich eingerichtete Stuben mit einigen Kammern enthielt, mit eigenem Thurm, ähnlich wie in Mewe, Platz fand<sup>1)</sup> und später auch ein Obstgarten angelegt ist. Wie dieses Gebäude im Süden und Westen des Parchams, so war ohne Zweifel auch der Thurm an der Südostecke des rechten Schlosses mit dem anstossenden Gebäude, welches sich an der Ostseite desselben hinzieht, und die weiterhin in derselben Richtung folgende Mauer (beide beträchtlich höher gelegen als die äussere Umfassungsmauer), zur Erleichterung der Vertheidigung in dem bezeichneten äussersten Falle bestimmt.

Hiernach versuche man sich auf Grund der schwer verständlichen Beschreibung von 1739 von der Grabenbrücke<sup>1)</sup> und dem Schlossthor eine Vorstellung zu machen. „Ueber den Schlossgraben zum eigentlichen Schlosse führt eine hölzerne Brücke, welche einer Reparatur bedarf. Geht man über die Brücke hinüber, alsdann steht zur linken Hand von der Weichselseite her eine gut erhaltene Mauer. Die rechts vom [am?] Schlossgraben stehenden Palisaden sind verfault. Die Brücke ist mit Geländern ver-

---

<sup>1)</sup> In dem Dahlberg'schen Carton ist die Stelle dieses Gebäudes bezeichnet, in der Lustration von 1739 wird es beschrieben, in den Abbildungen von 1794 und 1848 dargestellt. Aber die Darstellungen stimmen nicht ganz überein. Auf der von 1794 steht es, entsprechend der Lustration von 1739, deutlich auf der Grabenmauer, auf der von 1848 ebenso deutlich hinter derselben, was keinen Sinn hat. Besonders das Brückenthor kommt hier viel zu tief zu liegen. Das Thürmchen in der Abbildung von 1848, welches sonst nirgends erwähnt wird, sollte wohl auf, nicht hinter dem Gebäude stehen.

<sup>1)</sup> Wir kennen keine frühere Erwähnung der Schlossbrücke als die von 1675 bei Frölich I, 105.

sehen. Ueber diese Brücke hinübergegangen, gelangt man zu einem Thore, welches zum Schlosse selbst führt. Der Thorweg ist mit einer besonderen Art von Steinen ausgepflastert und führt ein in der Mitte desselben errichtetes Brückchen zum steineren Thore, über welchem sich ein Gang [Wehrgang?] befindet. In der Vorderseite letzteren Thores ist zur rechten Hand eine Thür in der Mauer, die an Thürbändern befestigt ist und einen alten Verschluss hat. In dieser Gegend ist auf vorerwähntem zwischen den Mauern hinziehenden Laufgraben [Parcham] ein Gärtchen, auch stehen daselbst einige Birnbäume“.

Nach der Analogie anderer Schlossbauten wird auch Graudenz eine Steinbrücke über den Schlossgraben gehabt haben. Um 1739 war in die Stelle derselben bereits eine hölzerne getreten. Aber vielleicht ruhte sie auf einem oder einigen Steinpfeilern, welche sich in der Mitte des Grabens wie anderwärts erhalten haben mochten, als die Steinbögen längst eingefallen waren. Nun scheint der Lustrator im Obigen anzudeuten, dass ein bedecktes Thorgebäude von dem Steinthore am nördlichen Grabenrande über einen Theil des Grabens etwa bis zum nächsten Steinpfeiler hinüberreichte. Wir haben eine Analogie in dem Vorbau vor dem Hauptportal zu Schönberg. So war es möglich, dass man vom Südrande des Grabens auf einer Holzbrücke den vorderen Theil des Thorgebäudes erreichte und dann innerhalb desselben noch einmal über eine Brücke gehen musste um den Nordrand des Grabens und das Steinthor zu erreichen. Der hölzerne Vorbau des Thores scheint auf der Abbildung von 1794 durch ein kleines Häuschen vor der Mitte des Schlosses angedeutet, das Steinthor mit dem Wehrgange darüber zeigt die Abbildung von 1848, wo es nur etwas zu tief liegend dargestellt ist. Wenn in demselben neben dem Hauptportal noch zwei Pforten angedeutet sind, während die Beschreibung von 1739 nur die zur Rechten erwähnt, so kann das seine Richtigkeit haben, da der Lustrator nur diejenigen Bautheile berücksichtigt, an welchen sich Haken, Schlösser und anderes Eisenzeug befindet. Beide Pforten mögen, als noch die alte Steinbrücke stand, wirklich auf dieselbe hinausgegangen sein. Ob nun der Haupteingang in das Schloss unmittelbar hinter dem Steinthore lag ist sehr zweifelhaft; in unsern Abbildungen und literarischen Quellen findet sich darüber keine Andeutung. Es wäre sehr möglich, dass derselbe auf der Westseite des Schlosses gelegen hat, und dass man auf einem ähnlichen Umwege, wie in Mewe, auf dem Parcham seitwärts abbiegen musste, um zu demselben zu gelangen. Im Jahre 1765 war die Brücke eingefallen.

Das eigentliche Schloss bestand aus vier Flügeln, welche möglicher Weise nicht ganz gleiche Länge gehabt und daher einen nicht ganz quadratischen Hof eingeschlossen haben mögen; Dahlberg stellt den letztern

als ein Trapez dar, dessen Westseite bedeutend länger als die Ostseite ist. Der Südflügel präsentirte sich, worin alle erhaltenen Darstellungen übereinstimmen, sehr stattlich. Seine Fronte wird durch einen Mittelbau von mässiger Breite, welcher thurmartig ein wenig hervorzutreten scheint, in zwei nicht ganz gleiche Theile getheilt. Dieser Mittelbau steht gerade hinter dem Steinthor. Er enthält zwei Fensteröffnungen, welche aber eine ganz andere Höhenlage haben, als die Fensterreihen zur Rechten und zur Linken. Er erhebt sich nur ganz unbedeutend über das Dachgesims, ist aber in der Höhe durch Vorkragung über zweien Rundbögen eigenthümlich ausgezeichnet. Das Erdgeschoss des Südflügels ist ungewöhnlich hoch und enthielt in der östlichen Hälfte zwei vom Parcham aus zugängliche Oeconomiezimmer, in der westlichen Keller, unter welchen sich ein noch tieferes Kellergeschoss befand. Das Hauptgeschoss und das darüberliegende sind, ähnlich wie das Hochschloss zu Marienburg und das Domschloss zu Marienwerder, durch hohe Spitzbogenblenden geschmückt. Jede dieser Blenden umschliesst ein hohes Fenster in dem Hauptgeschoss, (welches aber in der westlichsten nur eine Fensterblende gewesen sein kann) und einen kleineren Lichtschlitz darüber<sup>1)</sup>. Solcher Blenden liegen links von dem Vorbau sechs, rechts von demselben vier und ausserdem noch zwei etwas höher stehende Kirchenfenster<sup>2)</sup>. Den Schluss bildet, durch einen Fries von den unteren Geschossen getrennt, das Wehrgeschoss mit seinen zahlreichen breiten Luken<sup>3)</sup>. Das Dach des Südflügels erhob sich nach der Dahlbergschen Zeichnung etwas höher, als das des anstossenden Ostflügels<sup>4)</sup>.

1) Diese Lichtschlitze zeigt die Abbildung von 1848, gewiss richtig; sie fehlen in der Zeichnung von 1794.

2) Die Zeichnung von 1794 hat auf der linken Seite 5 Blenden, die Zeichnung von 1848 6 solcher Blenden, dass es mit der sechsten, westlichsten Blende seine Richtigkeit hat, ist höchst wahrscheinlich. Wir wissen aus der Beschreibung von 1739, dass der Wappensaal 5 grosse Fenster hatte, dass aber neben demselben westlich einige kleinere Zimmer lagen, deren Fenster schon nach der Seite der Weichsel (Westen) hinausgingen. Diese Zimmer bedingen in der Südfront auf eine längere Strecke eine todte Wand, welche höchst wahrscheinlich durch eine Fensterblende mit umgebender Blendnische der Symmetrie halber belebt war. Die Kirchenfenster haben in der Zeichnung 1848 einen etwas höheren Fusspunkt als die übrigen Fenster, wohl richtig; in der Zeichnung von 1794 sind die Fusspunkte gleich hoch.

3) Das Bild von 1794 zeigt über dem Wehrgange noch Zinnen, welche in dem Bilde von 1848 wohl mit Recht fehlen.

4) Auf dem Bilde von 1794 steht ein abgesondertes Spitzdach über der Kapelle, welches zu der Annahme verleiten könnte, als gehöre die Kapelle zum Ostflügel des Schlosses und als reiche der Giebel des Ostflügels bis zur Südfront des Südflügels. Dem widerspricht aber nicht blos die Dahlbergsche Zeichnung und die Bedeutung des Südflügels als Hauptflügel, sondern auch die oben mitgetheilte Notiz aus einem Schreiben von 1795, dass der Giebel der Kapelle über den Häusern der Vorstadt stehe.

Der Südflügel enthielt seiner äusseren Erscheinung entsprechend die wichtigsten Räumlichkeiten des ganzen Schlosses. Die beiden hervorragend hohen Fenster im östlichen Theile desselben verrathen sofort die Kirche, die neun Mauerblenden mit den eingeschlossenen ebenfalls noch sehr stattlichen Fenstern lassen auf Capitelsaal und Remter rathen.

Was zunächst die Kapelle betrifft, so wird dieselbe im Jahre 1739 so beschrieben: „Aus dem Oeconomiezimmer gelangt man, im Gange vorschreitend, linker Hand an eine alte aber feste Thür, welche zur Kapelle führt. In dieser Kapelle sind drei alterthümliche, ritterliche Altäre. Die Chorbänke sind alterthümlich; die Seitenbänke und die Bänke unter dem Chor sind von Eichenholz. Der kleine Chor ist alt. Der Fussboden besteht aus kleinen Ziegelchen; er ist stellenweise ausgebessert und zur Zeit ganz. In der Kapelle befindet sich eine Sacristei und auf der Rückseite des Altars noch eine andere Räumlichkeit. Geräthschaften sind in der Kapelle nicht vorhanden. In der Kapelle sind vier alterthümliche hohe Fenster, nicht alle ganz“. Von den vier Fenstern gingen zwei, wie gesagt, nach Süden, zwei wie das Dahlbergsche Bild zeigt, nach Osten hinaus. Die beiden letzteren standen auffallender Weise nicht in gleicher Höhe. Die Lage der vier Fenster zeigt, dass die Gestalt der Kapelle etwa quadratisch war. Der Chor der Kapelle war 1765 schon eingefallen.

Der an die Kapelle westwärts anstossende Raum mit vier grossen Fenstern mag in Ordenszeiten Capitelsaal gewesen sein; um 1739 scheint hier das „Oeconomiezimmer“ gelegen zu haben. Der grosse Raum im westlichen Theile des Flügels mit fünf grossen Fenstern würde nach gewissen Analogieen anderer Schlösser als Remter anzusprechen sein; um 1739 war er nach der oft erwähnten Lustrationsverhandlung Wappenstube: „die Zimmerwölbung ist mit gemalten Wappen decorirt; es befinden sich daselbst fünf hohe achtfächrige Fenster und hinter denselben in der Mauer eiserne starke und dicke Kreuzgitter; aus dem Wappenzimmer geht es in ein Querstübchen und durch dieses zu einem zweiten Zimmerchen, deren Fenster bereits nach der Weichelseite hinausgehen“.

Leider ist es sehr schwer, ja fast unmöglich, der Lustrationsverhandlung im Einzelnen überall zu folgen. Es handelt sich in derselben wesentlich darum, zu constatiren, in welchem Zustande sich das Holz- und Eisenwerk, die Fenster, die Treppen, die Dächer etc. befinden. Der Zusammenhang und die Lage der einzelnen Räumlichkeiten, deren übrigens eine Menge von den Kellern bis zum Dache angeführt werden, wird nur sehr mangelhaft angedeutet. Wir bemerken nur noch, dass die Keller an einzelnen Stellen in zweien Geschossen übereinander, die Treppen theilweise innerhalb der Mauern und die oft erwähnten Gänge (Gang neben der Kapelle, Ganz neben dem Wappenzimmer etc.) nicht in einem besonderen



Anbau, wie sonst, sondern unter dem Hauptdach zu liegen scheinen. Was von der Decoration der Haupträume gesagt wird, verräth den Geschmack späterer Zeiten. Die Thüren sind weiss, grau, nussbraun, mitunter blau gestrichen, die Fussböden sind bald gedielt, bald mit runden Steinen ausgelegt, oder werden kurzweg als Parketböden bezeichnet. Fast in allen Zimmern werden Kamine erwähnt, aber daneben auch Oefen, bald weisslich blau, bald weisslich roth. Die Decken sind gewölbt, mit Floresken und Blumen gemalt etc.

Noch viel unzureichender als über den Hauptflügel sind unsere Nachrichten über die drei anderen. Besonders merkwürdig ist der westliche, von welchem gegenwärtig keine Spur mehr übrig ist, ja der auf der heutigen Oberfläche des Schlossberges, da er westlich von dem noch stehenden Klimeck lag, nicht einmal zureichenden Raum fände. Schon auf dem Dahlbergschen Grundriss ist er nur schwach angedeutet, als wenn er nur noch fragmentarisch vorhanden wäre, allein nach der Lustrationsverhandlung von 1739 ist es doch unzweifelhaft, dass er damals noch in seiner ganzen Ausdehnung vorhanden war. Denn unmittelbar aus dem Wappenzimmer geht es in eine Reihe von Zimmern, welche ihre Fenster, im Ganzen 12 zweifächrige Fenster, nach der Weichelseite haben, und darüber liegt ein Gang mit 12 vierfächrigen Fenstern auf der linken und einem Zimmer, das von 16 vierfächrigen Fenstern erleuchtet wird, auf der andern Seite. „Nach der Weichsel zu“, heisst es in der angeführten Schrift weiter, „ist in dem in Rede stehenden Ga o eine Oeffnung, welche mit einer Thür nicht mehr versehen ist, und an der sich nur noch weissangestrichene Thürangeln befinden. Durch diese Oeffnung gelangt man in eine Sommerstube ohne Ofen und mit hergestelltem Kamine, welche die Altane genannt wird. In derselben sind 12 dreifächrige Fenster, welche durch einfache Bänder, Kettelhäkchen und Angeln befestigt und nach aussen hin zu öffnen sind. Die Decke ist sowohl in der Altane als auch im Gange gedielt und ungestrichen. Ueber diesem Altane befindet sich ein Zinkdach, welches jedoch schadhast geworden und vom Sturm stückweise herausgerissen ist. Der ganze Fussboden wird von den Deckdielen herab durchnässt. Unter der Altane befindet sich ein unbeendigttes Zimmer, in dem keine Thüren und an Stelle der Fenster eiserne dicke und starke Gitter vorhanden sind“. Diese merkwürdige Altane ist denn auch in dem Dahlbergschen Grundriss von 1656 in der Nähe des Klimeck gegen die Weichsel hin angedeutet. Sie hängt mit dem Schlosse nach Art der anderwärts vorkommenden Danziger durch einen Gang zusammen, ist aber, ganz abweichend von den noch vorhandenen Danzigern, viel breiter als dieser Gang. Es wäre doch nicht unmöglich, dass dieser Danziger aus der Ordenszeit stammt, ja dass er an Stelle des Gemachs errichtet ist, welches 1388 in die Weichsel gefallen war. Um 1765 war die Altane eingefallen.

Ueber den Ost- und Nordflügel des Schlosses ist wenig mehr auszusagen, als dass sie ehemals existirten. Der erste hat in dem Dahlberg'schen Bilde ein sehr todes Ansehn, da er ausser den Wehrgangsluken nur wenige ganz unerhebliche Maueröffnungen und keine nennenswerthe Gliederung zeigt. Der Nordflügel erscheint auf demselben Bilde aus mehreren Abschnitten von verschiedener Höhe und Beschaffenheit zusammengesetzt. Aber über die Bedeutung der verschiedenen Bautheile ist nichts Näheres überliefert. So weit die perspectivisch fehlerhafte Darstellung es erkennen lässt, erheben sich an beiden Giebeln viereckige Thürme mit Satteldächern über die Dächer der drei anstossenden Flügel, ohne jedoch die Höhe des Klimeck zu erreichen. Auch die Beschreibung von 1739 giebt über das Innere des Ost- und Nordflügels keinen näheren Aufschluss.

Der innere Schlosshof wird in eben dieser Beschreibung wiederholentlich als „die Kämpe“ bezeichnet: „der Schlosshof selbst wird Kämpe genannt, ist mit Steinen gepflastert, stellenweise jedoch mit Spanhaufen und Erde überschüttet“.

In der Nordwestecke des Schlosshofes steht der noch erhaltene schöne Thurm, welchen wir schon wiederholentlich unter dem Namen Klimeck erwähnten. Die Lustration von 1739 giebt über denselben folgende Notiz: „In der Ecke hinter der Küche befindet sich ein hoher runder Thurm, welcher der Klimeck genannt wird. In denselben hinein kann man nur von der Hinterseite durch eine in der Mauer befindliche einfache Thür mit Thürbändern gelangen, welche durch eine Thürkette und eine Krampe verschliessbar ist. Dasselbst ist eine gemauerte Treppe, welche rundum auf das Schloss hinaufführt. Von der Mauer zum Klimeck führt ein noch gutes Brückchen, welches baufällig zu werden scheint. Die erste zum Klimeck führende Thür ist einfach, an Thürbändern befestigt und durch ein Vorlegeschloss verschliessbar. Dasselbst sind mit Vorlegeschlossern versehene Zellen für Gefangene. Eine Wendeltreppe führt bis zum Gipfel des Klimeck hinauf“. Wenn man hier von der, wie immer, sehr umständlichen Beschreibung des Eisenwerkes absieht, so besagt diese Mittheilung, dass innerhalb der hintern d. h. innern Schlossmauer eine Steintreppe durch die verschiedenen Stockwerke des Schlosses hinaufgeht. Der etwa 40 Fuss hoch stehenden Thür des Klimeck gegenüber liegt auch in der Schlossmauer eine Thür, zwischen beiden eine Brücke, auf welcher man von der Schlossmauer in den Klimeck hinübergehen kann. Innerhalb der Mauer des Klimeck führt eine Wendeltreppe noch etwa 24 Fuss höher hinauf auf die Plattform des Thurmes. Räthselhaft ist nur, wo wir die verschliessbaren Zellen für die Gefangenen zu suchen haben. Es scheint, im Klimeck.

In keinem der uns erhaltenen Bilder des Graudenzer Schlosses fehlt der Klimeck. Er ist der massenhafteste und zugleich der schönste Theil

des Schlosses und noch jetzt, von einigen unerheblichen Neuerungen abgesehen, unverändert erhalten. Er steigt auf kreisrunder Grundfläche, einen Cylinder von 10 Fuss Durchmesser mit ebenso dicken Ringmauern darstellend, zu einer Höhe von 64 Fuss empor. Man gelangt gegenwärtig in den inneren cylindrischen Raum durch einen zu ebener Erde durch die dicke Mauer erst in neuerer Zeit eingehauenen Eingang<sup>1)</sup> und steigt in demselben auf einer ebenfalls neuen Wendeltreppe von Holz hinauf. Ein aufmerksamer Beobachter nimmt, sobald er ein Dutzend Stufen erstiegen hat, trotz der spärlichen Erleuchtung in der dicken Mauer eine ziemlich tiefe Nische wahr und findet bei näherer Untersuchung, dass in dieselbe von oben her ein senkrecht ziemlich geräumiges Rohr mündet; ich konnte eine 12 Fuss lange Stange in dasselbe hinaufschieben, ohne Widerstand zu finden, und musste nach Analogie ähnlicher Anlagen in anderen Schlössern annehmen, dass dasselbe ehemals innerhalb der Mauer bis zur Platte des Thurmes hinaufreichte. Einige Stufen höher zeigt sich ein enger Lichtschlitz in der 10 Fuss dicken Mauer. In der Höhe von 40 Fuss findet man die Mauer nach Nordwesten hin von einer mann hohen und mehrere Fuss breiten Oeffnung durchbrochen. Diese Oeffnung war ehemals der einzige Eingang zum Inneren des Thurmes. Von aussen erkennt man an diesem Eingange den gemauerten Spitzbogen mit einem horizontalen Gesimse darüber und an beiden Seiten der Sohle je einen etwa 6 Zoll vorstehenden Stein. Aus der Höhe nimmt man in jedem dieser Steine ein Lager wahr, geeignet von einer hinübergeworfenen Zugbrücke die Zapfen aufzunehmen. Von der Oeffnung des Thurms an führt innerhalb der Mauer eine Wendeltreppe von 30 Steinstufen, deren die Spindel bildende Köpfe schwarz glasirt sind, auf die Platte des Thurmes. Bei der achtzehnten Stufe trifft man auf eine Oeffnung nach dem inneren Cylinder und in der Seitenwand derselben ein horizontales etwa 6 Zoll hohes und breites sehr tiefes Loch, geeignet einen Schutzbalken vor dieselbe einzuziehen. Von hier aus sieht man, dass der Cylinder überwölbt ist, doch ist das Gewölbe anscheinend neueren Ursprungs. Höchst überraschend ist die weitere Wahrnehmung, welche man von hier aus machen kann, dass in diesem obersten Theile des Cylinders an zwei einander gegenüberliegenden Stellen mächtige Steine mit Lagerpfannen hervortreten, welche darauf hindeuten, dass in denselben eine Welle ging, durch welche man irgend welche Lasten in den Cylinder hinablassen und aus demselben hinaufziehen konnte. Die Platte über dem Gewölbe sammt der 2 $\frac{1}{2}$  Fuss hohen Brustwehr ist neu<sup>2)</sup>. Erst bei einem zweiten Besuche bemerkte

1) Der schon von Büsching in Kugler's Museum 1835 Jahrg. 2, S. 90 erwähnt wird.

2) Auf der Abbildung von 1656 und 1794 ist der Thurm zinnengekrönt dargestellt.

ich fast zu ebener Erde die Ansätze eines Gewölbes, welches wahrscheinlich den jetzt verschütteten untersten Theil des Cylinders als Verlies bedeckte. Den oberen Theil desselben werden wir uns mit Holzwerk ausgekleidet denken müssen, wenn wir uns die um 1739 erwähnten Zellen für Gefangene vergegenwärtigen wollen.

Der Thurm ist nicht bloß ausserordentlich dauerhaft und aus vortrefflichem Materiale gebaut, sondern es ist auch ein schönes Bauwerk. Die gefällige Form desselben, die dunkle satte Farbe der Ziegel, die Sorgfalt und Sauberkeit der Arbeit, endlich die Decoration durch schwarzglasierte Ziegel vereinigen sich zu einer vortrefflichen Wirkung. Was die letztere betrifft, so umgeben den Thurm sechs Systeme schwarzer Linien, jedes aus fünf Reihen schwarzer Ziegel bestehend, die mit ebenso viel Reihen rother Ziegel wechseln, und die einzelnen Systeme immer durch zehn Schichten rother Ziegel von einander getrennt. Die Höhe des Thurmes soll ehemals mit einem Kranze von Rosetten umgeben gewesen sein<sup>1)</sup>. Gewiss ist, dass der Rosettenschmuck in dem Schlosse Graudenz mit besonderer Vorliebe angewandt war. Baczko sagt in seiner Reise durch einen Theil Preussens, welcher im Jahre 1800 erschienen ist: Bauverständige versicherten mich, dass zur Verzierung der Säulen Rosetten und Palmzweige von Ziegelthon angebracht, so dauerhaft befestigt waren und solche Härte hatten, dass ihre Abbrechung Mühe kostete<sup>2)</sup>, und Büsching, welcher Graudenz einige Decennien später besuchte, hörte, dass man bei dem Abbruch des Schlosses „eine bedeutende Anzahl in Stein gearbeiteter Rosetten und anderer Verzierungen gefunden habe“<sup>3)</sup>.

In der Mitte des Schlosshofes befand sich ein tiefer steinerner Brunnen, dessen Wasser aber schon 1739 nur noch zum Kühlen und Spülen gebraucht werden konnte.

Der Sage von unterirdischen Gängen begegnet man auch in Graudenz. Ein solcher soll aus dem Schloss unter dem Graben nach der Stadt gegangen sein<sup>4)</sup>.

1) Dies entnahm Frölich I, 106 aus der Dahlberg'schen Zeichnung.

2) Bd. II. S. 160 Aehnlich schon im Preuss. Archiv 1797 II, 694.

3) Kugler Museum II, 90. Erhalten ist von Ornamenten und dergleichen nichts. Ein cubischer Sockelstein, den man am Abhange des Schlossberges fand, liegt jetzt als Ruhenstein in den Anlagen. 1846 fand man in einem Keller einige Elfenbeinfiguren.

4) Bei Anlage der grossen Treppe 1865 oder 1866 wurde noch ein voller gemauerter Bogen gefunden, vielleicht von einem Kellergewölbe. Ein solcher Bogen reicht hin, Sagen wie die obigen in die Welt zu setzen.

Die Zeichnungen zu den beiliegenden Holzschnitten verdanke ich der Güte des Zeichenlehrers an dem Gymnasium zu Marienwerder Herrn Rehberg.



Die ältesten  
Willküren der Neustadt Thorn

(c. vom Jahre 1300)

(nebst einigen Urkunden und einem Zinsregister).

---

**Ein Beitrag zur altpreussischen Rechtsgeschichte**

von

**G. Bender,**

Bürgermeister in Thorn.





Das Wort „Willkür“ bezeichnet im Mittelalter, — in weiterer Bedeutung als heute, — ganz allgemein das „mit Willen Erkorene“ und entspricht oft unserem „Beschluss“ oder „Verwilligung“<sup>1)</sup>. Daneben aber ist es, in einem engeren Sinne, der Kunstausdruck für Gesetz, insbesondere für ein solches, welches mit Zustimmung derjenigen erlassen wurde, welche danach leben sollten. Meist wird der Ausdruck von Gesetzen gebraucht, deren Geltung auf einen kleineren, abgegrenzten Kreis von Menschen, eine einzelne Innung, eine einzelne Stadt, beschränkt bleiben sollte<sup>2)</sup>; allein daneben sprach man z. B. auch von der — durch die Hochmeister verordneten — „Willekor homeisters“ und von der — durch die Landesherrschaft mit „Landen und Städten“ vereinbarten — Landeswillkür.

Dass ein Gesetz ganz ohne Mitwirkung der höheren Obrigkeit und insbesondere der Landesherrschaft zu Stande gekommen sei, wird durch seine Bezeichnung als „Willkür“ — wenigstens in Altpreussen — nicht dargelegt. Die „Willküren“ der Innungen z. B. wurden regelmässig vom Rath der Stadt, und oft ausserdem auch noch vom Landesherrn, bestätigt, die Landeswillkür vom Hochmeister, die spätere Willkür der Thorner Stadtniederung vom Thorner Rath erlassen. In allen diesen Fällen aber war eine Befragung und Zustimmung der vom Gesetze betroffenen Menschen vorausgegangen, oder es hatten auch wohl diese Menschen die von ihnen selbst gewünschten — „gewillkürten“ — Bestimmungen, der Obrigkeit zur Bestätigung als Gesetz unterbreitet.

Es ist nicht anzunehmen, dass die preussischen Städte von vorn herein das Recht ausgeübt hätten, sich ohne Genehmigung der Landesherrschaft „Willküren zu setzen“, d. h. Ortsgesetze zu geben.

Die Kulmische Handfeste erwähnt ein solches Recht nicht, und in den mir bekannten ältesten Willküren preussischer Städte wird vielmehr

---

1) So heisst es auf Seite 22 des unten zu erwähnenden Pergamentheftes A. 260: Daz der slichtinc hat gebuyt myt der Burger willekor uf er frienit (Freiheit? Bürgersteig?), daz hat man im gegunst. wer daz erbe buyn wil, der sal daz wider in ruckin uf daz sine. cf. unten §§ 51, 52.

2) So in dem Rechtspruchwort: Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Gemeines Recht.

ausdrücklich hervorgehoben, dass sie vom Orden verliehen, oder mit demselben vereinbart seien. So in der ältesten überhaupt erhaltenen Willkür der Königsberger Verordnung wider den Diebstahl, vom 12. März 1286<sup>1)</sup>; so in der Marienburger Willkür vom Jahre 1365<sup>2)</sup>, in der Königsberger Willkür vom Jahre 1394<sup>3)</sup>, und so auch in der unten folgenden, etwa aus dem Jahre 1300 stammenden Willkür der Neustadt Thorn<sup>4)</sup>. Wenn die Handschriften hierbei freilich kurzweg angeben, dass die Willküren vom Orden „gegeben“ oder „aufgerichtet“ seien, so ist nach dem vorhin Gesagten doch immerhin als Regel anzunehmen, dass die Gesetze den betreffenden Städten nicht wider ihren Willen verliehen wurden.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts scheinen die preussischen Städte sodann aber allerdings ein — wengleich beschränktes — selbständiges Gesetzgebungs- und Verordnungs-Recht in Anspruch genommen zu haben, ein Recht, welches um so werthvoller war, weil die fast allein üblichen Geldstrafen jedes neue Gesetz zu einer sehr geschätzten Einnahmequelle für den Gesetzgeber machten.

Schon unter dem 28. Mai 1338 erwirkte der Rath zu Kulm, — welcher als höchster preussischer Gerichtshof<sup>5)</sup> die Verbindung der preussischen Rechtsentwicklung mit derjenigen des deutschen Mutterlandes vermittelte, — ein Weisthum des Magdeburger Schöffenstuhles dahin, dass den Stadtbehörden das Recht zustände, ohne Einmischung der Landesherrschaft „Willkür zu setzen“, doch mit der Beschränkung, dass diese Willkür nicht gegen das „geschriebene Recht“ verstosse.

Daz spreche wir vor eyn recht: daz dy rotmanne mogen wol mit irre gemeyne burgere wille willekore zezin undir yn by groser adir by cleyner buze, wy yn daz behagit, daz dy willekure daz bescrebene recht nicht krenke, und daz mogen sy wol tun ane des burgreven willen, unde dy rotmanne sullen macht (habin), dy buze czu vordirn und czu behalden czu der stat nueze, unde der burgreve und der schultheyse yn sullen keyn teyl doran han<sup>6)</sup>.

Gestützt auf diesen Ausspruch der höchsten Autorität im Gebiete des sächsischen — und so auch des kulmischen — Rechts, werden die Städte

1) Töppen Stände-Acten I. S. 30.

2) Voigt, Geschichte Marienburgs S. 524 ff.

3) Faber, Taschenbuch von Königsberg S. 295 „aufgerichtet zu Marienburg“.

4) cf. auch Töppen, St.-A. I. S. 65 u. a. a. O.

5) sc. für die Städte des Kulmischen Rechts.

6) cf. Laband: Magdeburger Rechtsquellen (Königsberg 1869) S. 140. Der Burggraf war eben der Vertreter der Landesherrschaft; in Preussen vertrat seine Stelle in den grösseren Städten, wie es scheint, ursprünglich überall der Hauskomthur.



des Ordenslandes von der ihnen eröffneten Befugniss unzweifelhaft alsbald Gebrauch gemacht haben. Der deutsche Orden mochte die Neuerung thatsächlich dulden, — namentlich da das von ihm ausgehende „geschriebene Recht“, und somit sein eigenes Interesse, zunächst unberührt blieb. Förmlich anerkannt aber scheint der Orden das Verordnungsrecht der Städte nicht zu haben, denn noch im Jahre 1426 verhandelten die Preussischen Städte mit einander über das Verhältniss des Ordens zu ihrem Rechte, „Willkür aufzurichten“, als über eine offene Frage<sup>1)</sup>.

Item wenne eyn rath irer stat wilkor richtet, ab der huskumpthur ouch vurder dorin czu reden hat? czur nehsten tagfard eyn iczlicher sin gutdunken dovon inczubringen.

Was die Magdeburger Schöffen im Jahre 1338 unter dem „Geschriebenen Recht“ verstanden wissen wollten, ist mir nicht völlig klar. Vermuthlich muss man dazu, neben den schriftlichen Privilegien der einzelnen Städte, auch andere, vom Landesherrn erlassene Gesetze, — und so in Preussen namentlich die späteren, vom Hochmeister mit den Ständen vereinbarten Landeswillküren, — rechnen. Die Regel des späteren Gemeinen Rechts, dass Stadtrecht Landrecht breche, — eine Regel, deren Grund wesentlich in der subsidiären Geltung des Römischen Rechts und in der überhand nehmenden Schwäche aller Zentralgewalten zu suchen ist, — hat hiernach in dem wesentlich nach Deutschem Recht lebenden, stramm organisirten Ordensstaat keine Anerkennung gefunden.

Landeswillküren und städtische Willküren werden zwar in den Schriften jener Zeit vielfach unterschieden. Beide Rechtsquellen standen indessen in naher ursprünglicher und inhaltlicher Verwandtschaft mit einander. Die Willküren waren gewissermassen Krystallisationen der im Volke herrschenden Rechtsansichten; die im ganzen Lande herrschenden Rechtsansichten aber gelangten damals, mehr noch als heute, in den grösseren Städten zur kräftigsten Entwicklung, und diese „grossen“ Städte führten eben darum, und wegen ihres durch die Hanse vermittelten geschlossenen Zusammengehens in der Landes-Vertretung, bei Vereinbarung der Landeswillkür die entscheidende Stimme.

Vielfach wurden darum in die Landeswillkür Bestimmungen aufgenommen, welche schon lange vorher als städtische Willkür an diesem oder jenem Orte „aufgerichtet“ waren. Die Kenntniss der älteren städtischen Willküren ist daher, — abgesehen von ihrem local- und kultur geschichtlichen Werthe, — auch von Wichtigkeit für die Geschichte des Landesrechts.

1) Töppen, St. A. I. S. 456.

Die mit der Landesherrschaft vereinbarten und die vom Rath der Stadt selbstständig gegebenen Verordnungen mussten, um Geltung zu erlangen, gehörig bekannt gemacht werden, und zwar erfolgte die Verkündung derselben durch Verlesen vor dem Rathhause, oder in der Kirche. In einer von Töppen (St.-Acten, Vorrede S. XXII. zu C.) angeführten „Zinswillkür der Stadt Thorn“ aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts heisst es hierüber:<sup>1)</sup>

„Man sal wissen, das man jerlich desse willekore pflegit czu lessin am tage der heiligen dryer Konige noch der moleziet in der pfarrkirchen, doczu man drystunt<sup>2)</sup> luetet, uff das doczu gemeynlich die ratherren, scheppfen, hantwerkmeyster unde ganzce. gemeyne sollen komen unde horen, das sich eyn ydermann weys bewaren vor simc schadin,“

und im Jahre 1394 fordert der Hochmeister die Städte ausdrücklich auf, eine ihnen übersandte Verordnung jährlich vom Rathhause zu verkündigen<sup>3)</sup>.

Von dieser Art der Verkündung stammt die namentlich in Altdeutschland damals sehr übliche Bezeichnung solcher Willküren als „Bürgersprachen.“

Die Verkündung der vorhandenen Willküren wurde jährlich wiederholt, und zu diesem Zwecke, — wie auch zur Bequemlichkeit der Stadtbehörden, — liess der Rath Bücher anlegen, in welche die jeweilig beschlossenen, oder vom Hochmeister erlassenen Willküren nach einander eingetragen wurden, entweder lediglich chronologisch, oder in mehreren Abtheilungen, z. B. als „Willkür des Hochmeisters“ und „Willkür der Stadt.“ In dieser Gestalt sind die Willküren auf uns gekommen, und bei dem in diesen alten Kodifikationen meist obwaltenden Mangel jeder Einführung, oder näheren Erklärung der aufgezeichneten Rechtssätze, ist es vielfach unmöglich, zu bestimmen, ob man eine Landeswillkür, oder eine Stadtwillkür vor sich habe.

Die Aufzeichnungen waren zum Theil wohl eben darum besonders kurz gehalten, weil sie jährlich verlesen werden mussten. Wurde sodann in der Folgezeit eine ältere Willkür aufgehoben, oder abgeändert, so wurde sie vom Pergament herunterradirt und nach Bequemlichkeit durch eine neuere Verordnung ersetzt. Dadurch sind vielfach die ältesten, geschichtlich wichtigsten Bestimmungen unserer Kenntniss entzogen.

<sup>1)</sup> Töppen St. A. I. S. 67. Diese Zinswillkür konnte ich leider nicht zur Einsicht erlangen. Nach einer Benachrichtigung des Herrn Staatsarchivars Dr. Philippi soll sich dieselbe übrigens auf Kulm, nicht auf Thorn beziehen.

<sup>2)</sup> Drei Mal.

<sup>3)</sup> Töppen *ibid.* S. 66.

Unter den mir bekannten Willküren preussischer Städte nehmen die nachstehend veröffentlichten Willküren der Neustadt Thorn unzweifelhaft schon vermöge ihres Alters ein hervorragendes Interesse in Anspruch; denn da dieselben in ihrem Hauptbestandtheil spätestens aus dem Anfang des 14., wahrscheinlich aber noch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammen, so bilden sie, neben der oben erwähnten vereinzelt Königberger Bestimmung vom Jahre 1286, die älteste mir bekannte preussische Localgesetzgebung, welche auf uns gekommen ist.

Die Willküren sind einem Pergamentheft des Thorner Rath's-Archivs entnommen, welches dem Thorner Chronisten Wernicke zwar bekannt war, von demselben aber nicht benutzt ist<sup>1)</sup>.

Das Heft ist 16 Blatt (32 Seiten) Breit-Octav stark, wovon S. 27 und 28 unbeschrieben sind. Sein Inhalt zerfällt in drei Theile.

- I. Auf S. 1—7, 18 (zweite Hälfte), 19, 23 und 28 sind die Willküren eingetragen,
- II. Auf S. 8—18 ein Verzeichniss von Zinsen der Neustadt und der St. Jacobskirche,
- III. Auf S. 20—22, 24, 26, 29—32 finden sich Vermerke über verschiedene, die Verwaltung der Neustadt betreffende Angelegenheiten, insbesondere Beurkundungen von wichtigen Verhandlungen<sup>2)</sup>.

Die Willküren zerfallen ersichtlich in einen älteren Kern und in spätere Nachträge. Jener Kern, welcher von S. 1 bis in die Mitte von S. 5 reicht, und dessen einzelne Sätze nachstehend mit fortlaufenden Artikel-Nummern (I—XI.) versehen sind, ist von einer Hand mit grosser, eckiger, alterthümlicher Schrift eingetragen und schliesst mit der geschichtlichen Bemerkung, dass „diese Willkür der neuen Stadt Thorn

1) Das jetzt als Handschrift A Nr. 260 eingestellte Heft wird in dem von Wernicke aufgestellten älteren Catalog bei Serin. III. Nr. 21 als „Bruchstücke einer Willkür der Neustadt Thorn, nebst einem Zinsregister, ohne Jahreszahl“ aufgeführt. Ich vermute, dass W. durch die sehr alterthümliche und vielfach undeutliche Handschrift abgeschreckt ist, da er nicht einmal die vorhandenen Jahreszahlen bemerkt hat.

2) Das in seinen ältesten Theilen vollständig erhaltene Gerichtsbuch der Neustädtischen Schöppen beginnt erst mit dem Jahre 1387. Aus früherer Zeit ist noch erhalten ein von L. Prowe in den Neuen Preussischen Provinzial-Blättern (Jahrgang 1864) besprochener „Codex proscriptorum“, — d. h. Verzeichniss der aus der Stadt Ausgewiesenen, — etwa aus den Jahren 1359—1412 (A. 278a. des Archivs); ferner ein „Buergerzinsbuch“, d. h. ein Verzeichniss über private Grundzinsen aus den Jahren 1360—1394. Von diesem Bürgerzinsbuche (A. 307 des Archivs) war ein Theil, — wie so viele andere Thorner Urkunden, — verschleppt worden; derselbe ist dann in den Besitz der Stadt Elbing gelangt und von dieser i. J. 1881, aus Veranlassung der Erinnerungsfeier an die vor 650 Jahren stattgefundene Gründung Thorns, der Stadt Thorn geschenkt worden. Die Verhandlungen des Neustädtischen Rath's sind verloren gegangen.

gegeben ist von dem grossen Komthure und von dem Komthure Gotfried von Alden (zu) Thorn und von den Herren des Landes.“

Die Nachträge, von sehr verschiedener Hand und offenbar zu sehr verschiedenen Zeiten hinzugefügt, folgen auf jenen alten Kern, sind aber theilweise auch in die durch Rasur hergestellten Lücken des älteren Textes, oder auf den Rand desselben eingetragen. Sie sind nachstehend, zum Unterschied von dem ältesten Kern, mit fortlaufender Paragraphenzahl versehen; zugleich sind die nach der Handschrift zusammen gehörigen Sätze von den vorausgehenden und folgenden durch Striche geschieden. Die Nummerirung der Paragraphen beginnt aus practischen Gründen mit dem räumlich voranstehenden Nachtrag, obwohl möglicherweise die in Rasuren der ältesten Willkür eingetragenen §§ 1—12 jüngeren Alters sind, als die folgenden Nachträge, welche sich unmittelbar an die älteste Willkür anschliessen.

Bei der Nummerirung der Artikel und Paragraphen sind die radirten Sätze, deren Anzahl sich trotz der Rasur feststellen lässt, mit gezählt. Von den 40 Sätzen der ältesten Willkür sind danach etwa  $12\frac{1}{2}$  radirt, ausserdem einzelne Worte und Zahlen.

Jahreszahlen werden in den Willküren selbst und in dem Zinsregister (II.) nirgends angegeben, wohl aber in den auf S. 20 ff. (Theil III. der Handschrift) eingetragenen Verhandlungen.

Für die Datirung der Willküren kommen neben diesen Verhandlungen zunächst die geschichtlichen Bemerkungen in Art. XL. und in den Nachträgen § 29 und § 8 in Betracht. § 29 macht am Wenigsten Schwierigkeit, denn sowohl Goswin (Peter), wie Luytke (Luther) von Sparrenberg, sind als Komthure von Thorn urkundlich nachgewiesen, ersterer vom 21. September 1306—1313, letzterer, Goswins directer Nachfolger, von 1319 bis 2. Februar 1326<sup>1)</sup>. Der Nachtrag § 29 ist hiernach jedenfalls vor dem Jahre 1320 verwillkürt und jedenfalls nach dem Jahre 1312 aufgezeichnet. Der Nachtrag § 8 ferner, welcher eine Lücke des ältesten Textes füllt, und dessen Schrift ersichtlich jünger ist, als § 29, stammt nachweislich aus dem Jahre 1331, denn die in § 8 erwähnten Mitglieder des Raths, — bis auf das letzte, Herrmann Flans, — kehren in einer auf Seite 32 stehenden Verhandlung vom 14. April 1331 in derselben Reihenfolge wieder (cf. Beilage Nr. VI).

Schwieriger ist es, aus Art. XL. die Entstehungszeit der ältesten Willkür festzustellen, da der Name des Grosskomthurs nicht angegeben wird, und da ein Komthur Gotfried in Thorn anderweitig nicht bekannt

1) Voigt, Namens-Codex der deutschen Ordensbeamten S. 56 und Praetorius-Wernicke, Topographische Beschreibung der Stadt Thorn S. 185. Voigt, Gesch. Marienburgs S. 97.

ist, der Name auch unter den von Voigt angeführten Ordensbeamten zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht vorkommt.

Ob der Name Gotfried von Alden (czu) Thorn zu lesen sei, oder vielmehr Gottfried von Alden (—) thorn hängt davon ab, wie man die radirten 2—3 Buchstaben ergänzen will, ist aber für unsere Frage gleichgültig.

Grosskomthure gab es in Preussen regelmässig erst seit der Uebersiedelung des Hochmeisters nach Marienburg (1309). In dieser Zeit aber, und seit dem Jahre 1306 bis zum Jahre 1326, — also bis über die Entstehungszeit des Nachtrags § 29 hinaus, — sind die Komthure Goswin und Luther von Sparrenberg, wie gesagt, sicher nachgewiesen, ja von 1302 bis 1328 ist die Reihe der bekannten Thorner Komthure eine so geschlossene, dass des Komthur Gottfrieds Amtsführung nur etwa den Bruchtheil eines Jahres betragen haben könnte, falls sie in diese Zeit gelegt werden müsste. Es ist nicht wahrscheinlich, dass er in so kurzer Zeit den Erlass einer so umfangreichen Willkür hätte vermitteln sollen. Später, als 1320, kann man die alte Willkür aber schon wegen der Entstehungszeit des Nachtrags § 29 nicht setzen. So bleibt nur übrig, anzunehmen, dass der Titel des „grozen Kumentures“ hier durch Versehen des Schreibers für den eines anderen hohen Ordensgebietigers, — etwa des Kulmischen Landkomthurs, oder des Landmeisters, — gesetzt ist, und die Entstehungszeit der alten Willkür, der möglichen Amtszeit des Komthurs Gottfried entsprechend, vor das Jahr 1302 zu verlegen.

Diese Annahme wird durch einen anderen Umstand unterstützt.

Auch das mit S. 8 beginnende Zinsregister stammt nicht aus einer Zeit und ist vielmehr durch Nachträge verlängert und durch Rasuren abgeändert. Die ersten Seiten, auf welchen die Namen der ältesten Zinsträger standen, sind durchweg und z. Th. wiederholt radirt, wobei man nur eben noch erkennt, dass ältere Zinsvermerke gelöscht worden sind. Man wird in der Annahme kaum fehl gehen, dass dieses älteste Zinsregister mit der ältesten Willkür zu gleicher Zeit eingeschrieben worden war; jedenfalls wird es — schon der räumlichen Anordnung wegen — in keine frühere Zeit verlegt werden dürfen.

Nun finden sich unter den jüngsten eingetragenen Zinsträgern, — auf den radirten Stellen und ganz zum Schluss des Registers, — fast alle diejenigen Namen vor, welche demnächst (S. 22 ff. Theil III. des Heftes) in datirten Verhandlungen aus den Jahren 1323—1331 vorkommen. Da nun, wie gesagt, von den ältesten Zinsträgern (S. 8—10) kein einziger bis in diese jüngere Zeitperiode hineinragt, — d. h. ungelöscht geblieben ist, — so darf man wohl schliessen, dass die Zeit dieser ältesten Zinsvermerke,

und so auch die Zeit der ältesten Willkür, um mindestens ein Menschenalter hinter den Jahren 1323 ff. zurücklag<sup>1)</sup>.

Die Willkür gehört daher unzweifelhaft zu den ältesten, in Preussen erhaltenen Rechtsquellen, und es ist, nach Form und Inhalt, kaum zu bezweifeln, dass sie die erste Willkür der Neustadt Thorn überhaupt darstellt.

Was die Entstehungszeit der späteren Nachträge — nach § 29 — betrifft, so scheint dieselbe sich über mehrere Jahrzehnte zu erstrecken, jedoch kaum viel über das Jahr 1350 hinauszugehen.

Hierfür spricht der Umstand, dass auch in dem letzten Theile des Heftes (III.) nur ein einziger Revenüen-Vermerk (S. 26, also unmittelbar vor den unbeschriebenen S. 27—28) in mehrjähriger Folge vom Jahre 1347 bis in das Jahr 1353 hinabsteigt (cf. Beilage XIII.).

Ein zweiter Vermerk (S. 29) datirt aus dem Jahre 1349 (Beilage XIV); im Uebrigen enden die datirten Eintragungen bereits mit dem Jahre 1335.

Einzelne Vorschriften der Willküren kehren fast wörtlich in den oben angeführten Willküren von Marienburg (1365) und Königsberg (1394) und sodann in den landespolizeilichen Verordnungen aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts<sup>2)</sup> wieder. Dies beweist indessen nicht die gleichzeitige Entstehung; vielmehr ist anzunehmen, dass die einzelnen Städte vielfach die auswärts geltenden Bestimmungen einfach übernommen haben. Es kann nicht auffallen, dass Thorn hierbei zeitlich voraufging, da diese Stadt während des 14. Jahrhunderts eine hervorragende Stellung einnahm, auch — vermöge ihrer directen Verbindung und ihres regeren Verkehrs mit Alt-Deutschland — am Ehesten in der Lage war, die in den älteren deutschen Städten geltenden Gesetze nach Preussen zu übertragen.

• Von localgeschichtlichem Interesse wäre es, festzustellen, ob die vom Thorner Komthur für die Neustadt „gegebene“ Willkür etwa mit gleichzeitigen Willküren für die Altstadt Thorn übereinstimmte. Leider scheinen indessen die älteren Willküren der Altstadt unwiderbringlich verloren gegangen zu sein.

An sich spricht die Wahrscheinlichkeit nicht für die Bejahung obiger Frage; doch verdient hervorgehoben zu werden, dass der Nachtrag § 10 der Neustädtischen Willkür — etwa aus dem Jahre 1330 — bezüglich des Viehkaufs der Fleischer und Viehtreiber einfach die Beobachtung der „in der alten Stadt geltenden Gebote“ vorschreibt.

1) Herr Professor Caro verlegt, nach der Handschrift des Codex, die Aufzeichnung der ältesten Willkür etwa in die Jahre 1280—1290.

2) Bei Töppen, Stände-Acten.

Auch stimmt die bei Wernicke (Geschichte Thorns I. S. 82. 83) angeblich aus dem Jahre 1357 mitgetheilte und wahrscheinlich aus der Altstadt stammende Vorschrift, „dass keine Beischläge oder Gesässe vor'm Hause grösser denn  $3\frac{1}{2}$  Ellen lang und  $\frac{5}{4}$  hoch sein sollten, doch in engen Gassen nach E. E. Rath's Erkenntniss: die Kellerhalse aber gleich den Beischlägen an der Länge. Auch sollen keine Buden an die Häuser ausgebaut werden“, wesentlich mit den Nachträgen §§ 51, 52 überein<sup>1)</sup>.

Nachstehend folgt nunmehr der Text der Willküren.

Als Beilagen sind demselben einige andere Vermerke aus demselben Pergamentheft angehängt, welche theils für die Datirung der Willküren erheblich, theils sonst von geschichtlichem Interesse, und die zum Theil schon gegenwärtig im Original stark beschädigt, oder bis zur Unkenntlichkeit abgerieben und verblasst sind.

Zur Charakterisirung der Stadt, in welcher die Willküren galten, sei bemerkt, dass die Neustadt Thorn im Jahre 1347 — einschliesslich ihrer Vorstadt zwischen Stadt und Jacobsberg — 210 ganze, oder die entsprechende Anzahl halber „Höfe“ enthielt und somit kaum über 2000 bis höchstens 3000 Einwohner gezählt haben kann<sup>2)</sup>.

1) Cf. auch oben Anm. 1. Jenem alten Verbot hat man es wohl zu danken, dass die Beischläge und Vorbauten in den Strassen Thorns niemals so allgemein üblich wurden, wie z. B. in Danzig, oder in den älteren Theilen von Königsberg.

2) Hochmeister Heinrich Tusmer gestattet — laut Urk. v. 9. December 1347 (Archiv Nr. 418, fast wörtlich übereinstimmend mit der gleichartigen Urkunde für die Altstadt v. 25. April 1347, bei Voigt, Cod. dipl. pruss. III. S. 77) — den bis dahin von jedem einzelnen Bürger an den Orden abgeführten Hofzins durch eine von der Stadt zu zahlende feste Summe abzulösen und sagt hierbei: wir . . . tun unsen getruwen Burgern und Inwonern der Nuwen Stat zu Thorun und uren nachkomelingen sulch sunderliche Gnade, das sie das gelt, das vor ur ylichir besudern gab, von einem ganzcen hove in ure Stat sechs prusche pfenninge und von einem halben hove dri pfenninge, brengen und sammen vurbas zu einer summen, des werden siben virdunge pruschir pfenninge, und brengen und senden denne das selbé gelt by zwen Ratmannen uf das hus zu Thorun. Im Jahre 1881 zählte die Neustadt Thorn innerhalb der Mauer, ausschliesslich des Militärs, doch einschliesslich der Gebäude auf dem Raum der ehemaligen Ritterburg, 4815 Einwohner und c. 300 Hausnummern.

## Willkür.

Art. I. Swer ein erbe vortern wil, der sal is vordern in eime jare unde in eime tage; is daz hers nicht ir vordere mach<sup>1)</sup>, der gebe der stat XX.<sup>2)</sup> march ader di rechte hant.

Art. II. Hus<sup>3)</sup>, daz iken hus burnet in der stat, daz der selbe wirt nicht in rufet unde nicht helfe begeret, der gebe der stat eine march.

Art. III. Js daz imant den andern welle da<sup>4)</sup> slain, ater betruben, der gebe cein march der stat.

Art. IV. Js daz iken hus geborgen wirt, daz daz vur vorlesset wirt, daz virtel daz gelde deme manne sinen schaden halp<sup>5)</sup>.

Art. V. Ist imant, der daz weren wil, daz man sin hus icht birige<sup>6)</sup>, der gebe cein march der stat.

Art. VI. Is daz erbetene<sup>7)</sup> lute zu deme vure kumen unde helfen lessen, di rat lute di lonen urer erbet.

8)

gebe einen virdunc der stat.

Art. X. Swer di weegtere ubele handelt des nacgtes<sup>9)</sup>

1) d. h. wird er mit seiner Klage abgewiesen Jahr und Tag werden i. J. 1441 = 1 Jahr und 6 Wochen gerechnet. (Altst. Schöpperbuch S. 197.)

2) Die letzte Ziffer der Zahl ist radirt; anscheinend betrug die Strafe ursprünglich XXX. M. Eine Mark stand im Jahre 1300 an Silberwerth = c. 20 Reichsmark.

3) Wohl Schreibfehler, anstatt „Is“. Die Vorschrift des Art. II. findet sich auch in der Königsberger Willkür (1494) und in der Marienburger S. 529.

4) d. h. beim Feuer.

5) das betreffende Stadtviertel ersetzt den halben Schaden; um den Eigenthümer zum Hülfesruf anzuspornen?

6) = berge.

7) = arbeitende.

8) Fünf Zeilen — drei Artikel — sind hier radirt und nur der Schluss des letzten Satzes noch leserlich.

9) Hier sind fünf Zeilen, — 2½ Artikel — zum Schluss der ersten Seite, und ca. 7 Zeilen — (3 Artikel) — zu Anfang der zweiten Seite radirt, und der Schluss des angefangenen Art. X. von späterer Hand abgeändert (§ 1) eingetragen. Der auf den unteren Rand von Seite 1 gesetzte Nachtrag § 2 scheint die ausradirten zwei Sätze ersetzen zu sollen. Er stammt ersichtlich aus einer älteren Zeit als § 1. Ebenso die folgenden, von derselben Hand nachgetragenen §§ 3—6, welche die durch Rasur gewonnene Lücke auf Seite 2 füllen.



Nachtrag § 1. .... mit worten oder mit werken, der gebe der stat ein halbe mark.

§ 2. .... unde welcg man di weegtere ubele handelt mit worten ader mit werken, den sullen di rat lute behalden in der stat vesten des morgens, bis an minen herren<sup>1)</sup>.

§ 3. Wer noch der ersten glockin sin gewere bey im treit<sup>2)</sup>, der sul gebin der stat eyn firdung, unde daz gewere ist vorlorn.

§ 4. Welch wirt noch der leczstin glocken byr gebit, der sal gebin der stat ein firdung, is sei denne, daz her vremde geste habe; wer is aber holt mit cannem, deme mac her is wol gebyn.

§ 5. Wer noch der leczstin glocken eyne wirte byr wil an sinen danc angewinnin<sup>3)</sup>, der sal gebin ein firdung der stat.

§ 6. Die hantwercluyte sollin wanin in der stat; wer is nycht yn tuet, der sal gebyn eyn firdung der stat.

Art. XVI. Swer mit deme maze nicht in miszet, der sal geben einen virdunc der stat.

Art. XVII. Swer eine tunne birs hoer gibet, denne [di saczunge<sup>4)</sup> ist,] der gebe einen virdunc der stat<sup>5)</sup>.

§ 7. Nymant sal bir senken in buden noch in kelren, noch in erben, di nicht hoves haben, by XXXVI. schillingen<sup>6)</sup>.

Art. XIX. Swelg vleshower in der stat slaegtith<sup>7)</sup> ader kofet vye vor der stat ader in deme hus<sup>8)</sup>, der gebe einen virdunc der stat.

Art. XX. Swelcg vleishower melc vye koffet, is sin eigen, ater rintere, — daz habe si in eime gehegiten dinge vorwillekuret, — der sal

1) d. h. wohl bis der Komthur kommt cf. § 29 und § 58. In der Marienburger W. heisst es: wer die Stadknechte unde Stadwechter frebelich angrifet ader wundet by tag adder by nacht, der sal synen hals haben verloren.

2) Wer nach dem ersten Ansläuten der Bürgerstunde d. h. 9 Uhr bewaffnet gefunden wird. Die Bestimmung findet sich ähnlich auch in der Königsberger Willkür.

3) Wer wider Willen des Wirts Bier haben will.

4) Die eingeklammerten Worte sind in eine Rasur nachgetragen.

5) Cf. § 44. Hinter Art. XVII. sind drei Reihen Text radirt und z. Th. durch § 7 ersetzt.

6) Um einer Verunreinigung der Strasse vorzubeugen? oder ein Vorrecht für die Grossbürger? § 7 stammt möglicherweise von derselben Hand, wie §§ 3—5 und ersetzt 3 Zeilen, — (Artikel XVIII) — welche radirt sind. cf. auch Note 4, S. 109.

7) anstatt, wie es anscheinend Vorschrift war, vor der Stadt.

8) anstatt auf dem Märkte.

geben dri scot (?) der stat, her in welles denne triben vor der stanhut<sup>1)</sup>.

§ 8.<sup>2)</sup> Man sal wissen, das di fleishover sich vorwillekorten in eime gehegetim dinge, nicht melc vy czu koufin; dornoch vorwillekortin si sich vor deme rate, nommir czu tun wedir den rat; weme der rat di benke vor lege adir neme, das werin si mechtik, und wer wedir den rat tete, der solde us den benken, der alde als der junge<sup>3)</sup>. Czu der czit was burgermeister der tycze de lubano, der tylo de sehusen der leybink, Johannes sapiens, hnr. dorink, math. kirchan, der Jo. pfulman, opez czigilstricher, heyn. de nisa, herman flans<sup>4)</sup>.

Art. XXI. Ieklich vleisher ater geseler<sup>5)</sup>, der vleis vorkoffet, der sal di hut bi deme vleise haben bis mittacg; tut hers nicht, der sal geben einen virdunc.

§ 9.<sup>6)</sup> welch vleischower bosc vleisch veile hat, der sal geben einen virdunc der stat.

§ 10. Welch vleischower vleisch her brenget und vorkoufet daz vorbas eyne ander, — der is vort vorkoufit<sup>7)</sup>, — der sal gebyn (sc. einen) firdunc; ouch also man in der aldenstad hat geboten, wy di vleisschower und geyseler vye schullen koufen, also sal man is halden in dirre stad, by eime firdunc.

Art. XXII. Swelcg man, da her uze her inkumet<sup>8)</sup> unde ein elies wip da vor hat, und hie ein andir wip nimt, unde di vrowe kumet unde vordert<sup>9)</sup> mit waren briven unde mit waren gezugen, der hat sinen hals vorlorn.

Art. XXIII. Swelcg vrowe einen eligen man hat unde hy einen andern nimet, kumet der man unde vordert di vrowen mit waren briven unde mit waren gezugen, di vrowe sal man lebene begraben<sup>10)</sup>.

1) Das Wort ist unleserlich; vielleicht = statt hut. Art. XX. beruht auf einer Willkür der Fleischer, wie § 8 beweist.

2) § 8 wird hier des Zusammenhangs wegen vorweg genommen; im Original steht er, — offenbar von später Hand nachgetragen, — unmittelbar vor Art. XXXVII., wo durch Rasur der Art. XXXVIII. ff. sich Platz darbot.

3) das deutet wohl auf frühere Zerwürfnisse zwischen Rath und Fleisergewerk.

4) § 8 stammt also aus dem Jahre 1331, cf. Beilage. de Lubano = von Lauban de nisa = von Neisse.

5) geiseler = Viehtreiber.

6) §§ 9—10 sind auf den unteren Rand von Seite 2 nachgetragen, augenscheinlich durch dieselbe Hand, wie §§ 3—6.

7) an einen Zwischenhändler.

8) = einwandert.

9) = klagt.

10) Zu Art. XXII. und XXIII. cf. Nr. 13 der Königsberger Willkür.

- Art. XXIV. Swer eines mannes kint in upuret<sup>1)</sup>, der sal an sime gute nicht in habe, noch an deme erbe, diwile her lebet; gibet her ime uber daz icht, der gebe der stat cein march<sup>2)</sup>.
- Art. XXV. Swer ein geceuwe<sup>3)</sup> seccen wil, der un geerbet ist, der secce einen burgen, das hers halde jar unde tac, ader gebe eine march der stat. § 11.<sup>4)</sup> und wer ein geceuwe setzen wil, der sal is setzcen tzwschen winachten und vasnacht, bi einer marke.
- Art. XXVI. Sweleg man ein wandelbern tuch hat an sime remen stain, meltet heres nicht, der sal geben einen virdunc der stat, ader swere uf den heiligen, daz hers nicht in wisze<sup>5)</sup>.
- Art. XXVII. Swer garn vorkoffet, der sal is binten mit deme garne, daz her vor koffet.
- Art. XXVIII. Sweleg man vals macget, der sal geben dri march der stat und vor burnen den vals<sup>6)</sup>.
- Art. XXIX. Sweleg wollensleger vals sleit, der sal geben dri march der stat. [§ 12: oder den dumen]<sup>7)</sup>
- Art. XXX. Swer ein tucg lenger macget, denne eine halbe elle unde drizech, der gebe eine march der stat.
- Art. XXXI. Sweleg gerwer naz leder vor koffet, der sal geben einen vir (dunc) der stat.
- Art. XXXII. Wil ein man den andern beclagen umme eine march ader da benebende, daz sal her tun mit einer clage.
- Art. XXXIII. Wil ein man dar uber clagen mit gezugen umme gelt — wi vil des si — daz sal her tun mit einer clage; umme aller hande missehandelunge, di ane gezuech<sup>8)</sup> get mit Worten ater mit werchen, daz sal her mit einer clage begrifen.
- Art. XXXIV. Wirt ein man gew(u)nt von eime antern, ater mit worten missehantelt, daz sal her mit einer Klage begrifen.

1) wohl = aufpurren, aufziehen.

2) Der Sinn der Stelle ist mir nicht ganz verständlich. Wahrscheinlich soll einer Vermischung der Vermögensmassen von Pflegeeltern und Pflegekindern (Adoptivkindern?) entgegengetreten werden.

3) Das Wort ist mir nicht bekannt; vielleicht = Webstuhl aufstellen. cf. § 32.

4) § 11 ersetzt drei radirte Zeilen, — den Art. XXVI. — und scheint mit § 7 von derselben Hand zu stammen.

5) Zu Art. XXVI.—XXX. cf. die spätere Landes-Verordnung vom 18. Juni 1402. Töppen St.-Acten I. S. 95. Die Wollenweberei (Tuchmacherei) war in der Neustadt Thorn besonders stark vertreten.

6) D. h. das falsche gewand. Art. XXVIII. stimmt fast wörtlich mit Nr. 1 der Verordnung von 1402 überein.

7) § 12 ist ein später Zusatz, von derselben Hand, wie § 1.

8) D. h. die keine dem Richter Zeugniß liefernde Spur hinterlässt.

- Art. XXXV. Ist aber der w(u)nden me, ater uf irhaben bla geslagen<sup>1)</sup>, daz mach her sunderligen clagen<sup>2)</sup>, ap her wil.
- Art. XXXVI. Swer nogc der bir glocken<sup>3)</sup> geit, kan her nicht beriechten, wer sin wirt si, unde wo her zu herberge si, man sal in in den stoch legen.
- Art. XXXVII. Swer brucken<sup>4)</sup> wil, der sal brucken mit der rait lute rait unde mit ureme geheize, tut hers nicht, der gebe seezge sgilinge der stat unde zu brecge di brunken.

<sup>5)</sup> .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- Art. XL. Dise willekur di ist geben der nuwen stat zu thorun von deme grozen Kumenture unde von deme Kumenture bruder gotfride von alden<sup>6)</sup>.....<sup>7)</sup> torun unde von den herren des landes.

§ 13. Wer nasse wolle verkouft, der sal einen virdunk gebin zur stat<sup>8)</sup>.

§ 14. Wer nicht eyn eymer oder eyn Acx mittem brengyt tzu deme vuygir, wen is burnet, der sal gebyn eyn firdung der stat.

§ 15. Wer nicht wassyr inhat vor siner toer, wen manis gebuytid, der sal gebin vyr schillinge der stat.

§ 16. Wer eynis mannes wasser, daz her hat vor siner toer, mit unrecht umme guyst und yr vert man, wer her sy, der hat synen hals vorlorn<sup>9)</sup>.

1) Sind Beulen oder blaue Striemen vorhanden.

2) Um für jede einzelne Verletzung eine besondere Strafe zu erwirken. cf. hierzu die Marienburger Willkür (Voigt, S. 530 zu 8).

3) Nach der Bürgerstunde auf der Strasse geht, d. h. nach 9 Uhr.

4) Wohl = steinbrücken, d. h. die Strasse vor seinem Hause pflastern.

5) Hier sind acht Zeilen (etwa 2 Artikel) des alten Textes radirt; an ihrer Stelle ist § 8 eingetragen.

6) Ueber Art. XL. cf. Einleitung.

7) Hier sind drei Buchstaben radirt — entweder „ezu“ oder „tru“ (verschrieben statt toru(n)).

8) § 13 — anscheinend von derselben Hand herrührend, wie §§ 1 und 12, — ist wohl ein später Nachtrag; wahrscheinlich aus derselben Zeit, wie § 8, d. h. a. d. J. 1330 ff.

9) § 16 ist ausradirt und nur sehr undeutlich lesbar.

- § 17. Wer meyl<sup>1)</sup> koufit und letis im nicht messin, der sal gebin eyn firdung der stat.
- § 18. Wer tzu dem vuygir kummit mit messirn oder mit swertin, oder mit allirhande leyge<sup>2)</sup> ungerechtyr gewere, der sal gebin der stat eyn firdunc, unde daz gewere ist vorlorn.
- § 19. Ilrehande kouyf sal man in der stat vor kouyfin uf dem marcte, unde nicht vor der stat. Wer daz nicht yntuet, der sal gebin eyn firdunc der stat.
- § 20. Wenn der wegir wygit, welcher..... nicht(?) sin loyn gebin, der sal gebin vyer schillinge der stat<sup>3)</sup>.
- § 21. Wer me wrowyn hat, denne tzuelfe, dy mit eyne kynde tzu touyfe gen, der sal eyn mark gebin der stat<sup>4)</sup>.

---

[§ 22. Wer ouch me vrowen hat, denne tzuelfe tzum kyndelbyr, der sal eyne marc gebyn der Stad]<sup>5)</sup>.

---

- § 23. Wenne dy vier meister<sup>6)</sup> den andern meystern tzu samyn gebieten, welcher nicht dar komit, der vorbusit eyn silling.
- § 24. Welch man myt valschem gewande wirt begriffen, der sal vorbas nicht me bye den meistern sten; derselbe sal bye der stuypen<sup>7)</sup> sten, syn gewant tzu verkoufende.
- § 25. Wer by uysem hantwerke tuch machet, der sal gebyn eyn marc<sup>8)</sup>.
- § 26. Welch man von andirn landin unde von andir stetin her kumit, beweyst<sup>9)</sup> (?) cher, das cher sich erlychin habe gehaldin, so sal man syen hantwerc lasyn triben; mac her das nicht getun, so sal man nicht lasen syen handwerc tryeben.

---

1) Mehl.

2) Allerlei.

3) § 20 ist radirt und nur theilweise leserlich; 2—3 Worte sind unkenntlich.

4) §§ 13—21 sind von einer Hand geschrieben. Die Vocalhäufung — namentlich das häufige uy = eu — deutet auf einen Rheinländer.

5) § 22 ist am Rande nachgetragen. cf. übrigens §§ 42, 43. cf. auch Königsb. Willk. Nr. 11.

6) cf. Note 32. die §§ 23—26 und einige folgende, jetzt radirte Bestimmungen tammen aus einer Willkür der Tuchmacher, das beweist namentlich § 25.

7) D. h. am Pranger, wo die Verbrecher ausgestäupt wurden.

8) Anscheinend als Meistergeld an die Innung.

9) Das Wort ist radirt.

§ 27. Wer wasser hat (?) in syne howe und grubyn, daz her wyl vorgyssen, der sal is vorgyssen by nacht und nicht by dem tage; wer daz en tuet, der sal eyn firdunc gebyn<sup>1)</sup>.

2) .....

§ 29. No..... Daz dye burger in der nuwyn stad tzu Thorun wurdin des tzu rate myt irn aldistin und mit irn wyestin<sup>2)</sup> und mit irme herren, bruder goswin, der byn der tzcyet kumptuyr was, daz, wer erbe aus gebe, wen her mochte, so sold her den selbyn tzins abe losyn<sup>4)</sup>. Da nach geschach eynis molys, daz sich ettliche da wedyr woldyn setczin, do brudir goswin vorgangen waz, und brudir luytke von Sparrinberg<sup>5)</sup> kumptuyr wart; do gyngen dy burger tzu dem selbyn kumptuyr und sagit ym dy vor genante geordinte sache; do antwarth en also: was yr recht were, das wolde her yn helfen sterken und nicht brechin, nach swechin.

§ 30. Welch geyseler nicht hy wonet und nicht rot<sup>6)</sup> nach recht der stad tuet, der ensal bynnen eyner myle nicht slachten by eyner marke.

§ 31. Welch man eynen garten hat, der nicht dy grose und dy rechte maze hat, und ist uf den selbyn garten tzwey gemach gebuet, schunen oder mittehuser, der sal man eynes abebrechen bynnen virtzentagen, by eyner marke; und also manyche<sup>7)</sup> virtzentage der gebuyde eynes nicht wirt abebrochen, also dicke vorbusit man eyne marc<sup>8)</sup>.

1) § 27 ersetzt einige radirte Zeilen, welche sich anscheinend an §§ 23—26 anschlossen; § 27 ist dann seinerseits fast bis zur Unkenntlichkeit radirt.

2) Hier sind vier Zeilen — anscheinend einen Satz (§ 28) enthaltend — radirt.

3) Weisesten.

4) Wer ein Grundstück verkaufe, solle, wenn er könne, zuvor die darauf lastenden Zinsen (Seitens des Gläubigers unkündbare Hypotheken) ablösen. Eine Mark Zins wurde bis z. Jahre 1386 mit zehn Mark gekauft und eventuell abgelöst; später mit zwölf Mark. Das Kapital verzinste sich damals also mit 10, beziehentlich mit  $8\frac{1}{3}$  Prozent. Töppen St.-A. I. S. 44 ff.

5) Ueber § 29 cf. oben.

6) wer nicht „rath“ d. h. richtig nach dem Stadtrecht handelt?

7) so viel Vierzehntage — so viel mal.

8) Der Sinn der Bestimmung ist unklar. Wahrscheinlich richtet sie sich, im Interesse der Feuersicherheit, gegen zu enges Bauen.

- § 32. Welch man hyer kumet und wyl syn hantwerck tryben, welcherhande daz hantwerck sye, der sal setzen eyne burgen, daz her syen hantwerck trybe yar und tak, ader gebe eyne marc der stad.
- § 33. Daz keyne ..... sal das jar gewant snyden, weder da heyne, nach uf dem markte, by einer mark<sup>1)</sup>.
- § 34. Welch man wyp und kynt hat, der selber nicht gewant machet, der sal is snyden in syme huse, ader her sal is nicht uf syn lyt<sup>2)</sup> noch uf syn wenster leyen, by eyner marc<sup>3)</sup>.  
wellenwebir<sup>4)</sup>

- § 35. Daz holtz sal man legen in wede und nicht in hoken<sup>5)</sup>; wer iz me in hoken leget, den sal man in dy Juncvrow spannen<sup>6)</sup>, und Welch man iz in hoken koufet, der sal der stad eyne firdunc gebyn.
- § 36. Nymant sal holtz haben vor syme huysse, noch uff der gassen, by eynem firdung.
- § 37. Wer da spilt<sup>7)</sup> ober virtzen schillinge, der sal eyne marc der stad gebyn, und Welch wirt ez gestatet, der vorbusit ouch eyne marc.

1) § 33 ist — namentlich zu Anfang, — stark radirt; etwa 3 Worte sind nicht zu entziffern.

2) Laden.

3) das ist also eyn Privileg der Tuchmacher auf Kosten der blossen Tuchhändler (Gewandschneider) cf. § 49.

4) Das Wort steht ganz unvermittelt am unteren Rande von Seite 7, rührt wohl von dritter Hand her und ist entweder Marginale zu §§ 32—34, oder es soll andeuten, dass diese §§ aus einer Wollenweber-Willkür stammen. cf. Note 2, S. 108 und 8, S. 110. Die §§ 30—34 rühren von derselben Hand her. Auf sie folgt das Zins-Register. §§ 35 ff. stehen sodann auf S. 18 ff.

5) der Länge nach (geschichtet) und nicht in aufrechten Haufen, nach Art der Getreidehocken.

6) an den Pranger stellen.

7) Aehnlich bestimmt die „Vorwillunge unde vorliebung der Czichener (Leinweber-Gesellen Jungk unde ald, Geschen Jm LIIII. te jore“ (Thorner Rathesarchiv, Gewerkschrank) gleich zu Anfang: „Czum irsten, Welcher der do spelet eyner mit dem andern tewer wenne umb czwene heller, der sal I gutten schilling Czu busse geben, also dicke unde ofte her gebricht unde obir komen wirt. Item, wer sich blosz spelet, adir auszeit Jm Krethschem hawsze, der vorbusset einen gutten schilling. Item, ob worffel worden wegk geworffen off dy gasse, welcher dy wedir en offhebet, der vorbusset ein guten schilling. Diese „Vorwillung“ stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1454, da gute von schlechten schillingen unterschieden werden; sie beruht aber wohl auf älteren Gebräuchen, und zwar eben der Neustadt Thorn, da das Zichner-Gewerk in der St. Jacobs-Kirche eine Kapelle hatte, welche es bis zur Rekatholisirung der Kirche unterhielt (cf. Chronik des Zichner — Gewerks. Rathesarchiv).

- § 38. Wer da spilt noch der letzten glocken, der sal eyne marc der stad gebyn, und welch wirt daz gestattet, der vorbuzit ouch eine marc.
- § 39. Welch spilman vor eynes mannes tihs get, her sy denne gebetyn oder gerufen, den sal man in dy juncvrow spannen<sup>1)</sup>.
- § 40. Welche sich ouch mit inandyr gedruhsken<sup>2)</sup>, der vorbuzit eyne yelicher eyne marc.
- § 41. Welch man syne wopen oder syn pfert in dy herechsow oder in dy lantwere lyet<sup>3)</sup>, dy wopen und daz pfert sin vorlorn; darczu sal her gebyn eyne marc der stad<sup>4)</sup>.
- § 42. Wen<sup>5)</sup> eyne man sin kint vor lobit, so sal her eyne reygin habin und keynin me, bi drin margin, noch der brutegum also wol.
- § 43. Hat eyne man hochzit mit sime kinde, der sal habin dez morgins XXX schussil mit truchtsesin mittal, dez obindez XII mit truchezezin by III marc, und tzu der hochzit sal nimant sendin, dē yo daz mensche, (i)cz si kleyne ader groz, II schillinge.
- § 44. Hat eyne man bir ofn<sup>6)</sup>, der sal hi czuschehin sente Walburge tage gebin daz maz umme eyne phennic, (i)cz si iunc ader alt; dornoch dy tunne iungiz birz ume eyne firdunc, dy alde umme eyne halbe marc.
- § 45. Welch man iunk bir mengit under daz alde, der sal by iore noch by tage nicht schenkin.
- § 46. Wer mit uncer wegyt, der sal gebyn eyne firdunc<sup>7)</sup>.
- § 47. Keyn cremer, dy von andern landyn und stetyn her komen<sup>8)</sup>, suln kromerye veyl haben nach vorkoufin, wen an eyne rechten marctage, by eyne firdunc.
- § 48. Wer nicht erbe hat, noch erbe uf heldet, der sal keyn gewant snyden by eyne firdunc.

1) Zu § 39 cf. Marienburger Willkür S. 528 No. 1.

2) gedroschen, geschlagen.

3) Wer einem Andern Waffen oder Pferde zur Heerschau oder zum Kriegs-Aufgebot leiht.

4) §§ 35—41 rühren von einer Hand her.

5) Zu §§ 42, 43, 21, 22 cf. die Landesordnung von 1427 (Töppen, Stände-Acten I. S. 469) welche unter No. XVI. „wegen ungewonlichen hochezeiten unde kyndelbyern“ ausdrücklich bestimmt, dass eine jede Stadt „die alden wilkorn daruber gemacht“ erneuern, verkünden und halten solle.

6) feil.

7) Man soll vielmehr mit Culmer Gewicht messen? cf. darüber Töppen, St.-A. I., S. 68 (z. Jahre 1394).

8) cf. Töppen, St.-A. I., S. 89 Verordnung vom 21. Mai 1399 über den Handel der Fremden.



- § 49. Und wer gewand snidet, der sal iz nicht us legen, wen an deme marktage, by eime firdunc; in seyme huysen mac her iz wol snyden<sup>1)</sup>.
- § 50. Wer unhobeslichen<sup>2)</sup> reyget, oder singet, oder gebaret, der sal gebyn eynen firdunc.
- § 51. Wer eine stobe uf eine poderon<sup>3)</sup> (!) buwen wil, tzwschen den tzappen sal si behalden sechs vuse und nicht hogir.
- § 52. Unde nimand sal eine stobe inpor seczen kegin der gassen.
- § 53. Wer mueren wil einen kelre, so sal syen nokebor mit im mueren; vormac her is nicht, so sal im, der do mueren wil, das gelt lyn iar und tak, und mac her denne daz selbe gelt nicht vorgelden by jar und tage, so sal her im von syme erbe also vil tzins gebin, also sichs geboret<sup>4)</sup>.
- § 54. Wer nicht syne wapin hat, also gebotin ist, der sal gebyn eyne marc der stad<sup>5)</sup>.
- § 55. Wer nicht leyteren hat, der sal gebyn eynen firdunc der stad.
- § 56. Nymand sal pfert boben sechs marken us dem lande tzu ryten vorkoufen.
- § 57. Eyn iglich man sal sich dar an bewarn gar, daz her warte wen her herberge.
- § 58. Wer ronen<sup>6)</sup> hat und brenget her sy nicht von deme wasser binnen virtzentagen, der wil sich myn here und di stad underwinden<sup>7)</sup>.

1) cf. § 67.

2) Wer unhöflich (= unanständig) tanzt, singt, sich geberdet.

3) Vorbau, Podest, Beischlag. Die Höhe eines solchen Podest-Zimmers ist wohl beschränkt, um die Gasse nicht allzusehr einengen zu lassen. Denselben Zweck verfolgt augenscheinlich § 52. Aehnliche Bestimmungen erwähnt Wernicke (Gesch. Thorns I, S. 82, 83) zum Jahre 1357.

4) d. h. — bis zum Jahre 1386 — eine Mark Zins von je 10 Mark Capital. Seit 1386 eine von je 12 Marc. cf. Töppen, St.-A. I., S. 44 z. Jahre 1386.

5) Die von einer Hand herrührenden §§ 54 ff. stimmen auffallend überein mit verschiedenen Bestimmungen aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts.

cf. zu § 54: Töppen, St.-A. I. S. 91 (z. Jahre 1400). cf. auch ebenda S. 124 (z. J. 1410). Königsb. Willkür No. 2.

zu § 56 *ibid.* I. S. 78 (z. J. 1394?) auch S. 50 (z. J. 1384) über Pferdeausfuhr-Verbote. zu § 57 *ibid.* I. S. 72 (z. J. 1394?) über Fremdenpolizei.

Sie finden sich ähnlich auch in anderen Willküren.

6) Holz-Stämme. Auf der Neustädtischen Vorstadt, vor dem „Holz“-Thore, dem jetzigen Jacobs-Thore, lagen bis Anfang unseres Jahrhunderts grosse Holzplätze. Die Gegend (ein Theil der alten „Feiheit“ der Neustadt) wird einmal „Tragheim“ genannt. (Neust. Schöppenbuch 1427 S. 69).

7) d. h. die Stämme einziehen.

## Beilagen.

### I. Resultat einer Untersuchung wegen Mordes.

1323. [Neust. Willkür S. 31].

In iudicio Mathie (sc. Kirchan?)

Helwicus mentiler evasit proscriptionem duorum homicidiorum, viii et mulieris, per iuramenta, consulibus testantibus et sculteto sub anno domini M CCCC XXIII.

### II. Buss-Versprechen des Arnold Reiche an Johann von Aachen wegen Tödtung von dessen Vater Gysko. (Gieselher oder Giesebrecht).

12. Februar 1323. [Neust. Willkür S. 32].

Nos thytzko de lubano proconsul, Nycolaus slichtingus, Arnoldus de Swydenitz, Heinczko lang, Conradus de plotze, Heincze clumpine, Iyebingus, Thylo renensis, petrus riche, Conradus sybenwirt, consules novae civitatis thorun, recognoscimus publice protestando, quod Arnoldus riche inter cetera inclusa emende faciendo Johanni de Ache, filio Gyskonis de ache, ab eodem Arnolde interfecto, — ob honorem dei et beate virginis et omnium sanctorum et in remedium anime praedicti Gyskonis — promiserat duplicem peregrinationem facere, unam romam, aliam Ache; pro quibus peregrinationibus supradictus johanes sex marcas bona voluntate acceptavit, quam pecuniam praefatus Arnoldus persolvit integraliter coram nobis sedentibus in pleno consilio praesentando. Actum Anno domini Millesimo CCCC XXIII. XII. kalendas februarias.

### III. Buss-Versprechen des Sydelman Schelgerste und seines Bruders wegen nächtlicher Verwundung. Versprechen eines Thurmbaus.

1327. [Neust. Willkür S. 22].

Anno domini M CCCC XXVII. Mathia kyrchan existente proconsule, Sydelman Schelgerste et [Name fehlt] frater eiusdem, nocturno tempore agentes insolencias, w(u)lneravrant unum civem, scilicet Bertoldum Volpertum, pro quo fecerunt emendam, tali condicione apposita: si de cetero unquam aliquis eorum contra civitatem excederet, unam turrim tignizare tenebitur.

[Name fehlt] filius Symonis Cletsche pro excessibus eadem nocte perpetratis nondum curavit emendam facere.

**IV. Vergleich des Conrad Fleming mit dem Bürgermeister der Neustadt, Thiczko von Lauban, wegen Mordanschlags auf denselben.**

12. Juni 1328. [Neustaedt. Willkür S. 20. 21.]

Haec est super emenda facta per Conradum flemingum.

Noverint universi, ad quorum audienciam praesens scriptum pervenerit, Quod conradus flemingus, quadam sauciatus vecordia, conceperat velle interficere honestum ac fidedignum virum Thiczkonem de Lubano; Que causa cum deo disponente — qui innocentum propicius conservator ubique fore dinoscitur — in evidentem venisset noticiam, eundem Conradum una cum filio suo Nicolao ac tribus fratribus suis, scilicet Otkone, Nicolao et [fehlt] atque Fritschkone genero suo, nec non plurimis amicis suis reliquis, racione reconciliationis pro supradicto excessu solempnes emendas facere oportuit primo civitati, Thyczkoni praedicto de lubano, necnon Nycolao senfteleben, Talibus siquidem adjectis condicionibus: quod, si jam dictus Conradus, vel aliquis amicorum suorum predictam causam hostilibus verbis sive factis movendo resuscitare aliquo modo praesumerent, tunc irritata praedicta emenda omnimodo supradicti excessus sic innovati stare deberent, quemadmodum ante compositionem steterant, contra se indignacione dominorum tocius civitatis denuo provocata. In cuius rei perseverantem tenacem quoque memoriam eadem causa constat huic codici annotata, sub testimonio honorabilis ac religiosi domini fratris Ulrici de hugewitz, Commendatoris in Thorun<sup>1)</sup>; praememorati thyczkonis de lubano, proconsulis; Thylonis de Sehusen, Heinrici de nyza, Theoderici horn, Heinrici Thuringi, Conradi dicti poloni, Hemmanni hubeneri, Conradi Sybenwirt, Petri Risschen, Opeczkonis Tzigelstricher Consulium; Johannis Sapientis sculteti; Theoderici de Sychau, Thylonis Renensis, Hermanni de briga, Conradi Cremer, Nycolai Senfteleben, Guntheri de pyrnis, Tydmanni clumpine, Nycolai de Schonense, Heinrici longi, Heinrici scerptoris, Gotfridi sutoris, Nicolai horn scabinorum; Nycolai Slichtingi, Mathie Kyrchan, Heinrici jungehorn, necnon ceterorum civium honorabilium; Quorum mediante cosilio spedita fuit emendarum ordine (sic!) reformata. Actum anno Domini M̄ CCCC̄ XXVIII die dominica ante festum seti Viti Martis (!)<sup>2)</sup>.

1) Ulrich von Haugwitz war bisher als Comthur von Thorn nicht nachgewiesen. Ein Heidenreich (?) von Haugwitz kommt 1326—1330 als Comthur von Papau vor. cf. Voigt, Namen-Codex.

2) 12. Juni.

**(Buss)-Vergleich mit Heinrich von Goerlitz und Tammo,  
Yffrids Sohn, wegen Verletzung des Raths.**

10. März 1331. [Neust. Willkür S. 22.]

Not.: Anno do. M̄ CĀC XĀXI in dominica Letare Heino de Gorlycz et Tammo filius Ludwici Yffrid, fecerunt emendam, quia consules in negociis existentes male..... laverant<sup>1)</sup>, Tyczkone de lubano existente proconsule.

**VI. Baarer Nachlass des verstorbenen Krämers Nicolaus,  
genannt Thüringer, aus Erfurt.**

14. April 1331. [Neust. Willkür S. 32].

NB.: Die Verhandlung, welche auf der Aussenseite des letzten Blattes steht, ist — in Ermangelung eines Deckels — stark beschädigt und theilweise verlöscht. Die verlöschten Stellen werden durch Parenthesen angedeutet.

Noverint universi praesentis inspectores scripti (?), quod Nicolaus inſtitor, dictus thuringus, de Erfordia, deo permittende decedens per extremum (?) mortis transitum, reliquit in [civitate] viginti quinque parvos aureos et unum magnum aureum apud consules in praetorio (?) civitatis sub fide custodie reservatos, mediante testimonio [zwei Worte] videlicet (?) Thyczkonis de lubano proconsulis, Thylonis de Sehusen, Lyebingi, Johannis Sapientis, Heinrici Thuringi, Mathie Kyrchan, Johannis (?) pfulmani, Opezckonis czigelstricher, Heinrici de nyza, Heinrici [ein Wort] sculteti, et scabinorum Theoderici de Sytau, Thylonis Renensis, Hermanni flans [vier Worte] aliorum fide dignorum quam plurimum. Actum anno domini M̄ CĀC XĀXI. festo Beatorum martir. Thyburtii et Valeriani.

**VII. Schichtung einer Wittve mit den Erben des Mannes (?)**

1332. [S. 32. Ebenfalls stark verwischt].

Sciendum, quod Elyzabeth relicta (?) M(agistri?) Theoderici de fonstantino,(!) habita divisione cum suis [ein Wort<sup>2)</sup>] Conrado s. et Hedwiga se expedit taliter quod, manente hereditate et aliis praefate Elyzabeth..... [5—6 Worte undeutlich]<sup>3)</sup>..... aliqualem. Actum anno domini M̄ CĀC XĀXII praesentibus thyczkonedo lubano proconsule necnon ceteris consulibus.

1) Das Wort ist undeutlich abgekürzt; wahrscheinlich = male vulneraverant.

2) praejudicialis?

3) novum actionem de cetero habere non poterunt aliqualem(?).

**VIII. Nachlass des Sehusen.**

1335. [Neust. Willkür S. 23.]

Not.: Anno dom. M̄ CĀC XĀXV, cum Conradus sybinwirt fuit proconsul, ceterique consules scilicet Slichtingus, Ticzko de lubano, heyn thuringus, heyn de nyza, Opecz cygilstricher, petrus rische, nicolaus pellifex, petrus sartor, petrus mantuyf: Thuringus dedit civitati VII (6½) marc ex parte filiorum cuidam (!) viri dicti sehuser (!), de qua pecuniaidem Thuringus nunquam accepit denarium ad utilitatem suam.

Folgende Notizen IX—XII ohne Datum finden sich zwischen den Aufzeichnungen zu I—VIII.

**IX. [S. 22, unmittelbar hinter Beilage III.] Ein Zinstausch.**

Johannes balneator habuit ortum de quo dedit annatim census (!). quem ortum libere habendum dedit civitati fertonem census de macello, quod fuit heyn carnificis claudicantis; tum si idem heynr. claudicans dederit civitati talentum (!) de sepo et marc (!) liberabit censum eiusdem macelli.

**X. [S. 22.] Not.** von dem gange, der da get tzu der basestoben (!) uf dy muckir<sup>1)</sup>, gybit man dem kumtuyr dry mark census, von der basestoben (!) nicht.

**XI. Vermächtniss der Mutter des Bürgermeisters Mathias Kirchan.**  
c. anno 1330. (S. 30).

Not. Testamentum matris Mathie Kyrchan II marcas annatim census; scilicet unam marcam Ad festum pasce, — huius marce VIII scoti distribuendi sunt pauperibus, Item ad divinum officium pro vino VIII. scoti Ad ecclesiam, Item Consulibus ad civitatem VIII. scoti; Item in festo Sti Michaelis I marca eroganda pauperibus in vestitu et calciamento; quod Testamentum de antedicta pecunia ipsis consulibus procurandum est commissum.

**XII. Vermächtniss des Nicolaus Slichting. [S. 29.]**

Not. Nyel. Slichtingus felicis memorie dedit sancto Jacobo et civitati marcam census de hereditate, in qua residet Mentzil faber; quem censum, si ipse dictus menczil w(u)lt liberare, ..... s. medietatem per 5½ marcas, sed totum censum per 11 marcas.

<sup>1)</sup> Der Gang: „zwischen der aldinstat Muer und den erbin, der vormols zeur Badestobe gegangen hat of dy Mockir“, — also wohl längs der Bache, westlich des Dominikanerklosters, — wird auch in der Urkunde von 1385 (Cod. diplom. Pruss. IV, S. 34) erwähnt, wo Conrad Zöllner bestimmt, dass der Gang unverbaut bleiben solle zu der (Neu-) Stadt Nutze.

Die spätesten datirten Vermerke sind folgende:

### XIII. Antheil der Neustadt am Ertrage der Thorner Stadtfreiheit (des Weichbildes) in den Jahren 1347—1353.<sup>1)</sup>

Neust. Willkür S. 26.

Wissentlich sy allen, di dise schrift horen lezen, daz in der tzit do unseres heren jar lifen uf Tusund jar uf drihundert jar in deme sibenvirtzigesteme jare, do gevil der Nuwen stad von der vriet, di gegeben

<sup>1)</sup> Die Neustadt Thorn scheint vor ihrer Erhebung zur selbständigen Stadt eine Vorstadt der Altstadt gebildet zu haben. So erklärt es sich wenigstens am natürlichsten, wenn es in der vom Landmeister Ludwig v. Baldersheim am 13. August 1264 ausgestellten und vom Hochmeister Anno von Sangershausen 1266 bestätigten Gründungsurkunde heisst: *dantes eidem (sc. novae civitati) jus et libertatem eandem, quam habet civitas memorata (sc. antiqua), videlicet piscandi, carnes mactandi et vendendi et emendi, si qua decreverint de his omnibus, liberam eidem concedentes libertatem* (so nämlich ist die bei Voigt Codex diplom. Pruss. II. S. 2 offen gelassene brüchige Stelle nach dem Original zu ergänzen) und wenn darauf hin sodann die Neustädter Miteigenthum am Weichbilde behaupten. Die hieraus entstandenen Zwistigkeiten wurden vom Landmeister Conrad v. Thierberg im Jahre 1276 durch einen Separations-Rezess (Voigt *ibid.* S. 4) dahin beigelegt, dass die Altstadt der Neustadt 100 marc „Thornischer Münze“ zahlte, derselben auch die neustädtischen Gärten und das Land innerhalb einer näher bestimmten Grenze — etwa vom Grützmühlenteiche zur heutigen Eisenbahnbrücke hin — ganz überliess, wogegen die Neustadt auf alle Einkünfte aus dem Weichbilde zu Gunsten der Altstadt verzichtete und nur die Weide-, Holz- u. Fischerei-Nutzung beiden Städten gemeinschaftlichverbleiben sollte. In diese Gemeinschaft wird ausdrücklich auch dasjenige Gebiet (nämlich: Gr. Mocker, Rubinkowo, Bilawy) aufgenommen, welches die Alt-Stadt im Jahre 1258 vom Bischof Wolimir von Cujavien gegen 3 marc jährlichen Grundzinses überkommen hatte. (Das Original dieser Verleihungs-Urkunde ist verloren gegangen — cf. Wernicke *Gesch. Thorns* I. S. 32 Anm. Abschriften befinden sich im Thorner Archiv unter No. 1a.) Dieser, von Conrad von Thierberg vermittelte Vergleich, — dessen Original die uralte Signatur trägt: „*de separatione ambarum civitatum*“, — begünstigt also die Altstadt. Wernicke (I. S. 35) hat ihn nicht verstanden, wittert aber darin eine Bedrückung der Altstadt durch den Orden (NB. i. J. 1276!), wie er denn auch sonst, wo ihm Zweifel über einen Sachhergang aufstossen, — getreu der unter den Thorner Local-Historikern hergebrachten Tradition — eine Tücke des Ordens oder eine Begünstigung der Neustadt auf Kosten der Altstadt anzunehmen geneigt ist.

Die Fortdauer einer — wenn auch auf Weide, Holz und Fischerei beschränkten — Gemeinschaft führte auch später wieder Streitigkeiten zwischen beiden Städten herbei, da insbesondere die Neustädter jeweilig grössere Rechte — auf Wiesen etc. — beanspruchten, die Altstädter dagegen wohl die Mitbenutzung der Weide, Holz und Fischerei, nicht aber einen Antheil am baaren Ertrage dieser Nutzungen gewähren wollten. Diese Streitigkeiten schlichtete der Hochmeister Heinrich Tusmer im Jahre 1347 (Copie, Urkunde No. 419 des Archivs) durch Erneuerung der Thierbergischen Urkunde von 1276 und indem er, — nach einer altstädtischen Aufzeichnung (in verso Nr. 419) — erklärte:

das die Nuwenstat mit der alden haben sullen czu gemeinem nutze holcz, wassir und weyde, abir die Alde stat, adir Burger dorynne, mogen uff irre wezen und freiheit Iren czins breiten und meren noch behaldinge Irer Brive, und mogen

ist beiden steten tzu gemeinem nutze tzu deme ersten male dri Mark ane nuen scot. Ouch gevil der Nuwen stad von derselben vriet tzu dem ander mal achtzen mark und eyn verdung. In deme selben jare waren di erbern luete an dem Rate Joh. Rysche burgermeister, lorencz lybicz syn Kumpan, heyn schroter, Joh. aldewize, heyn. Truchtlip, Kristan rosinlecher, Mertin sinnenrich, Berdolt wyze, Joh. Godyn, Joh. Kirsiner.

In der tzit, do unseres herren jar lifen uf tusund jar, uf drihundirt jar in deme achtunvirczegistinne jare, do gevil der Nuwen stad von der selben vriet drisic mark und vir marc. In deme selben jare waren di crberen luete an dem Rate: Math. Kyrchan burgermeister, Jo. jungewize, Conr. sibinwirt, heynr. Gunther, Berdolt wyze, Kristan rosinlecher, Joh. huyn, Mertyn Synrich, Jo. Kirsiner, Wilko hubener.

die usgeben czu rechtem Erbzinse und gebruchen noch allem nutze derselben alden stat, das die nuwe stat adir burger dorynne keynerweis thun mogen noch sullen, wen sie keyn teil noch gemeynschaft mit der Aldenstat wedir an Irre freiheit, noch wezen, noch an czinsen doruff czumachen adir czuempfeende, noch an keynen andern dingen, sunder an holcze, wassir und weyden, die sie, alse vorbenumt ist, czu gemeinem nutze beiderzeit haben sullen.

Aus Nachtrag XIII. erfahren wir somit, wie hoch sich in den Jahren 1347 ff. der der Neustadt zustehende halbe Baar-Ertrag für Holz, Weide und Fischerei im ganzen Weichbilde der Stadt Thorn belief.

Zufällig wissen wir auch, dass dieser Antheil der Neustadt in den Jahren 1418—23 durchschnittlich c. 30 m. geringen Geldes betragen hat.

Im Jahre 1418 entstand nämlich zwischen beiden Städten Thorn einerseits und dem Bischof von Leslau (Cujavien) andererseits ein Prozess wegen der „tres marcae usualis argenti“ Grundzins, welche die Städte nach der vorerwähnten Urkunde v. J. 1258 für Gr. Mocker etc. jährlich zahlen sollten, da der Bischof drei Mark löthigen Silbers (c. 126 Reichsmark) verlangte, die Städte aber nur — wie seither — drei Mark Münze (c. 27 Reichsmark) zahlen wollten.

Der Prozess wurde durch wiederholtes päpstliches Erkenntniss v. 22. März 1426 dahin entschieden, dass die Stadt für jede Mark „usualis argenti“ zwei ungarische Ducaten, zusammen also c. 60 Reichsmark, zahlen sollte, so dass jede Partei zur Hälfte Recht behielt. Hierbei hatten indessen, nach der erhaltenen, speziellen Rechnung (cf. Urkunde Nr. 29 des Archivs) die Städte nicht weniger als 657 marc 9 scot 12 denar Kosten zahlen müssen. Bei einer dieserhalb im Jahre 1423 stattfindenden Verrechnung, wird das „Waldgelt“, welches die Altstädter den Neustädtern für die fünf Jahre Martini 1418/23 schuldeten, auf 151 marc 13 schilling angegeben. Der Streit wegen der Nutzungen des Weichbildes wird übrigens, trotz Heinrich Tusers Entscheidung, später wieder aufgenommen und muss von den Hochmeistern durch wiederholte Entscheidungen geschlichtet werden; so insbesondere von Conrad von Erlichshausen im Jahre 1447, da die Altstädter den Neustädtern nicht gestatten wollten, Lehm und Sand für die Ziegelei etc. aus dem Weichbilde zu entnehmen.

Diese Entscheidungen sind durchweg in gerechter, sachgemässer Weise ergangen; irgend welche Animosität gegen die Altstadt wird nirgends ersichtlich, vielmehr wird z. B. selbst in dem Punkte des Lehmgrabens gegen die Neustadt erkannt und derselben nur die Befugniss beigelegt, falls sie einen Platz im Weichbilde kaufe, da zu graben. (cf. Wernicke I. S. 186 190. Urkunden Nr. 271. 582. 585.)

Anno dom.  $\overset{\circ}{\text{M}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{L}}\overset{\circ}{\text{I}}$ . consules perceperunt a libertate X. ( $9\frac{1}{2}$ ) marcas.  
 Anno dom.  $\overset{\circ}{\text{M}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{L}}\overset{\circ}{\text{II}}$ . „ „ „ „ XXIII. marcas.  
 Anno dom.  $\overset{\circ}{\text{M}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{L}}\overset{\circ}{\text{III}}$ . „ „ „ „ XIX. marcas.

**XIV. Zins von einem Platze hinter der (Grossen) Gerber-Strasse.**  
 1348. [S. 29].

Wissentlich sy allen di dise schrift horen, das alle jar der Nuwen stad gevellet sechs mark tzinses von deme rueme, der da ist hinder den gerwern; derselbe tzins sal gevallen alle jar tzu tzwen getziten, dri mark uf ostern und dri Mark uf sente Michael tak Actum  $\overset{\circ}{\text{M}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{X}}\overset{\circ}{\text{L}}\overset{\circ}{\text{V}}\overset{\circ}{\text{III}}$ .

Charakteristisch für den Geist des Schreibers sind folgende Ergüsse, welche sich S. 22 zwischen den amtlichen Vermerken finden:

1. Ich quam auf eyne stat gegan,  
do sach ich sy gar werdelich stan.
2. Salve regina, misericordie vita, dulcedo et spes mea;  
Salve ad te clamamus exoles fili eve, ad te suspiramus gementes.

**XV. Zinser der Neustadt Thorn, etwa im Jahre 1330.**

(Codex S. 8—18.)

NB.: m = marc; f = firdung; s = scot. d = denar.

**A. No.: census nove civitatis Intra civitatem.**

- 1) Nycolaus Monachus: 20 s. 2) Adylheit de latisla(via)<sup>1)</sup>: 8 s.
- 3) Swentza: 8 s. 4) Schilinne: 10 s. 5) Herman Buckow 11 s. 6) Marsante: 8 s. 7) Hartman sutor: 6 s. 8) Fritzsche smaltz; 8 s. 9) Heintze cntinsmic: 8 s. 10) Jesko faber:  $9\frac{1}{2}$  s. 11) Petrus carpentarius:  $\frac{1}{2}$  m., scilicet 9 s. ad sanctum Jacobum et 3 s. ad hospitale. 12) Odylcir cerdo: 9 s. 13) Opecz kuchener: 1 m. 14) Conventer (!) de nyza<sup>2)</sup>: 3 s.
- 15) Heintze Schobyr: 5 f. 16) Theodericus de Kostencin: 9 s. 17) Hein Baldwin de hereditate et tendiculo<sup>3)</sup>: 15 s. 18) Gertrudis de Glaat 5 s.
- 19) Hein Horn: 5 s. 20) Katherina cerdonis: 4 s. 21) Ludwic Lybetzic<sup>4)</sup>:  $\frac{1}{2}$  m. 22) Sydil wizgerwer: 10 s. 23) Johannes de wrat(islavia): 9 s.
- 24) Johannes tzingyzer: 9 s. 25) Hemman schefchin:  $\frac{1}{2}$  m. 26) Gozwin vigil: 8 s. 27) Australis<sup>5)</sup> prope valuum: 13 s. 28) [Name fehlt]: 8 s.
- 29) Rose  $\frac{1}{2}$  m.

1) = Leslau (Wloclawek).

2) von Neisse.

3) vom Hause und von der Bude, dem Laden.

4) Leipzig.

5) Osterlaender: wenigstens wird der Osterlaender (Meissener) Wein in den alten Keller-Rechnungen als vinum australe bezeichnet.



**B. Hic est census Sancti Jacobi de testamento Heinrici Slichtingi:**

- 30) Hereditas prope iuvenem Winandum: 20 s. 31) Sanzov: 7 s.  
 32) Stanke heubinder: 1 f. 33) Tzine: 7 s. 34) Bertold moose: 8 s.  
 35) Adaminne: 8 s. 36) Johanes Tasse: 8 s. 37) Petrus sutor: 8 s.

**C. Ad murum:**

- 38) [Name fehlt]: 8 s. 39) Rosinlecher: 20 s. 40) Stanko bedellus<sup>1)</sup>:  
 8 s. 41) Woyslau: 8 s. 42) Bogden: 8 s. 43) Barthusch bremil 9 s.  
 44) Petzoldinne: 8 s. 45) Domus pastoris<sup>2)</sup>: 8 s.

**D. (ohne besondere Bezeichnung.)**

- 46) De macello civitatis Hertil carnifex<sup>3)</sup>: 1 m.  
 47) De scamnis panis<sup>4)</sup>: 4 m. 16 s.  
 48) Petrus Kula de macello civitatis 1 $\frac{1}{2}$  m.  
 49) Jan de Brega de testamento matris mathie<sup>5)</sup>: 2 m.  
 50) Notetür: Nycolaus slichting dabit annatim: 1 f. de hereditate ex  
 opposito sc. Sybenwirt duobus terminis, scilicet ad pascha et  
 in festo scti Mychaelis, ad Sanctum Jacobum  $\frac{1}{2}$  f. et civitati  $\frac{1}{2}$  f.,  
 pro testamento ex parte matris sue.  
 51) Johannes Balneator de stuba supra muckeram<sup>6)</sup>: 16 m. dabit  
 quatuor terminis, scilicet in pasca 4 m., in festo Johannis 4 m.,  
 Mychaelis 4 m., Ad nativit. Christi 4 m.  
 52) Pantzelav: 5 s.

**E. Nota Censum de ortis.**

- 53) Jutthe Grunewaldinne: 5 s.  
 54) Carnifices de orto propo mactatorium<sup>7)</sup>:  $\frac{1}{2}$  m.  
 55) Mactatorium: 2 m.  
 56) Relicta [ein Wort]<sup>8)</sup> thytzen 2 m. 2 s. 8 denar.  
 a) de primo: 28 s. b) de secundo: 14 s. c) de tercio: 2 s.  
 d) de quarto: 2 s. 8 den. e) de quinto — fuit Sparkesen — 4 s.  
 57) Heinr. vurman:  $\frac{1}{2}$  f. 58) Theodericus auceps:  $\frac{1}{2}$  f. 59) Nicolaus  
 Wenderase:  $\frac{1}{2}$  f. 60) Heinman Haine:  $\frac{1}{2}$  f. 61) Hylle et Heske:  $\frac{1}{2}$  f.

<sup>1)</sup> = Buettel; wie man sieht, wohnten Polen fast nur in den an die Stadtmauer gebauten Häusern; cf. darüber Mittheilungen des Copernicus-Vereins zu Thorn 1881, Heft III. S. 89 ff.

<sup>2)</sup> Hirtenhaus.

<sup>3)</sup> Von der städtischen Fleischbank.

<sup>4)</sup> Von den städtischen Brodbänken.

<sup>5)</sup> cf. oben Beilage XI.

<sup>6)</sup> cf. Beilage X.

<sup>7)</sup> Schlachthaus.

<sup>8)</sup> das Wort — Vorname? — ist verstümmelt.

- 62) Johannes Goldener:  $\frac{1}{2}$  f. 63) Wenzelaus famulus dominorum<sup>1)</sup>:  $\frac{1}{2}$  f.  
 64) Conradus Sybenwirt:  $\frac{1}{2}$  m. 65) Junior Winand: 7 s. 66) Johannes Sapiens:  $\frac{1}{2}$  f. 67) Syffridus murer  $\frac{1}{2}$  m. 68) Martinus Sinrich: 1 f.  
 69) Johannes Goldener: 8 s. 70) Johannes Sapiens: 1 f. 71) Pfulman: 2 s.  
 72) Johannes Goldener: 5 s. 73) Rosinlecher:  $\frac{1}{2}$  f. 74) Thydman clumpinc:  $\frac{1}{2}$  f. 75) Herman de allen et heinricus monachus: 1 f. 76) Hein de nyza: 7 s. 77) Theodericus de Sytau<sup>2)</sup>: 13 s. 78) Lyebinc: 5 quartas<sup>3)</sup>.  
 79) Conradus cremer: 5 quartas. 80) Nycolaus Slichting: 5 s. 81) Heintze longus: f. 82) Andreas gener [quetons?<sup>4)</sup>]: 4 s. 83) Heinricus de nyza: 1 f.  
 84) Nezelke: 4 s. 85) Opetz tzigilstricher: 1 f. 86) Thytzko de Lubano:  $1\frac{1}{2}$  m.  
 87) Relicta alberti:  $\frac{1}{2}$  m. 88) Hennico Rinman:  $\frac{1}{2}$  m. 89) Meinherus: 8 s.

#### F. De novis ortis.

90) Thytze<sup>5)</sup> de Lubano: 5 s. 10 denar.

[91) Joh. Glatz et Nycolaus Wesseler. 92) Herman Rogov. 93—98) Fünf radirte Namen]<sup>6)</sup>.

#### G. De Tendiculis<sup>7)</sup>.

- 99) Bluminne:  $\frac{1}{2}$  m. 100) Thylo Renensis<sup>8)</sup> 3 f. 101) Meinher: 1 f.  
 102) Johannes Goldener: 3 f. 103) Nycol flans:  $\frac{1}{2}$  m. 104) Fütze glatstirne de domo sua:  $1\frac{1}{2}$  m.

1) wohl = Diener des Ordens-Convents, nicht etwa des Rathes.

2) von Zittau.

3) Quartas ist hier wohl nur als der lateinische Ausdruck für Firdung und nicht = Vierchen zu verstehen.

4) Das Wort ist verstümmelt.

5) Der Vorname Tidemann erscheint in den Urkunden auch in den Formen: Tilman, Tilo, Tilko, Tietze, Tietzko.

6) Sämmtliche hier aufgeführte Namen und Zahlen, bis auf die des Bürgermeisters Tilmann von Lauban, sind radirt. Wahrscheinlich bildeten eben diese neu im Weichbilde angelegten Gärten den Streitpunkt mit der Altstadt und nachdem i. J. 1347 der Hochmeister entschieden hatte, dass nur die Altstadt Grundstücke im Weichbilde auf Zins aus thun dürfe, mussten die Zinse von jenen Gärten fallen gelassen werden. cf. Beilage XIII. Anm. 1.

Auch die ersten drei Seiten des Zinsregisters sind, wie S. 103 bereits erwähnt wurde, radirt; hier aber sind demnächst die Namen der zu Nr. 1—29 aufgeführten Zinsträger eingetragen, wogegen die radirten Namen zu Nr. 91—98 nicht ersetzt sind. Von den radirten Namen der ersten drei Seiten sind noch lesbar: Goswinus (?) de Polonia, Reinoldus de Swidenitz, Gerwin monagus, Tyzke Horn, Dietmarus (?) Slichtingus, Mater Mathie Kyrchan (?).

7) D. h. von den Verkaufsbuden (sc. am Rathhause).

8) Ein Simon Renensis wird als Bürger von Thorn schon in einer Urkunde vom Jahre 1296 (Archiv Nr. 410) erwähnt. Er erhält vom Comthur Conrad Stango einen

Somit bezog die Neustadt damals im Ganzen 93 Zinse mit zusammen 62 m. 3 s. 3 den., wovon  $3\frac{1}{2}$  m. ausdrücklich als Zinse der St. Jacobs-Kirche 3, s. ausdrücklich als Zinse des (St. Jacobs)-Hospital bezeichnet werden. Indessen entfielen auf die Kirche und auf das Hospital sicherlich höhere Beträge, wie z. B. ein Vergleich des zu Nr. 49 aufgeführten Zinses von 2 m. „de testamento matris mathie“ mit den genaueren Bestimmungen dieses Testaments in Beilage XI ergibt.

---

Garten „iuxta molendinum nostrum in prypus (Vorstadt Treposch) von  $1\frac{1}{2}$  Morgen gegen  $1\frac{1}{2}$  Firdung jährlichen Zinses. In gleicher Weise werden beliehen: Heynemannus, Molendinator in prypus (3 Morgen), Theodricus ( $1\frac{1}{2}$ ), Gerwicus ( $3\frac{1}{2}$ ), Nicolaus ( $2\frac{1}{2}$ ), Wyllehelmus (1), Heinricus ( $1\frac{1}{2}$ ).





# **Nachträge**

zu den

**Erläuterungen**

der

# **Kopenhager Wachstafeln.**

---

Von

**L. Weber-Gr. Sobrost.**



Da ich im Stande bin, zu den sehr dankenswerthen Erläuterungen der Kopenhager Wachstafeln von Bertling noch einiges beizutragen, so erlaube ich mir dasselbe in Folgendem auseinanderzusetzen.

Zunächst ist das Ortschafts-Verzeichniss an einigen Punkten zu berichtigen:

Cemyn ist das heutige Czemnau im Bezirk Putzig.

Chowotzin ist vielleicht Czechozin im Bezirk Putzig.

Damprow im Lande zu Saulin ist jetzt Damerkau bei Saulin im Bezirk Lauenburg.

Drsefno. In meiner Specialgeographie ist Drsesno verdruckt, es ist das heutige Xdrowen im Bezirk Lauenburg.

Gebusin im Besitze des Herrn Gneomir von Krockow ist Gellsin (vielleicht Gellesin geschrieben) dicht bei Krockow.

Golin im Putziger Gebiet ist das heutige Gelinke.

Gonyn im Putziger Gebiet. Statt dessen ist Goryn zu lesen; jetzt Gohra.

Gosatzin ist das heutige Gossentin im Putziger Gebiet.

Gosme in demselben Gebiet. Es ist Gosine zu lesen, das heutige Goszino.

Jerbin dürfte Knibin zu lesen sein, ein Ort im Bezirk Putzig.

Jechow, im Königsberger Archiv auch Jeschau geschrieben, ist das heutige Jezau oder Jezow im Bezirk Lauenburg.

Kissow, jetzt Küssow im Gebiet Lauenburg.

Kuskow, Cuczcow. Dies ist zu unterscheiden und stellt theils das heutige Chotschow, theils Jatzkow im Lauenburger Gebiet vor. Letzteres heisst heute Bebbrow.

Mileschow ist das heutige Maloschitz im Bezirk Lauenburg.

Nawofcz, Nawitze stellt beides Nawitz im Bezirk Lauenburg vor, während in No. 117 statt Namtz und Ponitz „Nanitz“ zu lesen ist, Ort im Gebiete Putzig, der noch heute so heisst.

Oclistenen, höchst wahrscheinlich Oclizzenn zu lesen; es ist das heutige Occalitz im Bezirk Lauenburg. Occalitz ist einer von den unendlich vielen Grenzorten der Ordenszeit, die zu zwei verschiedenen Verwaltungsbezirken gehörten. Das vorliegende gehört noch heute zu zwei Provinzen.

Parsno, im Königsberger Ordenskataster Parschnau, ein untergegangener Ort des Gebietes Lauenburg.

Prethin, Prittin dürfte das heutige Bresien im Putziger Gebiet sein, was dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass in No. 141 Grosdorff und Prethin zusammen genannt werden. Nun waren aber Grosdorff und Bresien zwei deutsche Dörfer und sind dies zugleich die beiden einzigen deutschen Dörfer, die in der ganzen Wachstafel vorkommen.

Prsetotzin heisst noch heute so, liegt aber im Gebiete Putzig.

Riben, Rüben, Grenzdorf zu beiden Gebieten gehörig.

Suppoczin, auch Sopizin geschrieben, ist das heutige Sopieszin im Bezirk Putzig.

Vrsetz, auch Vrsetso geschrieben, im Lauenburger Gebiete ist das heutige Freist.

Usyn, statt dessen ist Ulyn zu lesen, was öfter vorkommt, es ist das heutige Ulingen.

Willekow ist das heutige Wilkow im Bezirk Lauenburg.

Statt Belowyzt in No. 142 ist Beskowitz im Bezirk Putzig zu lesen.

Die übrigen noch unermittelten Orte der Wachstafel sind zum allergrössten Theil in fremden Bezirken zu suchen.

Die Orte der Wachstafel finden sich bis auf 11 sämmtlich in meiner Special-Geographie (Preussen vor 500 Jahren, Seite 348—351) verzeichnet. Dieselbe ist für diese Bezirke grösstentheils dem Visitations-Register von 1437 entnommen. Dasselbe bemerkt wiederholt, dass in Pommern (in Folge der Polen- und Hussiten-Kriege) bereits viele Orte wüst lagen.

Zu No. 107 Zeile 11 dürfte noch anzumerken sein, dass es statt ztinen obir diy stucke heissen muss: zünen obir dry stucke.

Endlich dürfte in No. 52 und 160 statt Imiechow Smechow zu lesen sein, das heutige Schmechau im Bezirk Putzig.

Gewiss muss man mit Herrn Archidiaconus Bertling darin übereinstimmen, dass die Aufzeichnungen der Wachstafeln ein trübes Bild von der damaligen Sicherheit des Lebens und Eigenthums entrollen, wenn sie für den Gerichts-Bezirk, der 185 Wohnplätze und circa 12,000 Einwohner enthielt, 33 (nicht 39) Todtschläge, 2 Raube und 17 Wundungen und Lemden (Lähmungen) aufführen. Es ist aber nicht nöthig, diese Verbrechen alle in die Jahre 1400—1419 zu versetzen, sie könnten sich auch auf die Jahre 1380—1419 vertheilen. Dann erscheint ihre Anzahl nicht so übermässig, besonders da auch heute noch auf circa 50,000 Menschen jährlich ein Mord oder Todtschlag kommt. Hauptursache der ewigen Raufereien war wohl der Umstand, dass die Bevölkerung bewaffnet ging (wie u. a. auch aus No. 146 hervorgeht). Was mir aber mehr auffällt, ist, dass



während man heute die Todtschläger und Räuber fast nur in der armen Volksklasse zu suchen hat, die jener Zeit gröstentheils ansässige und zahlungsfähige Leute zu sein scheinen. Fast alle haben wir unter den polnischen Freien des Gerichtssprengels zu suchen und da muss ich denn doch hinsichtlich der deutschen Nationalität lobend auf die höchst auffallende Thatsache hinweisen, dass die 32 deutschen Dörfer des Gerichtssprengels nur ein einziges Mal und zwar in No. 141 der Wachstafeln erscheinen. Eigene Gerichtsbarkeit hatten aber die polnischen Freien durchschnittlich wohl ebensoviel wie die deutschen Dörfer.

